

Landesprogramm Wirtschaft
2021-2027



EFRE-Programm 2021-2027 für Schleswig-Holstein

CCI: 2021DE16RFPR010; V 4.1, Stand 09.12.2021 SFC Eingabe



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	IV
1 Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen der Entwicklung und politische Antworten	2
1.A Zusammenfassung der wichtigsten Herausforderungen	2
1.A.1 Wirtschaftliche, soziale und territoriale Unterschiede sowie identifizierte Herausforderungen aus der sozioökonomischen Analyse, nationalen und regionalen Strategien sowie den länderspezifischen Empfehlungen	2
1.A.2 Marktversagen, Investitionsbedarf und Komplementarität/Synergien mit anderen Unterstützungsarten	8
1.A.3 Bisherige Erfahrungen	9
1.A.4 Makroregionale Strategien und Meeresbeckenstrategien	10
1.A.5 Umsetzung des Programms	10
1.B Begründung für die ausgewählten politischen Ziele, entsprechenden Prioritäten, spezifischen Ziele und Unterstützungsarten	12
2 Prioritäten	18
2.A PA 1 „Wettbewerbsfähiges und intelligentes SH“	19
2.A.1 PZ1 SZ1: Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	19
2.A.2 PZ1 SZ2: Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden	26
2.A.3 PZ1 SZ3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	33
2.B PA 2 „Grünes SH“	42
2.B.1 PZ2 SZ1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	42
2.B.2 PZ2 SZ2: Förderung erneuerbarer Energien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001, einschließlich der darin festgelegten Nachhaltigkeitskriterien	49

2.B.3	PZ2 SZ3: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)	54
2.B.4	PZ2 SZ6: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	59
2.B.5	PZ2 SZ7: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	64
2.C	PA 3 „Bürgernahes SH“	68
2.C.1	PZ5 SZ1: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten	68
2.C.2	PZ5 SZ2: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	74
3	Finanzierungsplan	82
3.A	Übertragungen und Beiträge	82
3.A.1	Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr	89
4	Grundlegende Voraussetzungen	94
5	Programmbehörden	131
6	Partnerschaft	133
7	Kommunikation und Sichtbarkeit	136
8	Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	138

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begründung für die ausgewählten politischen Ziele, entsprechenden Prioritäten, spezifischen Ziele und Unterstützungsarten	12
Tabelle 2: Struktur des Programms im Überblick	18
Tabelle 3: PZ1 SZ1 Outputindikatoren	23
Tabelle 4: PZ1 SZ1 Ergebnisindikatoren	24
Tabelle 5: PZ1 SZ1 Dimension 1 – Interventionsbereich	24
Tabelle 6: PZ1 SZ1 Dimension 2 – Finanzierungsform	26
Tabelle 7: PZ1 SZ1 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	26
Tabelle 8: PZ1 SZ1 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter	26
Tabelle 9: PZ1 SZ2 Outputindikatoren	30
Tabelle 10: PZ1 SZ2 Ergebnisindikatoren	31
Tabelle 11: PZ1 SZ2 Dimension 1 – Interventionsbereich	31
Tabelle 12: PZ1 SZ2 Dimension 2 – Finanzierungsform	32
Tabelle 13: PZ1 SZ2 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	33
Tabelle 14: PZ1 SZ2 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter	33
Tabelle 15: PZ1 SZ3 Outputindikatoren	38
Tabelle 16: PZ1 SZ3 Ergebnisindikatoren	38
Tabelle 17: PZ1 SZ3 Dimension 1 – Interventionsbereich	39
Tabelle 18: PZ1 SZ3 Dimension 2 – Finanzierungsform	40
Tabelle 19: PZ1 SZ3 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	41
Tabelle 20: PZ1 SZ3 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter	41
Tabelle 21: PZ2 SZ1 Outputindikatoren	46

Tabelle 22: PZ2 SZ1 Ergebnisindikatoren	47
Tabelle 23: PZ2 SZ1 Dimension 1 – Interventionsbereich	47
Tabelle 24: PZ2 SZ1 Dimension 2 – Finanzierungsform	48
Tabelle 25: PZ2 SZ1 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	48
Tabelle 26: PZ2 SZ1 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter	49
Tabelle 27: PZ2 SZ2 Outputindikatoren	52
Tabelle 28: PZ2 SZ2 Ergebnisindikatoren	52
Tabelle 29: PZ2 SZ2 Dimension 1 – Interventionsbereich	53
Tabelle 30: PZ2 SZ2 Dimension 2 – Finanzierungsform	53
Tabelle 31: PZ2 SZ2 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	53
Tabelle 32: PZ2 SZ2 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter	54
Tabelle 33: PZ2 SZ3 Outputindikatoren	57
Tabelle 34: PZ2 SZ3 Ergebnisindikatoren	58
Tabelle 35: PZ2 SZ3 Dimension 1 – Interventionsbereich	58
Tabelle 36: PZ2 SZ3 Dimension 2 – Finanzierungsform	59
Tabelle 37: PZ2 SZ3 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	59
Tabelle 38: PZ2 SZ3 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter	59
Tabelle 39: PZ2 SZ6 Outputindikatoren	62
Tabelle 40: PZ2 SZ6 Ergebnisindikatoren	62
Tabelle 41: PZ2 SZ6 Dimension 1 – Interventionsbereich	63
Tabelle 42: PZ2 SZ6 Dimension 2 – Finanzierungsform	63
Tabelle 43: PZ2 SZ6 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	64
Tabelle 44: PZ2 SZ6 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter	64
Tabelle 45: PZ2 SZ7 Outputindikatoren	66

Tabelle 46: PZ2 SZ7 Ergebnisindikatoren	67
Tabelle 47: PZ2 SZ7 Dimension 1 – Interventionsbereich	67
Tabelle 48: PZ2 SZ7 Dimension 2 – Finanzierungsform	68
Tabelle 49: PZ2 SZ7 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	68
Tabelle 50: PZ2 SZ7 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter	68
Tabelle 51: PZ5 SZ1 Outputindikatoren	72
Tabelle 52: PZ5 SZ1 Ergebnisindikatoren	73
Tabelle 53: PZ5 SZ1 Dimension 1 – Interventionsbereich	73
Tabelle 54: PZ5 SZ1 Dimension 2 – Finanzierungsform	73
Tabelle 55: PZ5 SZ1 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	74
Tabelle 56: PZ5 SZ1 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter	74
Tabelle 57: PZ5 SZ2 Outputindikatoren	78
Tabelle 58: PZ5 SZ2 Ergebnisindikatoren	79
Tabelle 59: PZ5 SZ2 Dimension 1 – Interventionsbereich	80
Tabelle 60: PZ5 SZ2 Dimension 2 – Finanzierungsform	80
Tabelle 61: PZ5 SZ2 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	80
Tabelle 62: PZ5 SZ2 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter	80
Tabelle 63: Beiträge an InvestEU*	82
Tabelle 64: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung*	84
Tabelle 65: Übertragungen zwischen *dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Aufschlüsselung nach Jahren)	85
Tabelle 66: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Zusammenfassung)	87
Tabelle 67: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr	89
Tabelle 68: Gesamtmittelzuweisung aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	91

Tabelle 69: Grundlegende Voraussetzungen	94
Tabelle 70: Programmbehörden	131
Tabelle 71: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	138
Tabelle 72: Nutzung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	139

CCI-Nr.	2021DE16RFPR010
Bezeichnung auf EN	Programme ERDF 2021 – 2027 Schleswig-Holstein
Bezeichnung in Landessprache(n)	EFRE – Programm 2021 – 2027 Schleswig-Holstein
Version	
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Nummer Änderungsbeschlusses des Mitgliedsstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substantielle Übertragung (Artikel 19 Absatz 5)	
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DEF0 Schleswig-Holstein DEF01 Flensburg, Kreisfreie Stadt DEF02 Kiel, Kreisfreie Stadt DEF03 Lübeck, Kreisfreie Stadt DEF04 Neumünster, Kreisfreie Stadt DEF05 Dithmarschen DEF06 Herzogtum Lauenburg DEF07 Nordfriesland DEF08 Ostholstein DEF09 Pinneberg DEF0A Plön DEF0B Rendsburg-Eckernförde DEF0C Schleswig-Flensburg DEF0D Segeberg DEF0E Steinburg DEF0F Stormarn
Betroffener Fonds	☒ EFRE
	☐ Kohäsionsfonds
	☐ ESF+
	☐ EMFF

1 Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen der Entwicklung und politische Antworten

Schleswig-Holstein steht mit Blick auf die Förderperiode 2021-2027 vor vielfältigen Herausforderungen. Die sozioökonomische Analyse zeigt, dass in Schleswig-Holstein mehr Innovationstätigkeit und wirtschaftliche Dynamik erforderlich sind, um den Anschluss an die anderen westdeutschen Bundesländer zu halten. Gleichzeitig hat sich das Land ambitionierte Ziele im Bereich Klimawandel und Energiewende gesetzt.

Das zentrale Ziel der schleswig-holsteinischen EFRE-Strategie ist es daher, ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum, attraktive Arbeitsplätze sowie eine klima- und umweltgerechte Entwicklung des Landes zu erreichen. Dafür soll ein innovationsförderndes Umfeld geschaffen und klima- und energiewenderelevante Projekte unterstützt werden. Innovation, Ökonomie, Ökologie und soziale Gerechtigkeit sollen dabei im Einklang stehen. Damit schreibt das Programm für den EFRE 2021-2027 den Ansatz des vorherigen OP fort und entwickelt gleichzeitig das Förderinstrumentarium gezielt weiter. Mit seiner Zielsetzung leistet das Programm einen Beitrag zum Europäischen Green Deal (EGD) und zum Querschnittsgrundsatz „Energieeffizienz zuerst“.

1.A Zusammenfassung der wichtigsten Herausforderungen

1.A.1 Wirtschaftliche, soziale und territoriale Unterschiede sowie identifizierte Herausforderungen aus der sozioökonomischen Analyse, nationalen und regionalen Strategien sowie den länderspezifischen Empfehlungen

Politisches Ziel 1: „Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa“

Die Fähigkeit kontinuierlich neues Wissen zu generieren, dieses in neue Produkte oder Verfahrensweisen zu übersetzen und diese erfolgreich am Markt zu platzieren, ist für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit von Regionen im (inter-) nationalen Standortvergleich von entscheidender Bedeutung. Innovationen sind Motor einer sich dynamisch entwickelnden Wirtschaft und sorgen für Wohlstand in den Regionen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die das Rückgrat der Wirtschaft in Schleswig-Holstein darstellen, stehen aufgrund knapper zeitlicher, finanzieller und personeller Ressourcen vor besonderen Herausforderungen ihre Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten bzw. weiter auszubauen. Die sozioökonomische Analyse zur Ausgangslage in Schleswig-Holstein zeigt eine Reihe wesentlicher Herausforderungen im Bereich der Innovationsfähigkeit und der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit für das Land auf.

Schleswig-Holstein wird im Regional Innovation Scoreboard 2021 der zweitstärksten Innovationsgruppe, den Strong Innovators, zugeordnet. Die ausgewiesene Innovationsperformance Schleswig-Holsteins lag im Jahr 2021 mit 88,8 % unter dem deutschen Durchschnitt (100 %). Im Vergleich zu 2014 ist die Innovationsleistung Schleswig-Holsteins leicht gestiegen (6 %), jedoch weniger stark als im EU-Durchschnitt (12,5 %). Während in Deutschland im Jahr 2017 die Forschungs- und Entwicklungs-Ausgaben (FuE-Ausgaben) bereits 3,07 % des nationalen BIP betrugen und somit das europäische 3%-Ziel erreicht wurde, lag der Anteil der FuE-Ausgaben am BIP in Schleswig-

Holstein lediglich bei 1,55 %. Die geringe FuE-Ausgabenintensität resultiert vor allem aus dem Unternehmenssektor. Mit einem FuE-Ausgabenanteil von lediglich 0,83 % des BIP entsprach die FuE-Tätigkeit der Unternehmen im Jahr 2017 nur 39,2 % des Bundes- und 61,0 % des EU-28-Wertes. Die unterdurchschnittliche FuE-Leistung im Unternehmenssektor ist wesentlich auf den geringeren Anteil der forschungsintensiven Branchen sowie die spezifischen Unternehmensstrukturen in Schleswig-Holstein zurückzuführen.

Schleswig-Holstein weist heute bereits ein breites Netz an Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen auf. Wie die fortgeschriebene Regionale Innovationsstrategie (RIS3.SH) aufzeigt, verfügt Schleswig-Holstein über eine gute FuE-Basisinfrastruktur und das Potenzial in ausgewählten Bereichen, die vor allem in den Spezialisierungsfeldern verortet sind (u.a. Maritime Wirtschaft, Bio-MedTec, Energie-/Umwelttechnik), Schlüsselkompetenzen aufzubauen und technologische Zukunftsthemen zu besetzen. Aufgrund des geringen Besatzes mit forschungs- und wissensintensiven Unternehmen und dem Fehlen von forschenden Großunternehmen am Standort Schleswig-Holstein, fungieren v. a. die Wissenschafts- und FuE-Akteure außerhalb des Unternehmenssektors in Schleswig-Holstein als zentraler Impulsgeber für Innovationen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Innovationsaktivitäten und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ist die Verfügbarkeit zukunftsfähiger Datenübertragungsraten und die Nutzung digitaler Technologien. Zwar verfügt Schleswig-Holstein als Land betrachtet über eine gute infrastrukturelle Ausgangssituation, jedoch zeigen sich kleinräumig betrachtet große regionale Unterschiede innerhalb Schleswig-Holsteins der verfügbaren Ressourcen für die Planung des Breitbandausbaus und infolge auch des Planungsfortschritts. So liegt Schleswig-Holstein bei mehreren Kennzahlen zum Digitalisierungsgrad unter dem Bundesdurchschnitt.

Die Wirtschaft in Schleswig-Holstein ist deutlich stärker durch KMU geprägt als in Deutschland insgesamt. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in KMU (bis 250 Beschäftigte) arbeiten, fällt in Schleswig-Holstein mit 76,2 % deutlich höher als im Bundesdurchschnitt (66,8 %) aus. Hinsichtlich der Finanzierungssituation von KMU zeigt sich Potenzial für einen verbesserten Kapitalzugang. Im Jahr 2016 lag die Eigenkapitalquote von KMU in Deutschland bei 29 %, in Schleswig-Holstein bei 23 %. Es zeigt sich zudem eine schwach ausgeprägte Risikokapitalversorgung für Unternehmensgründer und KMU in Schleswig-Holstein. Die Gründungsintensität liegt in Schleswig-Holstein im Zeitraum 2015 bis 2018 mit 31,34 Gründungen je 10.000 Erwerbsfähige marginal über dem bundesweiten Durchschnitt (31,00), zeigt jedoch einen stärkeren Rückgang als im Bundesdurchschnitt. Für die wichtigen Segmente der Gründungen in wissensintensiven und technologieorientierten Bereichen zeigt sich in Schleswig-Holstein eine Gründungsintensität unter dem deutschen Durchschnitt und ebenfalls ein stärkerer Rückgang als in Deutschland insgesamt. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die im Frühjahr 2020 begann, stellen den Unternehmenssektor, insbesondere KMU, durch Umsatzausfälle, Finanzierungsengpässe und mögliche Insolvenzen vor zusätzliche Herausforderungen und erschweren Investitionen generell sowie im Speziellen in Innovationen und Unternehmenswachstum. Schleswig-Holstein hat sich daher dazu entschieden, die innovativen Bestandteile der zwei Finanzinstrumente des OP EFRE SH 2014-20 für die Förderperiode 2021-2027 in einem Finanzinstrument (Innovationsfonds S-H) zu bündeln. Dies unterstreicht die Fokussierung des Programms für den EFRE SH 2021-2027 auf Innovation. Neben dem Innovationsfonds SH setzt das Land in der KMU-Förderung des Programms gezielt Zuschüsse ein, um auch solche Projekte und KMU zu erreichen, für die eine Förderung über ein Finanzinstrument keine Option darstellt. Mit dieser Doppelstrategie soll eine effektive Unterstützung von Investitionen in Innovation und Unternehmenswachstum insbesondere in schleswig-holsteinischen KMU sichergestellt werden.

Im Einklang mit den Analysen im Rahmen der Fortschreibung der Regionalen Innovationsstrategie sowie weiteren regionalen und nationalen Strategien, identifiziert die sozioökonomische Analyse zur Vorbereitung des Programms folgende **wichtigste Herausforderungen** im Zusammenhang mit dem PZ 1 für Schleswig-Holstein:

- Schlüsselkompetenzen und technologische Zukunftsthemen aufbauen und stärken
- Innovationstätigkeiten stärken, insbesondere Aktivierung KMU
- (Internationale) Wachstumschancen der Unternehmen verbessern sowie die Kapitalverfügbarkeit für Startups sicherstellen
- Gründungs- und Transferaktivitäten intensivieren und in vernetzten und kooperativen Strukturen weiterentwickeln
- Digitale Transformation in Wirtschaft und Gesellschaft vorantreiben

Dies deckt sich mit den **länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission**, die in den Investitionsleitlinien für die Kohäsionspolitik in Deutschland im PZ 1 einen Investitionsbedarf mit Priorität in den Spezifischen Zielen 1.1, 1.2 und 1.3 sowie einen Investitionsbedarf für das Spezifische Ziel 1.4 sehen. Das Programm greift die ersten drei dieser Spezifischen Ziele (SZ) auf (s. Tabelle 1) und adressiert im Rahmen der geplanten Maßnahmen die folgenden von der Europäischen Kommission dargestellte Herausforderungen:

- die Verbesserung der Innovationsleistung und Förderung des Produktivitätswachstums,
- die Erleichterung des Übergangs zu neuen Technologien,
- die Erhöhung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation, insbesondere durch private Investitionen durch KMU,
- die Förderung des Technologietransfers zwischen öffentlichem und privatem Sektor,
- die Verbesserung der Nutzung von Informations- und Kommunikations-Technologien (IuK-Technologien) in KMU und die Förderung der entsprechenden grundlegenden Infrastrukturen und Dienstleistungen,
- die Stärkung der Innovationskompetenz von Unternehmen, u. a. durch die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen und Forschungseinrichtungen,
- die Unterstützung von KMU bei der Bewältigung kritischer Entwicklungsstadien.

Politisches Ziel 2: „Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa“

Die Europäische Union, Bund und Länder haben sich ambitionierte Klimaziele gesetzt: Die EU will unterstützt durch den Green Deal bis 2050 klimaneutral sein und als Etappenziel die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % (ggü. 1990) gesenkt haben. Deutschland will die Klimaneutralität bis 2045 erreicht haben und strebt als Etappenziel für 2030 eine Treibhausgasreduktion um 65 % an. Die Landesregierung Schleswig-Holstein unterstützt die klima- und energiepolitischen Ziele der Europäischen Union sowie gemäß dem 2021 novellierten Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) die Ziele der Bundesregierung im Bundes-Klimaschutzgesetz 2021. Als schleswig-holsteinischer Beitrag zur Zielerreichung sollen die mit den Sektorzielen für 2030 im Bundesklimaschutzgesetz verbundenen prozentualen Minderungsraten in den Sektoren gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 auch in Schleswig-Holstein erreicht und möglichst übertroffen werden. Bis 2019 konnten in Schleswig-Holstein die THG-Emissionen um 27 % (ggü. 1990) reduziert werden, auf Bundesebene im gleichen Zeitraum um 35 % (siehe Energiewende- und Klimaschutzbericht 2021). Daher ist es wichtig, weiterhin darauf zu achten, die Weichen für eine CO₂-ärmere Entwicklung zu stellen und die Anstrengungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen fortzuführen. Zu den vier Sektoren, die bundesweit die größten CO₂-

Einsparpotenziale enthalten, zählen die Energiewirtschaft, die Industrie, der Verkehrssektor sowie der öffentliche und private Gebäudebereich. Im Energiewende- und Klimaschutzbericht 2021 (LT-Drs. 19/3063) berichtet die Landesregierung umfassend über Ziele und Maßnahmen.

Schleswig-Holstein hat eine Vorreiterrolle im Bereich der Erneuerbaren Energien. Das Land hat sich gemäß EWKG 2017 zum Ziel gesetzt, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf 37 TWh bis 2025 auszubauen. Mit dem Energiewende- und Klimaschutzbericht 2021 (LT-Drs. 19/3063) wurden die Ausbauziele für das Jahr 2030 fortgeschrieben. Die Stromerzeugung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen an Land soll bis 2030 auf 34-38 TWh steigen. Mit 15 TWh in SH anlandendem Wind Offshore-Strom können 2030 49-53 TWh Strom aus Erneuerbaren Energien in die Stromnetze Schleswig-Holsteins eingespeist werden. Bei der Stromerzeugung aus Erneuerbarer Energien liegt Schleswig-Holstein 2019 mit 23,7 TWh gut auf dem Pfad zur Erreichung der Ausbauziele. Um die Zielmarken 2025 von 37 TWh (incl. Wind Offshore) und 2030 von 34-38 TWh aus EE-Anlagen an Land zu erreichen, sind weitere Anstrengungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig.

Gemäß EWKG 2017 soll der Anteil von Wärme aus Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch (Endenergieverbrauch Wärme) bis 2025 auf mindestens 22 % bis 2025 steigen. Gemäß EWKB 2021 soll dieser Anteil bis 2030 weiter auf mindestens 38% steigen. Auf dieses Ziel wird auch der Einsatz von Strom aus Erneuerbaren Energien im Wärmesektor angerechnet. Gemessen am EEV für Wärme stellten die erneuerbaren Energien 2019 einen Anteil von 19,2 %. Die Zielmarke von mind. 22 % bis 2025 erscheint gut erreichbar. Der weitere Ausbau bis 2030 und darüber hinaus erfordert aber, dass auch die Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien weiter deutlich ausgebaut werden muss.

Der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Bruttostromproduktion sowie am Primärenergieverbrauch (PEV) liegt in Schleswig-Holstein sowohl in der zeitlichen Entwicklung als auch beim 2019 erreichten Anteil deutlich über dem Bundesniveau. 2019 lag der Anteil der Erneuerbaren Energien als Energieträger für den PEV in Schleswig-Holstein bei 30,3 %, in Deutschland bei 14,9 %. Schleswig-Holstein verfügt über die Chance, seine Position als Exporteur von grünem Strom weiter auszubauen. Um die Energiewende voranzutreiben, bedarf es allerdings Anpassungen bei den Übertragungs- und Verteilungsnetzen und der Stromspeicherung, die bisher in Deutschland nur langsam Fortschritte gemacht haben. Die Potenziale für einen weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein sind noch nicht ausgeschöpft. Gleichzeitig besteht aufgrund der Volatilität Erneuerbarer Energien und damit einhergehender Produktionsschwankungen das Erfordernis, dass mit Blick auf den benötigten Energiebedarf Speicher- bzw. Umwandlungsmöglichkeiten sowie der effiziente Einsatz von Strom in anderen Sektoren umfänglich gestärkt und genutzt werden müssen.

Im Bereich der Ressourceneffizienz liegt Schleswig-Holstein noch weit entfernt vom angestrebten nationalen Ziel, die Rohstoffproduktivität der nicht nachwachsenden Rohstoffe bis 2020 zu verdoppeln. Gegenüber dem Basisjahr 1994 ist die Rohstoffproduktivität in Schleswig-Holstein um 15 % gestiegen, während sich die Rohstoffproduktivität in Deutschland um 55 % verbesserte.

Der Boden ist aufgrund seiner natürlichen vielfältigen Speicher- und Filterfunktionen eine wichtige Ressource mit großer ökologischer, wasserwirtschaftlicher und klimarelevanter Bedeutung. Da sich Boden jedoch nur sehr langsam über Jahrtausende entwickelt, ist dieser eine endliche Ressource und somit besonders schützenswert. Die industrielle und gewerbliche Entwicklung in Schleswig-Holstein hat jedoch in der Vergangenheit nicht nur zu einer erheblichen Flächenneuanspruchnahme und Flächenversiegelung beigetragen, sondern auch eine Vielzahl umweltschäd-

licher Altlasten hervorgerufen, die noch bis heute zu erheblichen Boden- und Grundwasserkontaminationen führen können. Trotz der bisherigen Erfolge bei der Überprüfung und Sanierung von Altlasten- und Altlastverdachtsflächen in Schleswig-Holstein besteht hier auch in Zukunft Handlungsbedarf, um potenzielle bzw. bekannte Umweltgefahren bei den aktuell ermittelten rund 6.700 Flächen zu beseitigen.

Durch die Sanierung umweltschädlicher Altlasten und die Flächenrevitalisierung mit anschließender ökologischer Aufwertung der Flächen wird in Schleswig-Holstein ein substanzieller Beitrag zur Abwehr und Beseitigung von Gefahren für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden, Grund- und Oberflächengewässer sowie zum Erhalt der pflanzlichen und biologischen Vielfalt geleistet. Zudem wird die Integration von grüner Infrastruktur vor allem in stark überprägten urbanen Räumen unterstützt, wodurch ein Beitrag zur Förderung eines ausgeglicheneren Stadtklimas, z. B. durch die Verbesserung der Kühlungsfunktion der Böden, und zur Schaffung von Versickerungsflächen zur Reduzierung des Überschwemmungsrisikos im Zusammenhang mit der grünen Infrastruktur geleistet wird. Dies trägt insgesamt nicht nur zur ökologischen, sondern auch sozialen Aufwertung der Lebensqualität urbaner Räume bei.

Im Einklang mit regionalen und nationalen Strategien identifizieren die sozioökonomische Analyse zur Vorbereitung des Programms sowie die RIS3.SH folgende **wichtigste Herausforderungen** im Zusammenhang mit dem PZ 2 für Schleswig-Holstein:

- Erreichung ambitionierter Klimaziele auf Ebene der EU, Deutschlands und Schleswig-Holsteins unterstützen,
- Anwendung innovativer Ansätze in den Bereichen Energiewende und Ressourceneffizienz intelligent vorantreiben und stärken,
- Umweltqualität und biologische Vielfalt bewahren und wiederherstellen.

Dies spiegelt sich größtenteils in den **länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission** wider, die in den Investitionsleitlinien für die Kohäsionspolitik in Deutschland im PZ 2 einen Investitionsbedarf mit Priorität im Spezifischen Ziel 2.1 sowie einen Investitionsbedarf für die SZ 2.3, 2.4 und 2.6 sehen. Das Programm greift drei dieser Spezifischen Ziele (SZ 2.1, SZ 2.3 und SZ 2.6, s. Tabelle 1) auf und adressiert im Rahmen der geplanten Maßnahmen die folgenden von der Europäischen Kommission dargestellten Herausforderungen:

- die Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden,
- Förderung von Demonstrationsprojekten und Reallaboren in den Bereichen Energiespeicherung, flexible Erzeugungskapazitäten und intelligente Verteilernetze,
- Unterstützung von Unternehmen bei der effizienten und produktiven Nutzung ihrer Ressourcen.

Ergänzend greift das Programm das SZ 2.2 zur Förderung erneuerbarer Energien und das SZ 2.7 zur Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur auf. Die Förderstrategie des EFRE für das PZ 2 unterstützt mit ihrem austarierten Ansatz aus Innovation und Anwendung neben dem EU Green Deal verschiedene Strategien und Initiativen auf Landes- und Bundesebene, wie z.B. die Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein, Wasserstoff Wirtschaft SH, die vom BMWi geförderten Reallabore „Westküste100“ und „Norddeutsches Reallabor“ oder das Landesprogramm zum Biologischen Klimaschutz.

Politisches Ziel 5: „Ein bürgernäheres Europa“

In Schleswig-Holstein zeigen sich erhebliche regionale Disparitäten sowie eine ungleiche territoriale Dynamik. Die Ausgangsbedingungen und Entwicklungschancen unterscheiden sich in den einzelnen Regionen am Hamburger Rand, im Binnenland und in den Küstengebieten. Dies zeigt sich an verschiedenen sozioökonomischen Indikatoren von der Wirtschafts- und Innovationskraft bis hin zur Bevölkerungsentwicklung. Während die Landeshauptstadt Kiel und die Hamburger Umlandkreise zwischen 2001 und 2018 ein Bevölkerungswachstum von mehr als 5 % verzeichnen, stagniert die Bevölkerungsentwicklung im gleichen Zeitraum in den Kreisen Dithmarschen und Steinburg nahezu. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bewegt sich 2017 im innerregionalen Vergleich (Kreisebene) zwischen 21.171 Euro/Einwohner (Kreis Plön) und 47.019 Euro/Einwohner (Kiel). Diese ungleiche territoriale Dynamik in Kombination mit den ambitionierten Klimazielen stellt die städtisch geprägten Zentren in Schleswig-Holstein vor neue Herausforderungen. Eine nachhaltige und intelligente Mobilität ist ein entscheidender Faktor für eine zukunftsweisende Stadtentwicklung, die in der Lage ist, funktionale Defizite zu beheben sowie die Lebens- und Umweltbedingungen der Bürger und Bürgerinnen zu verbessern. Der Verkehrssektor gehört zudem zu den Sektoren, in denen große Einsparpotenziale für Emissionen liegen und die THG-Emissionen sind in diesem Sektor in Schleswig-Holstein seit dem Jahr 1990 kaum zurückgegangen.

Aber auch die strukturschwächeren ländlichen Gebiete stehen vor spezifischen Herausforderungen. Für viele Regionen in Schleswig-Holstein ist der Tourismus ein zentrales wirtschaftliches Standbein und damit ein zentraler Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen. Jedoch partizipieren nicht alle Regionen in Schleswig-Holstein gleichermaßen an den Entwicklungen des Tourismussektors: Während insbesondere Nordfriesland und Ostholstein Spitzenreiter mit bekannten Reisedestinationen in Küstenlage darstellen, ist der Tourismussektor im Binnenland und hier insbesondere in den Kreisen Segeberg, Stormarn und Steinburg deutlich schwächer aufgestellt. So entfallen knapp 32 % aller Gästeübernachtungen im Land Schleswig-Holstein auf den Landkreis Nordfriesland mit seinen Urlaubsinseln Sylt, Amrum und Föhr, während der Landkreis Steinburg nur 0,4 % aller Gästeübernachtungen des Landes Schleswig-Holstein stellt. Insbesondere der Binnenlandtourismus bietet daher noch unerschlossene Entwicklungspotenziale für strukturschwächere Räume.

Im Einklang mit regionalen und nationalen Strategien identifiziert die sozioökonomische Analyse zur Vorbereitung des Programms folgende **wichtige Herausforderung** im Zusammenhang mit dem PZ 5 für Schleswig-Holstein:

- Regionen unterstützen und zukunftsweisend gestalten, insbesondere in strukturschwachen Räumen

Im Rahmen der **länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission** sieht die Europäische Kommission in den Investitionsleitlinien für die Kohäsionspolitik in Deutschland im PZ 5 einen Investitionsbedarf in den Spezifischen Zielen 5.1 zur Förderung städtischer Gebiete und im SZ 5.2 für die Förderung außerhalb städtischer Gebiete. Das Programm greift diese beiden Spezifischen Ziele auf (s. Tabelle 1) und adressiert im Rahmen der geplanten Maßnahmen u. a. die von der Europäischen Kommission dargestellte Herausforderung, eine intelligente Mobilität in Städten zu unterstützen.

Für alle Politischen Ziele gilt der Grundsatz, dass die EU-Mittel vorrangig im Programmgebiet einzusetzen sind. Es können im Einzelfall auch Projekte mit anderen deutschen Ländern sowie mit internationalen Partnern durchgeführt werden. Dabei haben Projekte mit Partnern aus Hamburg,

Bremen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern (bereits kooperierende deutsche Partnerregionen z.B. im Rahmen der Metropolregion Hamburg, der Norddeutschen Wasserstoffstrategie und der Norddeutschen Wissenschaftsministerkonferenz (NWMK)) sowie mit Dänemark Priorität.

1.A.2 Marktversagen, Investitionsbedarf und Komplementarität/Synergien mit anderen Unterstützungsarten

In den Themengebieten der Politischen Ziele, die im EFRE Programm SH adressiert werden, zeigen sich relevante Marktschwächen. Ein gesellschaftlich wünschenswertes Ergebnis kann also nicht oder in nicht ausreichendem Maße durch den Marktmechanismus herbeigeführt werden. Ein staatliches Eingreifen zur Korrektur des Marktergebnisses ist daher gerechtfertigt. Das staatliche Eingreifen kann z. B. darin bestehen, Zuschüsse zu gewähren, um finanzielle Anreize für eine bestimmte Aktivität zu setzen. Eine Förderung mit öffentlichen Mitteln kann so dazu beitragen, die Verteilung (Allokation) begrenzter gesellschaftlicher Ressourcen zu verbessern und Aktivitäten, die aus Sicht der Gesellschaft wünschenswert sind, zu stärken.

Im Themenbereich des PZ 1 zeigt sich ein Marktversagen, da es sich bei FuE um ein öffentliches Gut handelt. Das bedeutet, dass FuE-Ergebnisse von allen Personen genutzt werden können (Prinzip der Nicht-Ausschließbarkeit), die von ihnen Kenntnis erlangen, und die FuE-Ergebnisse zudem gleichzeitig und beliebig oft genutzt werden können (Prinzip der Nicht-Rivalität). Den Erzeugerinnen und Erzeugern von FuE-Ergebnissen ist es nicht möglich, eine angemessene Kompensation von den Nutzerinnen und Nutzern zu erhalten. Daher wird insgesamt weniger in FuE investiert, als es gesellschaftlich wünschenswert wäre. Auch bei der Finanzierung von Innovationsprojekten kommt es aufgrund von Informationsasymmetrien zu einem Marktversagen. Potenzielle Investoren haben keine verlässlichen Informationen darüber, ob und in welchem Umfang ein Projekt wirtschaftlich erfolgreich sein wird. Daher finden z.B. Start-ups mit innovativen Ideen häufig keine Finanzierungsmöglichkeiten oder nur solche mit sehr ungünstigen Finanzierungsbedingungen, die das Risiko des Investors übermäßig absichern. In der Folge kommt es zu einer Knappheit an Risikokapital und es können weniger Innovationsprojekte umgesetzt werden, als gesellschaftlich wünschenswert wäre.

Auch im PZ 2 werden in begrenztem Umfang Entwicklung und Innovation sowie anwendungsnahe Forschung zu Themen der Energiewende und des Klimaschutzes gefördert, um die Erprobung und Weiterentwicklung in den Sektoren Energie – Kälte/Wärme – Mobilität – Industrie in der Praxis wissenschaftlich zu begleiten. Es zeigen sich hier ähnliche Marktschwächen wie für das PZ 1. Zudem werden investive Projekte für umweltschonende und –schützende Anwendungen gefördert. Bei investiven Projekten werden häufig kurze Amortisationszeiten vorgegeben. Das Investitionsvolumen für innovative Technologien im Umweltschutz und der Energiewende ist jedoch häufig sehr hoch und die Amortisationszeiten für diese Investitionen sehr lang, da sie nicht zwangsläufig durch die Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb der Unternehmen kompensiert werden können. Dies kann dazu führen, dass technisch realisierbare Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz sowie zur Einsparung von Energiekosten nicht umgesetzt werden, wenn diese die geforderte Amortisationszeit überschreiten. Des Weiteren können Investitionen in den Umweltschutz innerhalb der Unternehmen in Konkurrenz zu weiteren erforderlichen Investitionen stehen. Die Liquiditätspräferenz vieler Unternehmen führt dazu, dass Investitionen mit langen Amortisationsdauern und hohen Vorleistungen vermieden werden.

Die sehr heterogene Entwicklung der Regionen in Schleswig-Holstein zeigt ein politisch nicht erwünschtes Marktergebnis (distributives Marktversagen), das ein staatliches Eingreifen zur Förde-

rung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Rahmen des PZ 5 rechtfertigt. Eine nachhaltige Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen ist z. B. Teil der Daseinsvorsorge, die hohe Investitionen ohne (adäquate) Gegenleistung erfordert. Im Bereich der Förderung des Binnenlandtourismus im SZ 5 ii) kommt es zu Marktverzerrungen durch Markteintrittsbarrieren: Die schleswig-holsteinischen Küstenregionen sind als Tourismusdestination bereits etabliert und überregional sehr bekannt. Die enorme Strahlkraft des Küstentourismus verdeckt die Potenziale des Binnenlandes als Tourismusdestination. Um auch die Angebote des Binnenlandtourismus attraktiv und wahrnehmbar zu gestalten, bedarf es einer staatlichen Förderung, die den Binnenlandregionen den Markteintritt erleichtert.

Um die lenkende Wirkung des staatlichen Eingreifens gegen die Marktschwächen zu optimieren, sind Komplementaritäten und Synergien mit anderen Unterstützungsarten beabsichtigt. Die durch das Programm unterstützten Maßnahmen sind Teil einer abgestimmten Förderlandschaft aus regionalen, nationalen und europäischen Angeboten. So ergänzt z. B. die FuE- und Innovationsförderung aus dem EFRE, die die spezifischen Stärken Schleswig-Holsteins im Einklang mit der Regionalen Innovationsstrategie stärken soll, die Förderangebote für eine exzellente Wissenschaft im Rahmen von Horizont Europa. Gleichzeitig leistet das EFRE-Programm über die Unterstützung von klima- und umweltrelevanten Spezialisierungsfeldern, Zukunftsthemen und Schlüsseltechnologien der Regionalen Innovationsstrategie auch unter dem PZ 1 einen Beitrag zum EU Green Deal. Des Weiteren unterstützen die Maßnahmen des PZ 2 den EU Green Deal und berücksichtigen z.B. auch die Ziele des deutschen Klimaschutzgesetz, des integrierten nationalen Energie und Klimaplan (NECP), der deutschen Langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS), des EU-Kreislaufwirtschaftsaktionsplans oder der EU-Biodiversitätsstrategie. Das EFRE-Programm ergänzt zudem den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan in den Themenbereichen Wasserstoff und energetische Sanierung. Insbesondere in den PZ 2 und 5 ergeben sich auch thematische Bezüge zur Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative. Die nachhaltige Stadtentwicklung z. B. greift im Programm mit dem Thema Verkehr einen Förderbereich auf, der die Bund-Länderprogramme zur nachhaltigen Stadtentwicklung ergänzt. Im Zusammenhang mit der nachhaltigen integrierten Entwicklung des Tourismus wird die Berücksichtigung der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ geprüft.

1.A.3 Bisherige Erfahrungen

Die bisherigen Erfahrungen mit der EFRE-Förderung wurden für die Programmierung des Programms für die Förderperiode 2021-2027 genutzt und belegen positive Wirkungen von Maßnahmen, die in der neuen Förderperiode fortgesetzt werden. Im Rahmen der 1. Phase der Wirkungsevaluierung der Prioritätsachse 3 „Energiewende - Aufbau umweltgerechter Wirtschafts- und Infrastrukturen“ des OP 2014-2020 kommt der Evaluator z. B. im Rahmen von sieben Fallstudien zu der Einschätzung, dass die geförderten Projekte ohne eine Förderung aus dem EFRE nicht begonnen worden wären. Die Förderung habe die Aktivitäten beschleunigt und zu Mehraufwendungen geführt, die ohne Förderung unterblieben wären. Die Evaluatoren beschreiben die Förderung als inhaltlich ambitioniert, weshalb die geforderte Innovationshöhe größere Anstrengungen in der Projektentwicklung und Sensibilisierung nötig mache. Zu Beginn der Förderperiode verzögerte sich daher zunächst die Umsetzung. Grundsätzlich empfiehlt die Evaluierung die Fortführung der untersuchten Förderansätze mit leichten Modifikationen. Diese Empfehlungen werden mit den Fördermaßnahmen „Steigerung der Energieeffizienz und Treibhausgasreduzierung“ und „Investitionen im Bereich Kreislaufwirtschaft und der Ressourceneffizienz“ im Programm für den EFRE SH 2021-2027 aufgegriffen.

Auch die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des OP EFRE SH 2014-2020 werden für die Förderperiode 2021-2027 genutzt. Die Begleitende Evaluierung der Umsetzung zeigt, dass sich

aus verschiedenen Gründen Verzögerungen bei der Bewilligung der EFRE-Mittel einstellten. Der unterdurchschnittliche Umsetzungsstand konnte jedoch in der ersten Jahreshälfte 2020 gut aufgeholt werden. Der zum Zeitpunkt der Evaluierung 2019/2020 noch unterdurchschnittliche Umsetzungsstand wird auf die schleppende Entwicklung der Umsetzungsstände bei einigen Maßnahmen in den Prioritätsachsen 3 „Energiewende - Aufbau umweltgerechter Wirtschafts- und Infrastrukturen“ und 4 „Nachhaltige Nutzung bestehender Ressourcen“ zurückgeführt. Bei einigen Maßnahmen in diesen Prioritätsachsen war es bis Ende 2019 noch nicht gelungen, einen erheblichen Rückstand aus den ersten Programmjahren aufzuholen. In der Evaluierung wird ein Grund für die Verzögerung der Mittelbindung in der Projektauswahl über Wettbewerbsverfahren gesehen. Darüber hinaus wurde die Maßnahme „Nachhaltige Wärmeversorgungssysteme“ erst Ende 2018 in das Programm aufgenommen, sodass Ergebnisse der Umsetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt sichtbar werden konnten. Um in der Förderperiode 2021-2027 einen schnelleren Fortschritt bei den Bewilligungen zu erreichen, wird als „lesson learnt“ auf den erneuten Einsatz des Instrumentes „Integrierte Territoriale Investitionen“ (ITI) verzichtet. Die ITI Westküste führte die Projektauswahl über ein zweistufiges Wettbewerbsverfahren durch, das zu Verzögerungen bei den Bewilligungen führte. Zudem wird die Richtlinienerstellung für die Förderperiode 2021-2027 frühzeitig forciert.

1.A.4 Makroregionale Strategien und Meeresbeckenstrategien

Schleswig-Holstein ist an der Ostseestrategie beteiligt, die 2009 als erste makroregionale Strategie der EU verabschiedete wurde. Sie zielt darauf, gemeinsame Chancen und Probleme der Ostseeregion (Schweden, Dänemark, Deutschland, Polen, Litauen, Lettland, Estland, Finnland) zu erkennen und zu nutzen sowie Probleme gemeinsam zu bewältigen. Aufgrund seiner Lage zeichnet sich Schleswig-Holstein durch eine besondere Brückenfunktion in den Ostseeraum aus. Eine verstärkte Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Ostseeanrainern bietet daher hohe Entwicklungspotenziale. Bei der Entwicklung von Landesstrategien wie auch in der Programmierung des EFRE Programms sind dem Land die Ziele der Ostseestrategie präsent.

Der Aktionsplan zur EU-Ostseestrategie aus dem Juli 2020 definiert drei übergeordnete Ziele: Den Schutz der Ostsee, den Ausbau von Verbindungen und die Stärkung des Wohlstands im Ostseeraum. Daraus werden neun Unterziele abgeleitet und 14 Politikbereiche definiert. Die im Programm adressierten PZ 1 „intelligenteres Europa“ und PZ 2 „grüneres, CO₂-ärmeres Europa“ spiegeln insbesondere die Ostseestrategie-Unterziele „Reliable energy markets“ und „Improved global competitiveness of the Baltic Sea Region“ wider. Hier sind Beiträge zu den Politikbereichen „Energy“ und „Innovation“ zu erwarten.

1.A.5 Umsetzung des Programms

Während der Durchführung des Programms werden die Umsetzungsverfahren die bereichsübergreifenden Grundsätze berücksichtigen. Die sog. Querschnittsziele werden z.B. im Rahmen der Projektauswahl bewertet und bei Monitoring und Evaluierung mit betrachtet.

Während der Durchführung dieses Programms sollen die Investitionen zudem, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative berücksichtigen.

Die Maßnahmen des Programms wurden einer Prüfung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ unterzogen und das Ergebnis für jedes Spezifische Ziel ausgewiesen. Die Überprüfung Schleswig-Holsteins erfolgte analog zur empfohlenen Methodik für

die Recovery and Resilience Facility. Das Ergebnis der Überprüfung wird bei der Ausgestaltung der Förderverfahren berücksichtigt. Das System gemäß Artikel 69 Absatz 8 der Dachverordnung für das Programm ist eingerichtet, und vollständig funktionsfähig.

Während der Durchführung des Programms wird die Verwaltungsbehörde soweit möglich ökologische und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbeziehen und die Begünstigten ermutigen, mehr qualitätsbezogene und lebenszyklusbezogene Zuschlagskriterien zu verwenden.

1.B Begründung für die ausgewählten politischen Ziele, entsprechenden Prioritäten, spezifischen Ziele und Unterstützungsarten

Tabelle 1: Begründung für die ausgewählten politischen Ziele, entsprechenden Prioritäten, spezifischen Ziele und Unterstützungsarten

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung (Zusammenfassung)
1	1: Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Der FuE-Ausgabenanteil am BIP liegt in Schleswig-Holstein deutlich unter dem deutschen und europäischen Durchschnitt. Insbesondere der Unternehmenssektor zeigt Aufholpotenzial bei den FuE-Investitionen. Wie die RIS3.SH aufzeigt, verfügt Schleswig-Holstein über eine gute FuE-Basisinfrastruktur und das Potenzial in ausgewählten Bereichen, die vor allem in den Spezialisierungsfeldern verortet sind (wie z. B. Maritime Wirtschaft, BioMedTec, Energie-/Umwelttechnik), Schlüsselkompetenzen aufzubauen und technologische Zukunftsthemen zu besetzen. Aufgrund des geringen Besatzes mit forschungs- und wissensintensiven Unternehmen und dem Fehlen von forschenden Großunternehmen am Standort Schleswig-Holstein, fungieren v. a. die Wissenschafts- und FuE-Akteure außerhalb des Unternehmenssektors in Schleswig-Holstein als zentraler Impulsgeber für Innovationen. Insbesondere die KMU stehen aufgrund knapper zeitlicher, finanzieller und personeller Ressourcen vor besonderen Herausforderungen ihre Innovationskraft zu erhalten bzw. weiter auszubauen. Daher ist der Aufbau und die Weiterentwicklung leistungsfähiger FuE-Einrichtungen sowie ein schneller und wirksamerer Transfer von Wissen und Technologien aus der Wissenschaft in die Wirtschaft gerade für Schleswig-Holstein ein zentraler Erfolgsfaktor für die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft. Das Programm unterstützt den Ausbau der anwendungsnahen FuE-Infrastruktur, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten von anwendungsorientierten öffentlichen und außeruniversitären FuE-Einrichtungen in Schleswig-Holstein nachhaltig zu stärken. Des Weiteren unterstützt das Programm Verbund- und Kooperationsvorhaben sowie Cluster- und Netzwerke, um die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft sowie den Wissens- und Technologietransfer zu fördern. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, da die zu erwartenden Projekte während ihrer Laufzeit bei den Zuwendungsempfängern keine Rendite erwirtschaften. Der Einsatz von Finanzinstrumenten wäre daher für die potenziellen Zuwendungsempfänger nicht attraktiv. Die Förderung konzentriert sich auf die Spezialisierungsfelder der RIS3.SH.
1	2: Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden	Die Digitalisierung bietet die Chance, durch die Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien das Produktivitätswachstum in KMU zu steigern und in Gesellschaft und Verwaltung neue Abläufe und Dienstleistungen zu ermöglichen. Die fortschreitende Digitalisierung sorgt jedoch auch für Anpassungsbedarfe und Umbrüche in Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung, die das Land Schleswig-Holstein aktiv begleiten und gestalten muss. Die Breitbandverfügbarkeit in Schleswig-Holstein ist insgesamt überdurchschnittlich hoch, jedoch zeigen sich bei einer kleinräumigen Betrachtung erhebliche regionale Unterschiede innerhalb des Landes sowie anhand der künftigen Anforderungen der KMU und Bürger noch erhebliche Defizite. Auch liegt Schleswig-

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung (Zusammenfassung)
		Holstein bei mehreren Kennzahlen zum Digitalisierungsgrad unter dem Bundesdurchschnitt. Um die digitale Transformation in Wirtschaft und Gesellschaft voranzutreiben, müssen daher einerseits flächendeckend die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Digitalisierung geschaffen werden und andererseits KMU, Verwaltungen und BürgerInnen an digitale Zukunftsthemen herangeführt werden. Das Programm fördert daher die Bündelung der regionalen Kapazitäten für die Planung und Realisierung digitaler Infrastrukturen, um zentrale Einrichtungen auf kommunaler Ebene zu unterstützen, die den Infrastrukturausbau konsequent vorantreiben. Zudem fördert das Programm Wissenstransfer und Kollaboration zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen in gemeinsamen Lernfeldern im Digital Learning Campus, um neuartige Kooperationen und (Geschäfts-)Ideen zu entwickeln. Des Weiteren unterstützt das OP EFRE SH KI-Anwendungszentren, um in Schleswig-Holstein die Entwicklung von neuen Produkten und Geschäftsideen auf Grundlage von KI-Daten zu ermöglichen und so die wirtschaftliche Verwertung von Erkenntnissen im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz in der Region zu steigern. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, da die zu erwartenden Projekte während ihrer Laufzeit bei den Zuwendungsempfängern keine Rendite erwirtschaften. Der Einsatz von Finanzinstrumenten wäre daher für die potenziellen Zuwendungsempfänger nicht attraktiv.
1	3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	Die schleswig-holsteinische Wirtschaft ist von KMU geprägt, die in Schleswig-Holstein einen höheren Beschäftigtenanteil auf sich vereinen als im Bundesdurchschnitt. Der Beschäftigungsanteil in wissens- und forschungsintensiven Branchen ist in Schleswig-Holstein schwach ausgeprägt und die Gründungsintensität ist gering. Bei den FuE-Aufwendungen des Unternehmenssektors besteht ein erheblicher Abstand zum EU- und Bundesniveau. Insbesondere KMU stehen aufgrund eingeschränkter Personalkapazitäten und Kapitalverfügbarkeit vor größeren Herausforderungen zu innovieren, Wachstumschancen wahrzunehmen sowie kritische Entwicklungsstadien erfolgreich zu durchlaufen. Schleswig-Holstein unterstützt daher gezielt vor allem KMU bei der Entfaltung ihrer Innovationspotenziale, bei der Realisierung von Unternehmenswachstum und der Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit. Das Programm unterstützt Betriebliche Innovationen, um die Forschungs- und Innovationskapazität insbesondere der KMU in Schleswig-Holstein durch FuE-Projekte zu stärken. Zudem soll eine Einstiegsförderung für KMU ein niedrigschwelliges Förderangebot für bisher nicht innovierende KMU schaffen sowie durch innovative Einzelbetriebliche Investitionen die Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU gestärkt und Standortnachteile im Sinne einer ausgewogenen und gleichwertigen Raumentwicklung in Schleswig-Holstein abgebaut werden. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen. Es besteht ein hoher Nachholbedarf im unternehmerischen Innovationsbereich, auch für Investitionen in kapitalgebundenen technischen Fortschritt. Eine hohe Anreizwirkung und ein deutlicher Rentabilitätseffekt können über rückzahlbare Zuwendungen

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung (Zusammenfassung)
		nicht erreicht werden. Den Verwaltungskosten eines Fonds stünden nicht ausreichenden Renditeaussichten gegenüber. Das Programm unterstützt in Form eines Finanzinstruments den Innovationsfonds S-H, der die Finanzierungssituation von Start-ups, jungen und/oder innovativen KMU, Existenzgründern und -gründerinnen, Handwerksbetrieben und Unternehmensnachfolgen durch die Bereitstellung von Beteiligungskapital verbessert. Das Finanzinstrument fasst die innovativen Bestandteile der Fonds des OP EFRE SH 2014-2020 in einem Fonds zusammen.
2	1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Die Landesregierung Schleswig-Holstein unterstützt die klima- und energiepolitischen Ziele der Europäischen Union und Deutschlands und hat sich zum Ziel gesetzt, den Treibhausgas-Ausstoß um mindestens 40 % bis 2020 und um 80-95 % bis 2050 (jeweils gegenüber 1990) zu mindern. Erhebliches Potenzial für eine Erhöhung der Energieeffizienz, damit verbundene Energieeinsparungen und den Einsatz von erneuerbaren Energien, die zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen, besteht im Bereich der öffentlichen Infrastrukturen. Häufig sind die öffentlichen Infrastrukturen veraltet und entsprechen nicht den modernen energetischen Anlagen- und Gebäudestandards. Auch im Unternehmenssektor können weitere Potenziale, z.B. bei der energieeffizienten Ausgestaltung der Produktionsprozesse, gehoben werden. Dies unterstützt die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und leistet einen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele Schleswig-Holsteins. Das Programm unterstützt daher die Energetische Optimierung öffentlicher Infrastrukturen, um Anreize für Sanierungsmaßnahmen zu schaffen, die die Energieeffizienz der geförderten öffentlichen Infrastrukturen erhöhen und deren CO₂-Emissionen senken. Zudem unterstützt das Programm eine Förderung zur Steigerung der Energieeffizienz und der Treibhausgasreduzierung, um Energieeinsparpotenziale in Unternehmen zu heben. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen. Obwohl Kosteneinsparungen durch die Projekte zu erwarten sind, scheinen Darlehensprogramme aufgrund der Niedrigzinsphase nicht ausreichend attraktiv, um zusätzliche Investitionen anzureizen. Zuschüsse verbessern zudem die Möglichkeiten von finanzschwachen kommunalen Trägern öffentlicher Infrastrukturen, Projekte umzusetzen. Das Programm unterstützt außerdem das Förderprogramm Energiewende in Schleswig-Holstein, um Erkenntnisse der Energiewendeforschung in der Praxis zu erproben und weiterzuentwickeln. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, da die zu erwartenden Projekte während ihrer Laufzeit bei den Zuwendungsempfängern keine Rendite erwirtschaften. Der Einsatz von Finanzinstrumenten wäre daher für die potenziellen Zuwendungsempfänger nicht attraktiv.
2	2: Förderung erneuerbarer Energien gemäß der Richtlinie (EU)	Schleswig-Holstein verfügt über gute Ausgangsbedingungen bei der Erzeugung von sauberer Energie und besitzt in Deutschland eine Vorreiterrolle im Bereich der erneuerbaren Energien. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromproduktion sowie am Primärenergieverbrauch liegt in Schleswig-Holstein deutlich über dem Bundesniveau und das Land verfügt über die Chance seine Position als Exporteur von grünem

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung (Zusammenfassung)
	2018/2001, einschließlich der darin festgelegten Nachhaltigkeitskriterien	Strom weiter auszubauen. Das Land hat sich mit dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) 2017 ambitionierte Ziele zur Strom- und Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien gesetzt. Um die Ziele zu erreichen, sind weitere Bestrebungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Um die guten Ausgangsbedingungen noch umfangreicher zu nutzen und auch das wirtschaftliche Potenzial erneuerbarer Energien zu heben, gilt es künftig den Systemgedanken bei der Energiewende voranzubringen. Das Programm unterstützt daher das Förderprogramm Energiewende in Schleswig-Holstein, um Erkenntnisse der Energiewendeforschung in der Praxis zu erproben und weiterzuentwickeln. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, da die zu erwartenden Projekte während ihrer Laufzeit bei den Zuwendungsempfängern keine Rendite erwirtschaften. Der Einsatz von Finanzinstrumenten wäre daher für die potenziellen Zuwendungsempfänger nicht attraktiv.
2	3: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)	Schleswig-Holstein hat eine Vorreiterrolle im Bereich der erneuerbaren Energien. Um die Energiewende voranzutreiben, muss der Systemgedanke gestärkt werden. Zur erfolgreichen Integration der erneuerbaren Energien in die Energiesysteme bedarf es Anpassungen bei den Übertragungs- und Verteilungsnetzen und der Stromspeicherung, die bisher in Deutschland nur langsam Fortschritte gemacht haben. Schleswig-Holstein möchte daher die Energiewende gezielt unterstützen und dabei den Energiesektor als Ganzes adressieren. Das Programm unterstützt daher das Förderprogramm Energiewende in Schleswig-Holstein, um Erkenntnisse der Energiewendeforschung in der Praxis zu erproben und weiterzuentwickeln. Das Programm unterstützt zudem Nachhaltige Wärmeversorgungssysteme, um die notwendige Infrastruktur für die Energieversorgung von Objekten auf Basis erneuerbarer Energien zu schaffen. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, da die zu erwartenden Projekte während ihrer Laufzeit bei den Zuwendungsempfängern keine Rendite erwirtschaften. Der Einsatz von Finanzinstrumenten wäre daher für die potenziellen Zuwendungsempfänger nicht attraktiv.
2	6: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	Schleswig-Holstein liegt im Bereich der Ressourceneffizienz noch weit entfernt vom angestrebten nationalen Ziel, die Rohstoffproduktivität der nicht nachwachsenden Rohstoffe bis 2020 zu verdoppeln. Insbesondere im Bereich der KMU bestehen noch Verbesserungspotenziale für einen effizienteren und produktiveren Ressourceneinsatz. Durch einen verstärkten Einsatz ressourceneffizienter Technologien in den schleswig-holsteinischen KMU können die natürlichen Ressourcen geschont und CO₂-Emissionen vermieden werden. Das Programm unterstützt daher die Förderung von Investitionen im Bereich Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz, um KMU die Einführung innovativer, effizienter und umweltorientierter Techniken und Verfahren zu ermöglichen. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen. Obwohl Kosteneinsparungen durch die Projekte zu erwarten sind, sind erfahrungsgemäß Darlehensprogramme in der Niedrigzinsphase und wegen der grundsätzlichen Innovationsscheu von KMU nicht ausreichend attraktiv, um zusätzliche Investitionen anzureizen.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung (Zusammenfassung)
2	7: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	Umweltqualität und Biodiversität verfügen neben ihrer ökologischen Bedeutung ebenfalls über eine erhebliche soziale und ökonomische Bedeutung. Der Boden ist aufgrund seiner natürlichen Funktionen eine wichtige Grundlage für die biologische Vielfalt und hat große ökologische, wasserwirtschaftliche und klimarelevante Bedeutung. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung hat in der Vergangenheit neben erheblicher Flächenneuanspruchnahme und Flächenversiegelung auch zur Entstehung einer Vielzahl von umweltschädlichen Boden- und Grundwasserkontaminationen beigetragen. Schleswig-Holstein möchte dieser Entwicklung entgegenwirken und den Boden als natürliche Ressource und Bestandteil des Naturhaushaltes schützen und beeinträchtigte Bodenfunktionen wiederherstellen, um einen Beitrag zur Verbesserung der biologischen Vielfalt zu leisten. Dazu ist es nötig, Umweltschäden zu sanieren, um Gefahren für Mensch, Boden und Grundwasser durch Altlasten abzuwehren und revitalisierte Flächen ökologisch aufzuwerten. Das Programm unterstützt daher die Altlastensanierung und Flächenrevitalisierung, um Kontaminationen zu beseitigen, die ökologische Aufwertung revitalisierter Flächen sowie grüne Infrastrukturen zu unterstützen und die kommunale Innenentwicklung zu stärken. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, da die zu erwartenden Projekte bei den Zuwendungsempfängern keine Rendite erwirtschaften. Der Einsatz von Finanzinstrumenten wäre daher für die potenziellen Zuwendungsempfänger nicht attraktiv.
5	1: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten	In Schleswig-Holstein zeigt sich eine ungleiche territoriale Dynamik, die in Kombination mit den ambitionierten Klimazielen die städtisch geprägten Zentren des Landes vor neue Herausforderungen stellt. Mit Blick auf die Herausforderung Regionen integriert und zukunftsweisend zu gestalten, ist nachhaltige Mobilität ein entscheidender Faktor für eine zukunftsweisende Stadtentwicklung. Der Verkehrssektor gehört in Schleswig-Holstein zu den Sektoren, in denen große Einsparpotenziale für Emissionen liegen. Im Verkehrssektor sind die Treibhausgas-Emissionen seit dem Jahr 1990 kaum zurückgegangen. Das Programm unterstützt daher eine Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung - nachhaltige städtische Mobilität, um in städtischen Gebieten im Rahmen des Wandels der Verkehrssysteme funktionale Defizite zu beheben sowie die Lebens- und Umweltbedingungen zu verbessern. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, da die zu erwartenden Projekte während ihrer Laufzeit bei den Zuwendungsempfängern keine Rendite erwirtschaften. Der Einsatz von Finanzinstrumenten wäre daher für die potenziellen Zuwendungsempfänger nicht attraktiv.
5	2: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologi-	In Schleswig-Holstein zeigen sich erhebliche regionale Disparitäten sowie eine ungleiche territoriale Dynamik. Die Ausgangsbedingungen und Entwicklungschancen unterscheiden sich in den einzelnen Regionen am Hamburger Rand, im Binnenland und in den Küstengebieten. Dies zeigt sich an verschiedenen sozioökonomischen Indikatoren von der Wirtschafts- und Innovationskraft bis hin zur Bevölkerungsentwicklung. Für viele Regionen in Schleswig-Holstein ist der Tourismus ein zentrales wirtschaftliches Standbein und damit ein zentraler Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen. Ins-

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung (Zusammenfassung)
	schen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	besondere der Binnenlandtourismus bietet noch unerschlossene Entwicklungspotenziale für strukturschwächere Räume. Mit Blick auf die Herausforderung Regionen integriert und zukunftsweisend zu gestalten, gilt es diese Potenziale in einem integrierten Prozess auf lokaler Ebene mit den Akteuren der Region zu heben. Das Programm EFRE SH unterstützt daher eine Nachhaltige integrierte Entwicklung des Tourismus in strukturschwachen Regionen Schleswig-Holsteins, um den Tourismus im Binnenland zu einem wesentlichen Wirtschaftsfaktor weiterzuentwickeln und diese ländlichen und strukturschwachen Räume funktions- und lebensfähig zu erhalten. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, da die zu erwartenden Projekte während ihrer Laufzeit bei den Zuwendungsempfängern keine Rendite erwirtschaften. Der Einsatz von Finanzinstrumenten wäre daher für die potenziellen Zuwendungsempfänger nicht attraktiv.

2 Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

Tabelle 2: Struktur des Programms im Überblick

ID	Bezeichnung [300]	TH	Berechnungs- grundlage	Fonds	Unterstützte Regionenkategorie	Ausgewähltes Spezifisches Ziel
1	Wettbewerbs- fähiges und in- telligentes SH	Nein		EFRE	stärker entwickelt	SZ 1
					stärker entwickelt	SZ 2
					stärker entwickelt	SZ 3
2	Grünes SH	Nein		EFRE	stärker entwickelt	SZ 1
					stärker entwickelt	SZ 2
					stärker entwickelt	SZ 3
					stärker entwickelt	SZ 6
					stärker entwickelt	SZ 7
3	Bürgernahes SH	Nein		EFRE	stärker entwickelt	SZ 1
					stärker entwickelt	SZ 2

* Mit Angaben aus dieser Tabelle werden andere Felder und Tabellen in dem Muster im elektronischen Format automatisch ausgefüllt. Gilt nicht für den EMFF.

2.A PA 1 „Wettbewerbsfähiges und intelligentes SH“

2.A.1 PZ1 SZ1: Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

2.A.1.1 Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i Dachverordnung

Die RIS3.SH mit den darin identifizierten Spezialisierungsfeldern (Maritime Wirtschaft, Life Sciences, Energiewende & grüne Mobilität, Ernährungswirtschaft und Digitale Wirtschaft) und Schlüsseltechnologien sowie ihrer Vision klimaschonende Lösungen zu finden, bilden den Rahmen für die Förderung unter dem SZ 1.1. Aufgrund dieser Fokussierung werden somit in allen Maßnahmen des SZ 1.1 Beiträge zu Energiewende und Klimaschutz erwartet und daher Interventionscodes mit Klimabeitrag verwendet. Während des Erstellungsprozesses der RIS3.SH erfolgte eine intensive Beteiligung der FuE-Akteure über das ITF.SH im Frühjahr 2020 sowie über Interviews und nachgelagerte Workshops.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Ausbau der anwendungsnahen FuE-Infrastruktur

Ziel der Maßnahme ist die nachhaltige Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten von anwendungsorientierten FuE-Einrichtungen in Schleswig-Holstein. Die Einrichtungen sollen dabei unterstützt werden, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung auf einem hohen wissenschaftlichen und technischen Niveau anzubieten und durchzuführen, das internationalen Ansprüchen genügt.

Die Maßnahme unterstützt den gezielten und kontinuierlichen Ausbau der anwendungsnahen Forschungsinfrastrukturen sowie der institutionellen Strukturen des Technologie- und Wissenstransfers an den Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Die Förderung steht im Einklang mit den Spezialisierungsfeldern, Zukunftsthemen und Schlüsseltechnologien. Neben den Universitäten und (Fach-) Hochschulen umfasst der Ausbau auch explizit die FuE-Einrichtungen mit Grundfinanzierung durch den Bund und die Länder wie z.B. Fraunhofer. Bestehende Stärken im Innovationssystem sowie die identifizierten Themen in den Spezialisierungsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie Schleswig-Holsteins sind beim Ausbau der FuE-Infrastruktur richtungsgebend. Es wird der Neu- und Ausbau der anwendungsnahen FuE-Infrastrukturen sowie der institutionellen Strukturen des Technologie- und Wissenstransfers gefördert. Förderfähig sind Personal-, Gemein- und Sachkosten (inkl. projektspezifischer Investitionskosten für Bau, Umbau und Ausstattung). Es ist keine Förderung von Personalkosten für den laufenden Betrieb von (gebauten) Einrichtungen möglich. Personalkosten sollen aber förderfähig sein im Rahmen der Entwicklung von materiellen Anlagen und immateriellen Ressourcen und Diensten, deren Einrichtung (u. a. Hardware, Software, Middleware und andere digitale Anwendungen wie Cloud-Lösungen) sowie für die Überleitung in den Regelbetrieb.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Bei umfangreichen Investitionen in Infrastruktur wird die Berücksichtigung der Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative angestrebt.

Beim Bau werden Aspekte der Klimaanpassung und Energieeffizienz berücksichtigt.

Verbund- und Kooperationsvorhaben

Ziel der Maßnahme ist es, in gemeinsamen Vorhaben in Form von Verbundvorhaben (Wissenschaft mit Wirtschaft) oder Kooperationsvorhaben (insbesondere zwischen KMU und größeren Unternehmen) den Wissens- und Technologietransfer anzuregen. Die Verbundvorhaben zielen darauf, mit Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft u.a. Systemdienstleistungen in disziplinübergreifender Zusammenarbeit (Technologieplattformen) zu entwickeln, die Basis für zukunftsfähige Produkte, Prozesse bzw. Dienstleistungen sind. Die Kooperationsvorhaben zielen darauf, die gemeinsame Durchführung von Entwicklung und Innovationen zu unterstützen, um innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln und zu validieren. Im Ausnahmefall können diese Vorhaben auch experimentelle Forschung beinhalten. Die Verbund- und Kooperationsprojekte verbessern die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten FuE-Akteure und Unternehmen in technologisch anspruchsvollen Märkten. Die Zusammenarbeit von KMU und größeren Unternehmen soll das Potenzial für eine neue Qualität unternehmerischen Handelns stärken und KMU zu mehr Innovationstätigkeit anregen. Insbesondere KMU verfügen über weniger Ressourcen und über eine kleinere Marktabdeckung. Dies erschwert das Hervorbringen von Innovationen. Die Innovationstätigkeit wird durch den wechselseitigen Erfahrungs- und Ideenaustausch intensiviert und der technologische Vorsprung dadurch ausgebaut. Das Innovationspotenzial von KMU gilt es zu nutzen und ungenutzte Innovationskapazitäten auszuschöpfen.

Die Maßnahme fördert Verbund- und Kooperationsvorhaben, die u.a. Systemlösungen in disziplinübergreifender Zusammenarbeit in den Spezialisierungsfeldern, Zukunftsthemen und Schlüsseltechnologien der RIS3.SH erarbeiten und möglichst viele Unternehmen einbinden. Förderfähig sind Personal-, Gemein- und Sachkosten (inklusive projektspezifischer Reise- und Materialkosten sowie Kosten für Fremdleistungen). Auch für das Vorhaben notwendige Investitionskosten sind förderfähig wie z.B. Geräte, Rechner, aber kein Bau bzw. Umbau. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Cluster- und Netzwerkförderung

Ziel der Maßnahme ist es, den Transfer von Technologien, Wissen und Kompetenzen zu stärken. Dazu sollen leistungsfähige Cluster-, Transfer- und Netzwerkstrukturen eingerichtet und qualitativ weiterentwickelt werden. Sie sollen Vernetzung, Kommunikation und Kooperation zwischen Akteuren aus Wissenschaft und Wirtschaft stärken und Orte des kreativen Austausches zwischen Wissenschaft und Wirtschaft schaffen. Solche Einrichtungen des Austausches können sein: Co-Working-Spaces, Start-up-Camps, Acceleratoren, Fablabs u.ä..

Zudem soll der Technologietransfer aus den Hochschulen und Forschungseinrichtungen unterstützt werden durch Förderung der Gründung neuer Unternehmen. Es werden gemeinsam Ideen und Anliegen vorangebracht sowie technologie- und branchenübergreifend Innovationspotenziale entwickelt, um neue Wertschöpfung in Schleswig-Holstein zu generieren. Die Cluster- und Netzwerkförderung unterstützt im Einklang mit den Spezialisierungsfeldern, Zukunftsthemen und Schlüsseltechnologien der RIS3.SH gezielt in Zukunfts- und Wachstumsbranchen, in denen Schleswig-Holstein Stärken und Potenziale aufweist. Die noch ungenutzten Potenziale, die in den wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes vorhanden sind, sollen in Gründungs-, Transfer- und Innovationsaktivitäten überführt werden.

Die Maßnahme unterstützt den Aufbau und die Weiterentwicklung von Clustermanagements sowie Transfer- und Netzwerkstrukturen. Förderfähig sind Personal-, Gemein- und Sachkosten (inklusive projektspezifischer Qualifizierungsmaßnahmen, Reisekosten, Publikationen, Kosten für Veranstaltungen und Messen). Ergänzend werden auch Investitionskosten in Form von gerätespezifischen Ausgaben ohne bauliche Aktivitäten (z.B. Grundausstattung des Netzwerkmanagements) gefördert. Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Zuwendungsempfänger der Maßnahmen können Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Hand sein, sofern keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, sowie auch Transfereinrichtungen, Verbände, Vereine und KMU sowie kleine mid-caps im Rahmen von Forschungs- und Innovationsaktivitäten. Größere Unternehmen können im Rahmen von Verbund- und Kooperationsprojekten mit Wissenschaft bzw. mit KMU unterstützt werden. Indirekt profitieren alle relevanten Partner des Innovationssystems von der Förderung.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv

Es sind im Rahmen der Förderung keine spezifischen Aktionen für Gleichheit, Inklusion und Antidiskriminierung geplant.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v

Die Förderung ist im ganzen Landesgebiet von Schleswig-Holstein möglich. Es sind keine territorialen Instrumente geplant.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi

Es wird das Ziel verfolgt, die regionale, überregionale und internationale Zusammenarbeit zu erhöhen. Spezifische Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Fördergrundlagen.

Mit dem Ausbau der FuE-Infrastruktur werden die Voraussetzungen für überregionale/internationale Forschungsaktivitäten geschaffen. Die Projekte sollen zu einer vermehrten Beteiligung Schleswig-Holsteins an europäischen/globalen Forschungsinitiativen und -programmen wie z.B. Horizont Europa oder Calls des EIT beitragen. Zudem soll die internationale Sichtbarkeit der schleswig-holsteinischen Forschungslandschaft erhöht sowie die internationalen Partnerschaften der Einrichtungen wie z. B. mit Albuquerque (USA), Bergen (Norwegen), Halifax (Kanada) und Posen (Polen) flankiert werden.

Im Rahmen der Verbund- und Kooperationsvorhaben können auch Unternehmen und Hochschulen/Forschungseinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins, z. B. aus der Metropolregion Hamburg und Bremen, finanziell unterstützt werden. Durch die Ostseekooperation „STRING“ besteht zudem eine gemeinsame Plattform für internationale Vernetzung und Projektarbeit. Hier wird gemeinsam das Ziel verfolgt, ein „grünes Silicon Valley“ zwischen Hamburg, Schleswig-Holstein, Oslo zu entwickeln.

Cluster und Netzwerke sind wichtig für das Einwerben von Bundes- und EU-Fördermitteln sowie für die internationale Sichtbarkeit Schleswig-Holsteins in den Spezialisierungsfeldern der RIS3.SH. Es wird grenzüberschreitend und international vernetzt gearbeitet, wie z.B. im europäischen Verbundprojekt „GreenOffshoreTech“ des Maritimen Cluster Norddeutschland oder dem INTERREG Europe Projekt „ELISE“ zu Anwendungen im Bereich Gesundheit, an dem sich das Life Science Cluster Nord beteiligt. Das INTERREG 5A Projekt „Care AI Network“ baut u.a. mit dem Cluster Digitale Wirtschaft Schleswig-Holstein die deutsch-dänische Zusammenarbeit im Bereich der häuslichen Pflege unter Einsatz künstlicher Intelligenz aus. Die Clusteraktivitäten zielen darauf, größere europäische Forschungs- und Wirtschaftsräume zu schaffen. Die Clustermanagements pflegen den Erfahrungs-, Ideen- und Strategiewaustausch mit Clusterorganisationen in Europa, der insbesondere auch über die European Cluster Collaboration Platform (ECCP) unterstützt wird.

Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii

Eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten ist nicht vorgesehen.

Im Bereich der anwendungsnahen FuE-Infrastruktur sind die Endempfänger primär Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die aufgrund der finanziellen Ausstattung und Rechtsstruktur über keine Rückzahlungsmöglichkeiten verfügen.

Aufgrund der geringen FuE-Quote (0,86 %) insbesondere im Unternehmenssektor sollen durch Zuschüsse Anreize zum Innovieren geschaffen und FuE-Risiken minimiert werden. Im Rahmen von Verbund- und Kooperationsvorhaben sowie der Cluster- und Netzwerkförderung kommen Partner aus Wissenschaft und Wirtschaft zusammen, die aufgrund der Komplexität und/oder des Risikos der Vorhaben eine erhebliche finanzielle Unterstützung benötigen. Die Projekte sind grundsätzlich im Technology Readiness Level 5 bis 7 anzusiedeln. Somit ist die Rückzahlungsfähigkeit durch einen sofortigen kommerziellen Einsatz des Projektoutputs nicht gegeben.

2.A.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: PZ1 SZ1 Outputindikatoren

Pri-ori-tät	Spezifi-sches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Mes-sung	Etap-penziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	1.1	EFRE	stärker ent-wickelt	RC00 6	in unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	Jährliche VZÄ	2	92
1	1.1	EFRE	stärker ent-wickelt	RC00 7	an gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	For-schungs-einrichtun-gen	1	11
1	1.1	EFRE	stärker ent-wickelt	RC00 8	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	0 €	1.400.000 €
1	1.1	EFRE	stärker ent-wickelt	RC00 1	unterstützte Unternehmen (da-von: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unterneh-men)	Unterneh-men	62	202
1	1.1	EFRE	stärker ent-wickelt	RC00 2	durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unterneh-men	2	22
1	1.1	EFRE	stärker ent-wickelt	RC00 4	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unterneh-men	60	180
1	1.1	EFRE	stärker ent-wickelt	RC00 5	Unterstützte neue Unternehmen	Unterneh-men	35	100
1	1.1	EFRE	stärker ent-wickelt	RC01 03	unterstützte wachstumsstarke Unternehmen	Unterneh-men	2	5
1	1.1	EFRE	stärker ent-wickelt	PS00 1	Anzahl der unterstützen Netzwerke	Netzwerke	2	5
1	1.1	EFRE	stärker ent-wickelt	PS00 2	Anzahl der im Netzwerk aktiven Akteure	Akteure	10	30
1	1.1	EFRE	stärker ent-wickelt	PS00 3	Anzahl der unterstützten Cluster-managements	Clusterma-nage-ments	0	4
1	1.1	EFRE	stärker ent-wickelt	PS00 4	Anzahl der in Clustern aktiven Unternehmen	Unterneh-men	500	550

Tabelle 4: PZ1 SZ1 Ergebnisindikatoren

Pri-ori-tät	Spe-zifi-sches Ziel	Fonds	Regio-nenka-tegorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Mes-sung	Aus-gangs-oder Re-fe-renz-wert	Be-zugs-jahr	Zielwert (2029)	Da-ten-quelle [200]	Be-mer-kun-gen [200]
1	1.1	EFRE	stärker entwi-ckelt	RCR102	in unterstützten Ein-richtungen geschaf-fene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	Jährli-che VZÄ	0	2021	40		
1	1.1	EFRE	stärker entwi-ckelt	RCR01	in unterstützten Ein-richtungen geschaf-fene Arbeitsplätze	Jährli-che VZÄ	0	2021	88		
1	1.1	EFRE	stärker entwi-ckelt	RCR02	private Investitionen in Ergänzung öffentli-cher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstru-mente)	Euro	0	2021	12.450.000€		
1	1.1	EFRE	stärker entwi-ckelt	RCR03	KMU, die Produkt- o-der Prozessinnovati-onen einführen	Un-terneh-men	0	2021	64		
1	1.1	EFRE	stärker entwi-ckelt	RCR04	KMU, die Marketing- oder Organisationsin-novationen einführen	Un-terneh-men	0	2021	50		
1	1.1	EFRE	stärker entwi-ckelt	RCR05	KMU mit unterneh-mensinterner Innova-tionstätigkeit	Un-terneh-men	0	2021	42		

2.A.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 5: PZ1 SZ1 Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	stärker entwickelt	004: Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	1.200.000

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	stärker entwickelt	009: Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	2.800.000
1	EFRE	stärker entwickelt	010: Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	6.200.000
1	EFRE	stärker entwickelt	011: Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in großen Unternehmen	6.100.000
1	EFRE	stärker entwickelt	012: Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	9.000.000
1	EFRE	stärker entwickelt	015: Digitalisierung von KMU oder großen Unternehmen (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B)	600.000
1	EFRE	stärker entwickelt	025: Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	3.500.000
1	EFRE	stärker entwickelt	026: Unterstützung von Innovationsclustern, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen sowie Netzwerken, die vor allem KMU zugutekommen	2.408.000
1	EFRE	stärker entwickelt	028: Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	1.000.000
1	EFRE	stärker entwickelt	029: Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO ₂ -armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	11.492.000
1	EFRE	stärker entwickelt	030: Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	400.000
1	EFRE	stärker entwickelt	043: Errichtung von neuen energieeffizienten Gebäuden	14.800.000

Tabelle 6: PZ1 SZ1 Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	stärker entwickelt	01 Zuschuss	59.500.000

Tabelle 7: PZ1 SZ1 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	stärker entwickelt	33 Keine territoriale Ausrichtung	59.500.000

Tabelle 8: PZ1 SZ1 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	stärker entwickelt	02 – Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	59.500.000

2.A.2 PZ1 SZ2: Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden

2.A.2.1 Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v und vi der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i Dachverordnung

Die Förderung unter dem SZ 1.2 richtet sich auf die Nutzung der Vorteile der Digitalisierung insbesondere in KMU. Die Digitalisierung der schleswig-holsteinischen KMU hat aufgrund der Corona-Pandemie nochmals an Bedeutung gewonnen. Auch die Bürger und Bürgerinnen profitieren von einer Digitalisierung der Unternehmen z.B. durch neue Möglichkeiten für das Arbeiten im Home Office oder durch neue Produkte und Dienstleistungen. Daher setzt Schleswig-Holstein mit verschiedenen Maßnahmen am Thema Digitalisierung an: Das Land unterstützt den Realisierungsprozess für digitale Infrastrukturen, einen besseren Zugang zu digitalen Zukunftstechnologien sowie die Entwicklung von neuen Produkten und Geschäftsideen auf Grundlage digitaler Technologien und künstlicher Intelligenz.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Bündelung der regionalen Kapazitäten für die Planung und Realisierung digitaler Infrastrukturen

In der Breitbandstrategie hat sich Schleswig-Holstein das Ziel gesetzt, den geförderten Glasfaserausbau bzw. die Ausstattung aller Haushalte und Unternehmen mit einem Glasfaseranschluss bis 2025 weitgehend abzuschließen. Darüber hinaus wird es insbesondere darum gehen, den Glasfaserausbau in den sog. „schwarzen Flecken“ sowie den Ausbau des Mobilfunks weiter zu begleiten. Eine moderne digitale Infrastruktur mit leistungsfähigen, flächendeckenden Breitbandinfrastrukturen und einer korrespondierenden Mobilfunkversorgung ist die notwendige Bedingung, um die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen zu stimulieren, strukturelle Nachteile ländlicher Räume zu kompensieren, Arbeiten im Home Office zu unterstützen, Bildungschancen zu erhöhen sowie generell die digitale Teilhabe der Menschen zu verbessern.

Zur Schaffung weitgehend flächendeckender digitaler Infrastrukturen bedarf es zentraler Einrichtungen auf kommunaler Ebene, die den Infrastrukturausbau konsequent vorantreiben. Diese Einrichtungen sollen die für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau notwendigen Kompetenzen für die Planung und Realisierung bündeln. Durch die Beratung von Gemeinden, Ämtern, Städten, Kreisen, kommunalen Unternehmen und klassischen Unternehmen zum Thema des Breitbandausbaus in Schleswig-Holstein sollen Synergien geschaffen und das notwendige Know-How an einer zentralen Stelle abgerufen werden können. Die Hauptaufgaben bestehen in der umfassenden Beratung, Begleitung und Unterstützung der Akteure in Schleswig-Holstein, die den Ausbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes vorantreiben und dazu beitragen, dass Schleswig-Holstein flächendeckend mit Breitband versorgt wird. Im Bereich Mobilfunk als digitale Infrastruktur soll eine Datenerfassung und Auswertung der Mobilfunkversorgung in Schleswig-Holstein erfolgen, die Beratung von Breitbandzweckverbänden, von Stadt- und Gemeindewerken sowie die Kommunikation mit den Mobilfunkunternehmen beim 4G- und 5G-Ausbau sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien und Schulungen für Kommunen und die interessierte Öffentlichkeit.

Im Rahmen der Maßnahme wird daher der Betrieb und die Weiterentwicklung von zentralen Einrichtungen für die Bündelung von Kapazitäten für die Planung und Realisierung des Ausbaus digitaler Infrastrukturen auf kommunaler Ebene gefördert. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Förderfähig sind Personal-, Sach-, Gemein- und Investitionskosten (z.B. für Hard- und Software) sowie Fremdleistungen z.B. für Gutachten. Die Verlegung von Glasfaserleitungen selbst oder der Bau von Sendemasten und Antennen für den Mobilfunkausbau sind nicht Gegenstand der Maßnahme.

Digital Learning Campus

Ziel des Digital Learning Campus (DLC) ist es zum einen, verschiedenen Zielgruppen den Zugang zu Zukunftstechnologien zu ermöglichen, um z.B. den Umgang mit Augmented Reality, Virtual Reality, Gaming, Film- und Videoproduktion, Avatar-Entwicklung, Coding etc. zu lernen sowie Projekte in Kollaboration zwischen Wirtschaft und Wissenschaft umsetzen zu können. Ziel ist es zum anderen, Austausch, Wissenstransfer und Kollaboration zwischen den unterschiedlichen Nutzergruppen in gemeinsamen Lernfeldern zu ermöglichen, um neuartige Kooperationen und (Geschäfts-)Ideen zu entwickeln, die u.a. auch den Bereich der Energieeffizienz berühren werden. Die Maßnahme schafft im Kontext der Künstlichen Intelligenz neuartige Bildungs- und Kollaborationsangebote sowie Möglichkeiten der interdisziplinären Zusammenarbeit an Hochschulen und projektbezogene Kollaborationen zwischen Hochschulen und Unternehmen.

Im Rahmen der Maßnahme sollen an allen Hochschulstandorten Lernorte, Labore und Anwendungszentren für digitale Anwendungen und Technologien gefördert werden, die von Studierenden, Lehrenden, Unternehmern und Unternehmerinnen, Gründern und Gründerinnen, Selbständigen, Beschäftigten sowie Schülern und Schülerinnen gleichermaßen genutzt werden können. Dabei wird ein Fokus auf diejenigen Technologien und Anwendungen gelegt, die mit Künstlicher Intelligenz verbunden sind bzw. ihr in der praktischen Anwendung Augen, Ohren, Sprache, Gefühl, Arme und Beine geben. Gefördert werden u.a. die Ausstattung und der Aufbau von Lernorten, die mit den digitalen Technologien zur Demonstration und zur Anwendung ausgestattet sind, sowohl als Prototypen für den breiten Einsatz als auch als Lernorte zur direkten Nutzung. Gefördert werden ferner Sach- und Personalkosten für ein Tutor- und Collaboration-System zur einheitlichen Anwendung des Digital Learning Campus für die unterschiedlichen Nutzergruppen der digitalen Lernorte. Lernortübergreifende Online-Module sollen die Funktionsweise des DLC, die Qualifizierung zu Prozessen für die Kollaboration und fachliche Vertiefungen zu den spezifischen Angeboten des Lernortes vermitteln. Ergänzend werden der Aufbau von Lernplattformen, ein koordinierendes Management sowie Kosten für Kommunikation, Begleitung und Evaluierung zur Weiterentwicklung des Digital Learning Campus gefördert. Dazu kommen Kosten für kleine investive Baumaßnahmen, die im Kontext der Ausstattung und Attraktivierung der Lern- und Kollaborationsorte anfallen können, bis zu einer Höhe von 500T Euro.

Die für den ESF+ und EFRE zuständigen Verwaltungsbehörden stellen durch Absprachen und enge Zusammenarbeit die Komplementarität dieser Maßnahme mit sowie auch ihre Abgrenzung von den im Rahmen des ESF+ vorgeschlagenen Maßnahmen sicher.

KI-Anwendungszentren

Ziel der Maßnahme ist es, in Schleswig-Holstein mit Hilfe der Anwendungszentren für Künstliche Intelligenz (KI) die Entwicklung von neuen Produkten und Geschäftsideen auf Grundlage von KI-Daten zu ermöglichen und so die wirtschaftliche Verwertung von Erkenntnissen im Zusammenhang mit KI in der Region zu steigern. Grundsätzlich sollen die KI-Anwendungszentren Ansprechpartner sein, wenn aus Forschungs- und Entwicklungsbereichen von Hochschulen oder Unternehmenssektor KI-relevante, anwendungsbezogene Fragestellungen erwachsen, die ohne die spezifische Informatik-Kompetenz in den KI-Anwendungszentren nicht zu lösen sind. Konkret werden in den Anwendungszentren branchen- und forschungsbereichsspezifisch die für den Einsatz von KI erforderlichen Datenmengen analysiert bzw. gegebenenfalls auch mit frei verfügbaren Trainingsdaten angereichert, um die jeweiligen Projekte aus der Wissenschaft und/oder Wirtschaft in einem gemeinsamen Kollaborationsprozess weiterzuentwickeln. Insbesondere KMU erhalten durch die KI-Anwendungszentren die Chance, ihre KI-Projekte mit führenden Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen in der Region gemeinsam zu entwickeln. Hierbei sollen auch soziale und gesellschaftliche Innovationen ermöglicht und erarbeitet werden.

Die Förderung von KI-Anwendungszentren ist in dem 2019 vom Kabinett beschlossenen „KI-Handlungsrahmen“ verankert. Sie sind wichtiger Baustein eines landesweiten Ökosystems für KI, mit dessen Unterstützung die Entwicklung neuer Produkte, Prozesse und Dienstleistungen beschleunigt werden soll. Den Anwendungszentren kommt dabei die spezifische Aufgabe des direkten Transfers von Forschungsergebnissen in die Wirtschaft zu. Unterstützungsbedarf besteht vor allem bei der Frage, wie Unternehmen ihre Datenmengen konkret nutzen und daraus Wertschöpfung generieren können. Dagegen steht bei der ebenfalls aus dem EFRE erfolgenden Förderung des DLC der Austausch, der Wissenstransfer und die Kollaboration zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen (z.B. Studierenden, Unternehmen, Gründer und Gründerinnen) im Vordergrund.

Im Rahmen der Maßnahme wird die Einrichtung der Anwendungszentren, z. B. an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, in Form von projektbezogenen Sach- und Personalkosten u. a. für Rechnerkapazitäten für KI sowie Veranstaltungen gefördert.

Bei den zu erwartenden KI-Anwendungsprojekten wird es sich überwiegend um Projekte zur KI-gestützten Optimierung des Energie- und Ressourcenbedarfs durch Effizienzsteigerungen in Produktion und Logistik handeln. Damit leisten die KI-Anwendungszentren einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Zuwendungsempfänger der Maßnahmen können Hochschulen, Forschungseinrichtungen, KMU, Vereine, Verbände, Kammern, Transfer- und Clusterorganisationen sowie ergänzend „offene Orte“ (wie Kommunen, Kultureinrichtungen, Bildungsinstitutionen) in Schleswig-Holstein sein. Indirekt profitieren von der Förderung auch weitere Unternehmen, Beschäftigte insbesondere in KMU, Verwaltungen, Studierende, Lehrende und Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv

Im Rahmen der Maßnahme Digital Learning Campus ist ein Teil der Mittel für inklusive Projekte eingeplant. Alle Lernorte sollen soweit möglich barrierefrei gestaltet werden. Durch den geplanten breiten Zugang zu den Lernorten soll insbesondere auch die Teilnahme von Mädchen und Frauen an den Angeboten zu digitalen Anwendungen und Technologien gefördert werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v

Die Förderung ist im ganzen Landesgebiet von Schleswig-Holstein möglich. Es sind keine territorialen Instrumente geplant.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi

Im Rahmen der Maßnahme Digital Learning Campus werden strategische Partnerschaften mit international arbeitenden Wissenschaftsorganisationen und Unternehmen angestrebt, die bereits in den Kommunikationsprozess zur Vorbereitung der Maßnahme eingebunden waren und gerne mitwirken würden. Der Digital Learning Campus hat auch das Ziel, perspektivisch Partnerregionen in unmittelbarer Nachbarschaft (Ostseeregion, Nordseeregion, Norddeutschland) als auch weltweit einzubeziehen. Dies soll zum einen durch die Nutzung der Bildungsangebote außerhalb Schleswig-Holsteins und zum anderen durch die bereits bestehenden internationalen Kooperationen der Hochschulen erfolgen. So ist die Universität Lübeck vernetzt im Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz mit Standorten in Kaiserslautern, Saarbrücken, Bremen, Berlin

und Osnabrück. Durch die Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen, beispielsweise in Schweden, unter anderem im Bereich der Künstlichen Intelligenz und Internet der Dinge, können interregionale Bildungsräume entstehen, die eine neue Generation von Wissens- Technologie- und Wirtschaftskooperationen ermöglichen können. Weitere Kooperationen bestehen beispielsweise mit den USA und China zu Digitalisierungsmöglichkeiten und Kollaboration sowie Netzwerkausbau mit externen Partnern; mit Russland zur Lehrkräfte-Fortbildung; im Hochschulnetzwerk eMERGE mit Frankreich, Irland, der Slowakei und Norwegen; im ERASMUS+-Projekt SEA-EU mit Spanien, Frankreich, Polen, Kroatien und Malta.

Außerdem gibt es aktuelle Projekte, wie zum Beispiel „NetKom 4.0“ mit den internationalen Partnern Norwegen, Litauen, Österreich und Portugal zur Entwicklung und Erprobung neuer Lernkonzepte im Kontext von Industrie 4.0.

Im Bereich der KI befindet sich derzeit eine deutsch-dänisches Forschungszentrum für sicheres intelligentes eGovernment im Aufbau, aus dem sich zukünftig weitere internationale Kooperationen ergeben könnten. Auch aus dem deutsch-dänischen INTERREG 5A Projekt „Care AI Network“ im Bereich KI häusliche Pflege sind weitere Kooperationen zu erwarten.

Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii

Angesichts des gemeinnützigen Charakters der Maßnahme ist keine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten vorgesehen.

2.A.2.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 9: PZ1 SZ2 Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel (Ziel)	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	1.2	EFRE	Stärker entwickelt	RCO14	bei der Entwicklung digitaler Dienstleistungen, Produkte und Prozesse unterstützte öffentliche Einrichtungen	Öffentliche Einrichtung	18	34

Tabelle 10: PZ1 SZ2 Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
1	1.2	EFRE	Stärker entwickelt	RCR11	Nutzer von neuen und verbesserten öffentlichen digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen	Jährliche Nutzer	0	2021	40		
1	1.2	EFRE	Stärker entwickelt	RCR98	Personal von KMU, das eine berufliche Weiterbildung absolviert (nach Art der Kompetenz: technische, Management-, Unternehmer-, grüne oder sonstige Kompetenzen)	Personen	0	2021	1800		
1	1.2	EFRE	Stärker entwickelt	PSR01	Gemeinden, in denen ein Glasfasernetz gebaut und in Betrieb ist	Anzahl der Gemeinden	724	2021	1022		

2.A.2.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 11: PZ1 SZ2 Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	stärker entwickelt	009: Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinstunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	2.854.134
1	EFRE	stärker entwickelt	010: Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	2.140.601

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	stärker entwickelt	012: Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	2.250.000
1	EFRE	stärker entwickelt	015: Digitalisierung von KMU oder großen Unternehmen (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B) im Einklang mit den Kriterien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Energieeffizienz	750.000
1	EFRE	stärker entwickelt	016: IKT-Lösungen, elektronische Dienste und Anwendungen für staatliche Behörden	9.000.000
1	EFRE	stärker entwickelt	021: Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	3.000.000
1	EFRE	stärker entwickelt	029: Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO ₂ -armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	2.140.601
1	EFRE	stärker entwickelt	034: Informations- und Kommunikationstechnologien: Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität (Zugang/Teilnehmeranschlüsse mit einer Leistung, die bis zum Verteilerpunkt für Wohnungen oder Geschäftsräume am Ort der Nutzung einer Glasfaserinstallation gleichwertig ist)	4.000.000

Tabelle 12: PZ1 SZ2 Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	stärker entwickelt	01 Zuschuss	26.135.336

Tabelle 13: PZ1 SZ2 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	stärker entwickelt	33 Keine territoriale Ausrichtung	26.135.336

Tabelle 14: PZ1 SZ2 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	stärker entwickelt	02 – Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	26.135.336

2.A.3 PZ1 SZ3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen

2.A.3.1 Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i Dachverordnung

Die Förderung im Rahmen des SZ 1.3 legt den Innovationsbegriff aus der RIS3.SH zugrunde.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Betriebliche Innovation

Ziel der Maßnahme ist, die Entwicklungs- und Innovationskapazität der geförderten Unternehmen in Schleswig-Holstein zu stärken. Die Förderung konzentriert sich vorrangig auf die in der RIS3.SH identifizierten Spezialisierungsfelder.

Die Maßnahme unterstützt insbesondere KMU und zielt auf Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung. Die Vorhaben können in begrenztem Umfang Elemente der industriellen Forschung beinhalten, soweit diese als unmittelbare Vorstufe zur Entwicklung untrennbar mit dieser verbunden sind. Vorhaben, die auf die erstmalige Anwendung besonders zukunftssträchtiger Technologien und die Realisierung von Technologieführerschaften ausgerichtet sind oder die erstmalige Umsetzung technischer Lösungen in international wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen verfolgen, werden bevorzugt gefördert.

Betriebliche Innovationen beinhalten auch Vorhaben, die durch Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien die Geschäfts- und Produktionsprozesse optimieren und zu innovativen elektronischen Gesamtlösungen führen. Die Maßnahme adressiert auch die frühzeitige Validierung innovativer Produkte und Dienstleistungen: Technologisch innovative, wirtschaftlich vielversprechende Produkte und Dienstleistungen werden auf ihre Verwertungs- bzw. Markttauglichkeit im Weltmarkt untersucht und Potenziale für die Patentierung, Lizenzierung und die wirtschaftliche Nutzung offengelegt. Um die häufig zwischen Abschluss des Entwicklungsvorhabens und der Realisierung am Markt bestehende Förderlücke zu schließen, werden zudem Pilotlinien, Demonstrationsvorhaben und die Etablierung fortschrittlicher Produktionsverfahren gefördert. Förderfähige Kosten sind u. a. projektbezogene Personalkosten, Fremdleistungen und Sachkosten. Im Ausnahmefall sind auch Investitionskosten für Instrumente und Ausrüstung förderfähig, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen als Anteilfinanzierung.

Einstiegsförderung für KMU

Ziel der Maßnahme ist, Innovationshemmnisse bei bislang nicht innovierenden KMU zu minimieren und Anreize für Innovationsprojekte zu schaffen. Die Einstiegsförderung soll FuE-Tätigkeiten in KMU selbst stimulieren und die Hemmschwellen für erste Schritte zur Zusammenarbeit mit Hochschul- und Forschungseinrichtungen reduzieren. Dazu wird – einer Empfehlung der RIS3.SH folgend – eine niedrigschwellige Einstiegsförderung für Innovationsvorhaben von KMU angeboten.

Der Fokus liegt auf anwendungs- und technologieorientierten Entwicklungsvorhaben. Durch die Steigerung der Dynamik bei der Digitalisierung und neuer Technologien werden die RIS3.SH Spezialisierungsfelder unterstützt, insbesondere Energiewende & grüne Mobilität.

KMU erhalten eine niedrigschwellige Förderung für die Beauftragung wissenschaftlicher Tätigkeiten im Vorfeld einer Entwicklung sowie für umsetzungsorientierte FuE-Tätigkeiten. Dies schließt an Hochschul- und Forschungseinrichtungen ausgelagerte Forschungstätigkeiten (externe Forschung) inkl. wissenschaftlicher Beratung ein. KMU erhalten ferner einen Zuschuss, wenn sie auf der Grundlage eines vorzulegenden Plans den Grad ihrer Digitalisierung erhöhen.

Ergänzend beinhaltet die Maßnahme eine Förderung von neuen und jungen Unternehmen (Start-ups). Durch Entwicklungsleistungen, Skalierung und Internationalisierung sollen innovationsorientierte Geschäftsmodelle etabliert und ausgebaut werden.

Mit der Förderung soll auch der wachsenden Bedeutung der Games-Branche für die Entwicklung neuer Technologien und Lösungen Rechnung getragen werden. Die Digitalisierung gilt als wichtiges Querschnittsthema in der Innovations- und Technologiepolitik. Technologien und Mechanismen der Games-Branche, z. B. Maschinelles Lernen, Gamification-Ansätze, Serious-Gaming und Virtual-Reality-Technologien, finden Anwendung u. a. in Logistik und Gesundheitswesen. Die Games-Industrie zeigt sich als Treiber für Innovationen in allen Branchen, insbesondere im Spezialisierungsfeld IKT, aber auch in alle anderen Spezialisierungsfeldern, wie z.B. Life Science.

Förderfähige Kosten im Rahmen der Maßnahme sind u. a. Sachkosten und projektbezogene Personalkosten. Die Sachkosten beinhalten v.a. Fremdleistungen (ausgelagerte Forschungsaktivität) oder projektbezogene Materialkosten einschl. Investitionen (Hard- und Software zur Digitalisierung). Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen als Anteilfinanzierung.

Innovationsfonds S-H

Ziel der Maßnahme ist, Start-ups, junge und/oder innovative KMU, Existenzgründer und -gründerinnen, Handwerksbetriebe und Unternehmensnachfolgen mit Beteiligungskapital zu unterstützen, um Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich Innovation zu schaffen bzw. zu verbessern. Start-ups sind Unternehmen, die zur Verwirklichung einer technologischen und innovativen Geschäftsidee mit geringem Startkapital gegründet werden. Darunter fallen auch Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Die Vorhaben umfassen auch nicht-technische Innovationen wie neuartige Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess-, Organisations- und Marketingkonzepte sowie Geschäftsmodelle. Unterstützt werden wissensintensive (FuE-Investitionen/Technologietransfer) und innovative Investitionen (Produkt- und Dienstleistungsentwicklung).

Die Zielgruppe des Innovationsfonds steht in den ersten Jahren der Produktentwicklung und des Markteintritts vor der Herausforderung, eine ausreichende Kapitalversorgung sicherzustellen. Die Anforderungen an die Kreditvergabe sind seitens der Kreditwirtschaft sehr hoch. Daher kommt beinahe ausschließlich eine Eigenkapitalfinanzierung über Beteiligungs- und/oder Risikokapital in Frage. Mit der Bereitstellung der Fondsmittel verbessert sich die Eigenkapitalsituation von Start-ups / innovativen KMU und damit das Unternehmensrating, welches den Zugang zu weiterem Kapital erleichtert. Es soll die finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung von Innovationen, aber auch von Innovationsstrategien (z.B. Spezialisierung, kundenindividuelle Lösungen) gefördert werden.

Eine Förderung soll auch für Innovationen und Technologien möglich sein, deren Umsetzungen/Weiterentwicklungen in einem Unternehmen nicht weiterverfolgt werden, weil z. B. Geschäftsfelder aufgegeben werden oder eine Neuausrichtung der Geschäftspolitik erfolgt. Ausgründungswilligen Beschäftigten, die ein Potenzial in der Weiterführung dieser Innovationen/Technologien sehen, soll eine Unterstützung ermöglicht werden.

Einzelbetriebliche Investitionen

Ziel der Maßnahme ist die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen zur Stärkung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft sowie zum Ausgleich von Standortnachteilen im Sinne einer ausgewogenen und gleichwertigen Raumentwicklung in Schleswig-Holstein. Die Förderung richtet sich dabei an KMU mit zu fördernder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Gegenstand der Förderung sind die im Zusammenhang mit Investitionen der Errichtung und Erweiterung von Betriebsstätten in Schleswig-Holstein stehenden Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens sowie Anschaffungskosten für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Zielgruppe sind KMU insbesondere des verarbeitenden Gewerbes und des Tourismus, die arbeitsplatzschaffende Investitionsprojekte umsetzen. Der Wandel hin zu einer klimafreundlicheren und ressourcenschonenderen Wirtschaft bedarf verstärkter Investitionen in neue Anlagen und Produktionsweisen. Gerade KMU bedürfen in diesem Transformationsprozess besonderer Unterstützung.

Um einen Beitrag zum Thema Innovation im PZ 1 zu leisten, wird der überwiegende Teil der Mittel für Projekte mit einem Innovationsbezug im Sinne des Oslo Manuals eingesetzt. Der Innovationsbegriff der RIS3.SH wird angewendet und definiert Innovationen als neu für die Organisation und Unternehmen oder erstmalig in Schleswig-Holstein zur Anwendung kommend.

Ergänzend möchte das Land KMU ermutigen, sich mit den Themen Digitalisierung, Klimaschutz und Energiewende auseinander zu setzen und sie bei der Umsetzung besonders unterstützen.

Daher wird ein Bonussystem implementiert, welches eine höhere Förderung gewähren kann, sofern Tatbestände im Zusammenhang mit einem oder mehreren dieser Themen erfüllt werden.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung ohne Innovationsbezug möglich. Dafür sollen max. 20 % des EFRE-Budgets der Maßnahme eingesetzt werden. Bei den Ausnahmen muss es sich um strukturell besonders bedeutsame Vorhaben für das Land handeln, z.B. mit herausragendem Arbeitsplatzeffekt und besonderem Engagement für Umwelt- und Klimaschutz (z.B. über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehende Verbesserung).

Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteilsfinanzierung.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Zuwendungsempfänger der Maßnahmen Betriebliche Innovation, Einstiegsförderung für KMU sowie Einzelbetriebliche Investitionen sind KMU mit Sitz oder (zu fördernder) Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. In der Maßnahme Betriebliche Innovation können auch andere Unternehmen als KMU Zuwendungsempfänger sein, sofern keine produktive Investition mit der Förderung einhergeht. Zuwendungsempfänger des Innovationsfonds S-H ist die IB.SH. Endbegünstigter für die aus dem Fonds herausgelegten Mittel ist das jeweilige unterstützte KMU (Beteiligungsnehmer). Indirekt profitieren von der Förderung FuE-Einrichtungen, wenn diese von den KMU beauftragt werden bzw. mit ihnen zusammenarbeiten sowie die Beschäftigten in Schleswig-Holstein durch die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv

Es sind im Rahmen der Förderung keine spezifischen Aktionen für Gleichheit, Inklusion und Antidiskriminierung geplant.

Bei der Förderung von Einzelbetrieblichen Investitionen werden bei nicht ausreichendem Förderbudget direkte sowie indirekte Beiträge zu den Themen Gleichheit, Inklusion und Antidiskriminierung – neben allgemeinen Arbeitsplatz- und Struktureffekten – bei der Projektauswahl besonders berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass mehrere der geförderten Projekte Beiträge zu den genannten Themenkreisen leisten können, wie z. B. durch die von Beginn an barrierefreie Konzeption eines Betriebsgebäudes.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v

Die Förderung ist im ganzen Landesgebiet von Schleswig-Holstein möglich. Es sind keine territorialen Instrumente geplant.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi

Es besteht ein überregionaler und vor allem globaler Kontext der im Rahmen des SZ 1.3 unterstützten Maßnahmen: Die Unternehmen in Schleswig-Holstein stehen branchenübergreifend vor großen Herausforderungen, um auch in Zukunft auf den globalen Märkten wettbewerbsfähig zu bleiben. Es gilt deren Innovationskraft durch entsprechende Investitionen vor Ort zu stärken, um so im nationalen und internationalen Standortwettbewerb erfolgreich bestehen zu können. Dies wird durch zahlreiche internationale Wirtschaftskooperationen gezielt unterstützt, wie z.B. „Hansebelt e.V.“ oder dem Verein „The Bay Areas“ zwischen Kiel und San Francisco. So nützt Schleswig-Holstein im Bereich Gründungen und Start-ups den Verein „The Bay Areas“, um Kooperation und den Start-up-Wettbewerb „Überflieger“ zu internationalisieren. Auch gibt es zahlreiche Kooperationen im Nord- und Ostseeraum, an denen nicht nur Forschungsinstitute wie das GEOMAR, sondern auch kleine Unternehmen beteiligt sind (z.B. Muschelfarmen, Kosmetikbranche wie Ocean basis GmbH in Holtenau in Projekten wie ALLIANCE oder Baltic Blue Growth). Auch hier werden die Kooperationen fortgeführt.

Ein weiteres Beispiel ist die Games-Branche, die im skandinavischen und baltischen Raum gut vernetzt ist. Hier setzen u.a. zwei jährlich stattfindende Events an. Die Game Developer Conference „BalticDevDays“, die 2019 erstmalig in Kiel durchgeführt wurde, sowie die „GAMEVENTION“ – ein ab 2022 jährliches Großevent in Neumünster, dessen Veranstalter beispielsweise mit der Gamesbranche in Dänemark vernetzt ist. So soll Schleswig-Holstein für Unternehmen der Games-Entwicklungsindustrie aus dem Ostseeraum als mögliche Alternative zu den bereits etablierten Standorten, wie Hamburg, Berlin und Köln, präsentiert werden.

Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii

Der Innovationsfonds S-H wird als Finanzinstrument umgesetzt. Mit den Fondsmitteln sollen Unternehmensfinanzierungen in Form von Beteiligungs- und/oder Risikokapital begleitet werden.

Die weiteren Maßnahmen setzen nicht rückzahlbare Zuschüsse ein.

Schleswig-holsteinische KMU weisen einen erheblichen Nachholbedarf für FuE- und Innovations-tätigkeiten auf. Es gilt FuE-Risiken abzumildern sowie insbesondere für Erst-Innovierer besondere Anreize zu schaffen. Aufgrund der aktuell niedrigen Zinsen würden EFRE-Darlehen nicht ausreichend zur Risikoabsenkung beitragen. Für die niedrigschwellige Einstiegsförderung würden zudem die Prozesse für rückzahlbare Instrumente eine unnötige Hürde für Erst-Innovierer aufbauen.

Auch die Investitionsvorhaben können im Regelfall ohne Zuschüsse nicht realisiert werden, da sie den Zugang zu Fremdfinanzierungsmitteln schaffen. Der jeweilige Projektträger kann durch den Zuschuss eine höhere Eigenkapitalquote nachweisen. Dies ist insbesondere für KMU Voraussetzung für die Kreditwürdigkeit, da i.d.R. ein erheblicher Anteil des Investitionsvolumens trotz Förderung fremdfinanziert werden muss.

2.A.3.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 15: PZ1 SZ3 Outputindikatoren

Pri- ori- tät	Spe- zifi- sche s Ziel	Fond s	Regio- nenka- tegorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Mes- sung	Etappenziel (2024)	Sollvor- gabe (2029)
1	1.3	EFRE	Stärker entwi- ckelte	RC001	unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unterneh- men	102	634
1	1.3	EFRE	Stärker entwi- ckelte	RC002	durch Zuschüsse unterstützte Unter- nehmen	Unterneh- men	86	467
1	1.3	EFRE	Stärker entwi- ckelte	RC003	durch Finanzierungsinstrumente (FIs) unterstützte Unternehmen	Unterneh- men	16	167
1	1.3	EFRE	Stärker entwi- ckelte	RC005	Unterstützte neue Unternehmen	Unterneh- men	26	174

Tabelle 16: PZ1 SZ3 Ergebnisindikatoren

Pri- ori- tät	Spe- zifi- sches Ziel	Fonds	Regio- nenka- tegorie	ID [5]	Indikator [255]	Ein- heit für die Mes- sung	Aus- gangs- oder Refe- renz- wert	Be- zugs- jahr	Zielwert (2029)	Daten- quelle [200]	Bemer- kungen [200]
1	1.3	EFRE	Stärker entwi- ckelt	PSR0 8	Anzahl gesicherter Ar- beitsplätze	VZÄ	0	2021	1226		
1	1.3	EFRE	Stärker entwi- ckelte	RCRO 1	in unterstützten Ein- richtungen geschaf- fene Arbeitsplätze	Jähr- liche VZÄ	0	2021	959		
1	1.3	EFRE	Stärker entwi- ckelte	RCRO 2	private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzie- rungsinstrumente)	Euro	0	2021	366.703.23 7		

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
1	1.3	EFRE	Stärker entwickelte	RCR17	drei Jahre alte, auf dem Markt überlebende neue Unternehmen	Unternehmen	0	2021	149		
1	1.3	EFRE	Stärker entwickelte	RCR19	Unternehmen mit höheren Umsätzen	Unternehmen	0	2021	297		

2.A.3.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 17: PZ1 SZ3 Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	stärker entwickelt	009: Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinstunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	1.400.000
1	EFRE	stärker entwickelt	010: Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in kleinen und mittleren Unternehmen	11.700.500
1	EFRE	stärker entwickelt	013: Digitalisierung von KMU (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web Unternehmer und IKT Start Ups, B2B)	6.500.000
1	EFRE	stärker entwickelt	015: Digitalisierung von KMU oder großen Unternehmen (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web Unternehmer und IKT Start Ups, B2B) im Einklang mit den Kriterien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Energieeffizienz	2.860.000
1	EFRE	stärker entwickelt	021: Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	10.800.000

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	stärker entwickelt	025: Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	13.000.000
1	EFRE	stärker entwickelt	027: Innovationsprozesse in KMU (in den Bereichen Verfahren, Organisation, Vermarktung und Gemeinschaftsgründungen sowie nutzer- und nachfragebestimmte Innovation)	7.700.000
1	EFRE	stärker entwickelt	029: Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	3.300.000
1	EFRE	stärker entwickelt	030: Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	2.500.000
1	EFRE	stärker entwickelt	038: Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU und Begleitmaßnahmen	10.680.000
1	EFRE	stärker entwickelt	053: Intelligente Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme) und Speicherung	300.000
1	EFRE	stärker entwickelt	069: Abfallbewirtschaftung für Gewerbe- und Industrieabfälle: Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Trennung und Wiederverwendung sowie zum Recycling	300.000
1	EFRE	stärker entwickelt	075: Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	11.620.000

Tabelle 18: PZ1 SZ3 Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	stärker entwickelt	01 Zuschuss	62.660.500
1	EFRE	stärker entwickelt	02 Unterstützung durch Finanzierungsinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	20.000.000

Tabelle 19: PZ1 SZ3 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	stärker entwickelt	33 Keine territoriale Ausrichtung	82.660.500

Tabelle 20: PZ1 SZ3 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	stärker entwickelt	02 – Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	82.660.500

2.B PA 2 „Grünes SH“

2.B.1 PZ2 SZ1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen

2.B.1.1 Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i Dachverordnung

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Energetische Optimierung öffentlicher Infrastrukturen

Ziel der Maßnahme ist es, eine Erhöhung der Energieeffizienz und damit verbundene Energieeinsparungen im Bereich der öffentlichen Infrastrukturen zu erreichen. Dies soll zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen. Häufig sind die öffentlichen Infrastrukturen veraltet und entsprechen nicht den modernen energetischen Anlagen- und Gebäudestandards. Durch energetische Optimierungsmaßnahmen kann der Energie- und Wärmebedarf reduziert und damit der Primärenergieverbrauch gesenkt werden. Dies unterstützt die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und leistet einen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele Schleswig-Holsteins.

Die Maßnahme unterstützt energetische Sanierungsmaßnahmen in öffentlichen Infrastrukturen, wie z. B. öffentlichen, touristisch genutzten Infrastrukturen (Informationszentren, Serviceeinrichtungen, kommunale Thermen und Erlebnisbäder), Stätten der Jugendarbeit (Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und Jugenderholungsstätten) oder Bildungsstätten der allgemeinen, politischen und kulturellen Bildung. Gefördert werden sollen Maßnahmen u. a.

- zur Verbesserung der Effizienz der Energienutzung,
- zur Verbesserung der Wärmedämmung,
- zur Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen eines ganzheitlichen Optimierungskonzeptes,
- zur Verbesserung der Energieeffizienz durch energieeffiziente Lüftungsanlagen sowie
- zur strukturellen Verbesserung der Wärmeversorgung.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit den energetischen Sanierungsmaßnahmen notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen. Förderfähig sind Bau- und Investitionskosten sowie Kosten einer fachkompetenten energetischen Beratung. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuwendungsempfänger sind überwiegend öffentliche Träger, deren Haushalte keine finanziellen Spielräume für den Einsatz anderer Finanzierungsformen bieten.

Bei umfangreichen Investitionen in Infrastruktur wird die Berücksichtigung der Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative angestrebt. Gleichzeitig berücksichtigt die Maßnahme die Ziele der Langfristigen Renovierungsstrategie der Bundesregierung im Bereich der energetischen Sanierung von kommunalen und Nichtwohngebäuden sowie den Grundsatz „Energieeffizienz zuerst“.

Energiewende in Schleswig-Holstein (Modul 1 Energieeffizienz)

Ziel der Maßnahme ist es, einen Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz zu leisten, indem sie die Erprobung und Weiterentwicklung von Klimaschutz- und energiewenderelevanten Technologien und Anwendungen in der Praxis wissenschaftlich begleitet. Dabei gilt es, den Systemgedanken bei der Energiewende stärker zu betonen und die daraus entstehenden neuen, wirtschaftlichen Möglichkeiten zu nutzen. Den zentralen Anknüpfungspunkt stellt hier die Sektorkopplung dar, also die intelligente Verzahnung der Sektoren Energie- Wärme/Kälte - Mobilität - Industrie und die Durchdringung dieser Sektoren mit Erneuerbaren Energien. Die Maßnahme Energiewende in Schleswig-Holstein knüpft daher an zentrale Zukunftsthemen und Anwendungsmärkte an, die sich über insgesamt drei spezifische Ziele erstrecken. Unter diesem spezifischen Ziel werden Verfahren zur Erhöhung der Energieeffizienz, der Energieeinsparung und damit der Reduzierung der Treibhausgase adressiert.

Aufgrund der allgemeinen Innovationsschwäche im Unternehmenssektor werden neben einer Einrichtung der Forschung und Wissensverbreitung in der Regel Anwender der zu erprobenden und weiter zu entwickelnden Technologien und Anwendungen in die Durchführung des Projekts eingebunden. Die Maßnahme soll einen großen, disziplinübergreifenden Teilnehmerkreis ansprechen (Hochschulen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie Unternehmen, Institutionen und Kommunen in Schleswig-Holstein, die Erkenntnisse der Energiewendeforschung in der Praxis erproben wollen), um eine möglichst große Wirkung zu entfalten. Sektorübergreifende und hochschulübergreifende Ansätze mit interdisziplinären Forschungsteams und Unternehmen, Institutionen, Kommunen usw. und mit anderen Regionen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Maßnahme unterstützt innovative, anwendungsnahe Projekte unter diesem spezifischen Ziel (ganz überwiegend Pilot- und Demonstrationsprojekte sowie Projekte mit Reallabor-Charakter, ausnahmsweise mit integrierten Entwicklungstätigkeiten) u.a. in den folgenden Bereichen:

- Energieeffizienztechnologien (thermisch und elektrisch) zur Steigerung der Energieeinsparpotenziale
- Innovative und effiziente Prozesse und Prozesstechnologien, mit denen Energiebedarfe minimiert und effiziente Produktions-/ Bau-/ Betriebsweisen (z.B. höhere Wirkungsgrade) optimiert werden
- Methoden, mit denen Energieeffizienzpotenziale mittels Querschnittstechnologien konsequent ausgeschöpft werden können
- Intelligente Gebäudesystemtechnik, die Energieeinsparpotenziale heben kann.

Durch eine effizientere Energienutzung und dadurch deutliche Reduzierung des Energieverbrauchs und energiebedingter CO₂-Emissionen insbesondere im Gebäudebereich sollen substantielle Beiträge geleistet werden zum nationalen Ziel der Senkung des Primärenergieverbrauchs sowie zum Green New Deal der EU und damit auch zur Erreichung der Klimaschutzziele. Dies umfasst alle Sektoren, Technologien, Methoden und Prozesse.

Förderfähige Kosten sind Investitions-, Personal-, Gemein- und Sachkosten. Gefördert wird als Anteilfinanzierung über einen nichtrückzahlbaren Zuschuss.

Förderung zur Steigerung der Energieeffizienz und der Treibhausgasreduzierung

Ziel der Maßnahme ist es, in Unternehmen, vorwiegend in KMU, die Energieeffizienz zu erhöhen und Energieeinsparungen zu realisieren. Die Maßnahme fördert Investitionen in Energieeinspar- und Energieeffizienztechnologien (thermisch und elektrisch). Der Schwerpunkt dieser Maßnahme

liegt auf der Einsparung von Energie in Produktionsprozessen. Dabei sollen energieeffiziente Prozesse und Prozesstechnologien sowie effiziente Produktions-/Bau-/Betriebsweisen (z.B. höhere Wirkungsgrade) eingesetzt werden. Weiterhin sollen Methoden zum Einsatz kommen, mit denen Energieeffizienzpotenziale mittels Querschnittstechnologien wie Mess-, Steuer- und Regel- sowie Automatisierungstechnik konsequent ausgeschöpft werden können. Auch Investitionen in intelligente Gebäudesystemtechnik, die die oben genannten Ziele anstreben, sind vorgesehen. Der Einsatz von innovativen Materialien, intelligente Elektronik und Steuerung sowie verstärkte Vernetzung (bspw. von elektronischen Anlagen oder Geräten) lassen ein hohes Energieeinsparpotenzial erwarten.

Es sollen Pilot- und Demonstrationsprojekte gefördert werden. Im Ausnahmefall, d.h. wenn Technologien für die jeweilige Fragestellung im Unternehmen noch angepasst werden müssen, können auch Entwicklungstätigkeiten Bestandteil dieser Fördermaßnahme sein. Sollte hierbei wissenschaftliches Know-how notwendig sein, kann auch die Zusammenarbeit von Unternehmen mit Hochschulen oder Forschungseinrichtungen förderfähig sein. Dadurch werden neueste wissenschaftliche Erkenntnisse direkt in die Umsetzung in Unternehmen gebracht, um damit die Energieeffizienz in den wirtschaftlichen Sektoren zu steigern. Auch bei den Projekten mit Entwicklungsanteilen handelt es sich aber stets um Entwicklung außerhalb einer Laborumgebung, d.h. die Projekte sind klar auf die Anwendung in der Praxis ausgerichtet. Schwerpunkt der Maßnahme sind Umweltschutzbeihilfen, d.h. konkrete Investitionen in Technologien, die vor allem die Energieeffizienz steigern, indem sie den Energieverbrauch in der Produktion senken.

Insgesamt sollen so substantielle Beiträge zur Steigerung der Energieeffizienz durch eine deutliche Minderung des spezifischen Energieverbrauchs und zu einer Reduzierung der energiebedingten Treibhausgas-Emissionen geleistet werden.

Förderfähige Kosten sind Investitions-, Personal- und Sachkosten. Gefördert wird als Anteilfinanzierung über einen nichtrückzahlbaren Zuschuss.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Zuwendungsempfänger der Energetischen Optimierung öffentlicher Infrastrukturen sind Gemeinden, Gemeindeverbände, kreisangehörige Städte, Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 und 75 SGB VIII, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie Träger und Einrichtungen der Weiterbildung in Schleswig-Holstein.

Zuwendungsempfänger von Energiewende in Schleswig-Holstein sind Unternehmen (KMU und GU), Kommunen und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (z.B. Hochschulen, Forschungseinr.) in Schleswig-Holstein. Es sollen i.d.R. neben einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung möglichst auch Unternehmen oder eine Kommune beteiligt werden. Sofern nur eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung Zuwendungsempfängerin ist, wird angestrebt, dass Anwender in die Durchführung des Vorhabens eingebunden sind.

Die Förderung zur Steigerung der Energieeffizienz und der Treibhausgasreduzierung fokussiert auf Unternehmen, vorwiegend KMU. Es sollen aber auch Einrichtungen für anwendungsnahe Forschung und Wissensverbreitung und Institutionen, die mit Hochschulen kooperieren, gefördert werden.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung
– Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv

Die Umsetzung energieeffizienter Sanierungsmaßnahmen erfolgt meist im Zusammenhang mit sonstigen Modernisierungs- und/oder Umbaumaßnahmen der Gebäude. Bei den sonstigen Maßnahmen wird stets das Thema der Inklusion berücksichtigt. Bauplanung und -ausführung sind so durchzuführen, dass die Einrichtung barrierefrei zweckentsprechend genutzt oder aufgesucht werden kann.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi

Die Förderung ist im ganzen Landesgebiet von Schleswig-Holstein möglich. Es sind keine territorialen Instrumente geplant.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi

Das Thema der Energieeffizienz wird seit längerem im Kontext der INTERREG A Förderung auf kommunaler Ebene bearbeitet, sodass ggf. auf dort bereits bestehende Kooperationen und Strukturen weiter aufgebaut werden kann. Aufgrund der grenzübergreifenden Bedeutung dieses Themas für die Zukunftsfähigkeit, können sich daraus Chancen für gemeinsame Projekte aber auch für das gegenseitige Lernen und den Austausch von Erfahrungen ergeben. Es ist geplant, mit dem INTERREG 6A Programm Deutschland-Dänemark in einen regelmäßigen informellen Austausch zu treten, um gegenseitige Anknüpfungspunkte auf Projekt- und Akteursebene sowie Impulse für konkrete Kooperationen zu identifizieren.

Bezüglich der Maßnahme Energiewende in Schleswig-Holstein, Modul 1 Energieeffizienz, gibt es bereits Kooperationspotenziale mit einem räumlichen Schwerpunkt in der Zusammenarbeit mit der Metropolregion Hamburg und den norddeutschen Bundesländern (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) und den Ostseeanrainerstaaten. So werden Forschungsfragen der Energieeffizienz – ohne die die Energiewende nicht gelingen kann – unter anderem auch im Rahmen der Norddeutschen Wissenschaftsministerkonferenz (NWMK) der norddeutschen Länder (s.o.) aufgegriffen, mit dem Ziel, strategische Ansätze und Potenziale in Wirtschaft und Wissenschaft gezielt zu verbinden. Dafür arbeiten die Wissenschaftsministerien und Energieforschungsverbünde der norddeutschen Länder eng zusammen.

Im Rahmen der Maßnahme „Steigerung der Energieeffizienz und Treibhausgasreduzierung“ sind potenzielle Partnerregionen insbesondere die Nachbarregionen aus der Metropolregion Hamburg sowie Dänemark. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, mit Partnern aus den HELCOM Anrainerstaaten zusammen zu arbeiten. Es ist vorgesehen, in der Förderrichtlinie explizit auf die Möglichkeit der überregionalen Zusammenarbeit hinzuweisen.

Mit Blick auf die Maßnahme „Energetische Optimierung öffentlicher Infrastrukturen“ ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den geförderten Jugend- und Bildungsstätten um wichtige Begegnungsorte für den grenzüberschreitenden Austausch von Bürgern und Bürgerinnen handelt (vor allem mit Blick auf die deutsch-dänische Kooperation aber auch die Ostseezusammenarbeit).

Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii

Zuwendungsempfänger der Maßnahme energetische Sanierung öffentlicher Infrastrukturen sind überwiegend öffentliche Träger, deren Haushalte keine finanziellen Spielräume für den Einsatz anderer Finanzierungsinstrumente bieten. Eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten ist daher nicht vorgesehen.

2.B.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 21: PZ2 SZ1 Outputindikatoren

Pri- ori- tät	Spezi- fi- sches Ziel	Fon- ds	Regio- nenkate- gorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Mes- sung	Etappen- ziel (2024)	Sollvor- gabe (2029)
2	2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RC01 9	öffentliche Gebäude mit verbes- serter Gesamtenergieeffizienz	Quadrat- meter	0	19.800
2	2.1	EFRE	Stärker entwickelt	PS00 9	in unterstützten Forschungsein- richtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	0	50
2	2.1	EFRE	Stärker entwickelt	PS00 5	Anzahl der eingebundenen Innova- tionsanwender (Unternehmen und Kommunen)	Innovati- onsanwen- der	0	4
2	2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RC01 0	an gemeinsamen Forschungsein- richtungen teilnehmende For- schungseinrichtungen	For- schungs- einrichtun- gen	0	6

Tabelle 22: PZ2 SZ1 Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
2	2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR26	jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere	MWh/Jahr	0	2021	3.229		
2	2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR29	geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2/Jahr	0	2021	674		
2	2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR102	in unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	jährliche VZÄ	0	2021	3		
2	2.1	EFRE	Stärker entwickelt	PSR02	unterstützte Unternehmen, bei denen die Förderung zu einer CO2-Einsparung führt	Unternehmen	0	2021	6		
2	2.1	EFRE	Stärker entwickelt	PSR07	geschätzte jährliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2/Jahr	0	2021	2.000		

2.B.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 23: PZ2 SZ1 Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	029: Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren	9.500.000

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
			und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	
2	EFRE	stärker entwickelt	040: Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	6.000.000
2	EFRE	stärker entwickelt	044: Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	9.983.931
2	EFRE	stärker entwickelt	046: Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO2 armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	2.000.000
2	EFRE	stärker entwickelt	053: Intelligente Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme) und Speicherung	2.500.000

Tabelle 24: PZ2 SZ1 Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	01 Zuschuss	29.983.931

Tabelle 25: PZ2 SZ1 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	33 Keine territoriale Ausrichtung	29.983.931

Tabelle 26: PZ2 SZ1 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	02 – Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	29.983.931

2.B.2 PZ2 SZ2: Förderung erneuerbarer Energien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001, einschließlich der darin festgelegten Nachhaltigkeitskriterien

2.B.2.1 Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i Dachverordnung

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurde.

Energiewende in Schleswig-Holstein (Modul 2 Erneuerbare Energien)

Ziel der Maßnahme ist es, einen Beitrag zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien zu leisten, indem sie die Erprobung und Weiterentwicklung von klimaschutz- und energiewenderelevanten Technologien und Anwendungen in der Praxis wissenschaftlich begleitet. Dabei gilt es, den Systemgedanken bei der Energiewende stärker zu betonen und die daraus entstehenden neuen, wirtschaftlichen Möglichkeiten zu nutzen. Den zentralen Anknüpfungspunkt stellt hier die Sektorkopplung dar, also die intelligente Verzahnung der Sektoren Energie– Wärme/Kälte - Mobilität - Industrie und die Durchdringung dieser Sektoren mit Erneuerbaren Energien. Die Maßnahme Energiewende in Schleswig-Holstein knüpft daher an zentrale Zukunftsthemen und Anwendungsmärkte an, die sich über insgesamt drei spezifische Ziele erstrecken. Unter diesem spezifischen Ziel werden die Erhöhung der Wirkungsgrade für zusätzliche Produktionskapazitäten bzw. zusätzliche Kapazitäten u.a. mittels z.B. Material- und Werkstoffentwicklung und -forschung adressiert.

Aufgrund der allgemeinen Innovationsschwäche im Unternehmenssektor werden neben einer Einrichtung der Forschung und Wissensverbreitung in der Regel Anwender der zu erprobenden und weiter zu entwickelnden Technologien und Anwendungen in die Durchführung des Projekts eingebunden. Die Maßnahme soll einen großen, disziplinübergreifenden Teilnehmerkreis ansprechen (Hochschulen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie Unternehmen, Institutionen und Kommunen in Schleswig-Holstein, die Erkenntnisse der Energiewendeforschung in der Praxis erproben wollen), um eine möglichst große Wirkung zu entfalten. Sektor- und hochschulübergreifende Ansätze mit interdisziplinären Forschungsteams und Unternehmen, Institutionen, Kommunen usw. und mit anderen Regionen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Maßnahme unterstützt unter diesem spezifischen Ziel überwiegend Pilot- und Demonstrationsprojekte sowie Projekte mit Reallabor-Charakter u.a. in den folgenden Bereichen:

- Material- und Werkstoffforschung wie z. B. Materialeffiziente Weiterentwicklung von Windenergieanlagen, Rotorblättern und/oder Turmkonzepten, Entwicklung von Membranen zur Stofftrennung, Leichtbau sowie Umrichtmodule für Windkraftanlagen
- Kombination verschiedener Erzeugungsarten (Windenergie, Wellenkraft, Solar-, Bioenergie)
- Weiterentwicklung der Power-to-X Technologien, um z.B. in der industriellen Produktion oder als strombasierter Energieträger in Fahrzeugen eingesetzt zu werden
- Technologien, Komponenten und Systemkonzepte für eine nachhaltige und klimaneutrale Mobilität (z.B. Erhöhung des Wirkungsgrades der Brennstoffzelle, Weiterentwicklung der Fertigung von Umrüstsätzen für H2-LKW)

In diesen Bereichen können eine langfristige Erhöhung der zusätzlichen Produktionskapazität bzw. zusätzliche Kapazitäten unterstützt werden. Auch wenn Schleswig-Holstein bereits eine Vorreiterrolle bei der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien einnimmt, muss es gemäß RIS3.SH das erklärte Ziel sein, der maßgebliche Treiber auch zu bleiben, insbesondere in Hinblick auf die Erzeugung für Industrie und Mobilität. Hierbei hat der Energieträger grüner Wasserstoff eine große Relevanz.

Förderfähige Kosten sind Investitions-, Personal-, Gemein- und Sachkosten. Gefördert wird als Anteilfinanzierung über einen nichtrückzahlbaren Zuschuss.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Zuwendungsempfänger in der Maßnahme Energiewende in Schleswig-Holstein sind Unternehmen (KMU und Großunternehmen), Kommunen und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (z.B. Hochschulen, Forschungseinrichtungen) in Schleswig-Holstein. Es sollen in der Regel neben einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung möglichst auch Unternehmen oder eine Kommune beteiligt werden. Sofern nur eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung Zuwendungsempfängerin ist, wird angestrebt, dass Anwender in die Durchführung des Vorhabens eingebunden sind.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv

Es sind im Rahmen der Förderung keine spezifischen Aktionen für Gleichheit, Inklusion und Antidiskriminierung geplant.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v

Die Förderung ist im ganzen Landesgebiet von Schleswig-Holstein möglich. Es sind keine territorialen Instrumente geplant.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi

Für die Zielstellungen des SZ 2.2. bestehen aufgrund der Vorreiterrolle des Landes große Kooperationspotenziale, wie die hohe Anzahl der seit vielen Jahren mit Beteiligung von Partnern aus Schleswig-Holstein durchgeführten überregionalen und internationalen Projekte im Bereich Windkraft, Photovoltaik und Biomasse zeigen. Räumliche Schwerpunkte – die auch zukünftig weiter ausgebaut werden sollen – liegen in der Zusammenarbeit mit Hamburg, der Metropolregion Hamburg, Dänemark und in der Ostseeregion.

Im Rahmen der Norddeutschen Wissenschaftsministerkonferenz (NWMK) greifen die norddeutschen Länder (Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein) die zukunftsweisenden Forschungsthemen in der Energiewende- und Wasserstoffforschung gemeinsam auf und wollen die strategischen Ansätze und Potenziale in Wirtschaft und Wissenschaft gezielt verbinden. Dafür arbeiten die Wissenschaftsministerien und Energieforschungsverbünde der Länder eng zusammen. Im Rahmen der Norddeutschen Wasserstoffstrategie verfolgen die norddeutschen Länder gemeinsam den Aufbau einer funktionalen Wasserstoffwirtschaft; Schleswig-Holstein flankiert dies durch die landeseigene Wasserstoffstrategie.SH.

Mit dem seitens des Bundes seit April 2021 geförderten „Norddeutschen Reallabor“ (NDRL) besteht eine neue Plattform insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg. Das NDRL bietet darüber hinaus aber auch grundsätzlich Potenzial für die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit. Ein konkretes Beispiel für eine internationale Zusammenarbeit – losgelöst vom NDRL ist der geplante Wasserstoff-Korridor für LKWs entlang der Achse Hamburg-Schleswig-Holstein-Skandinavien (STRING), an dem seitens des Landes derzeit gearbeitet wird. Weitere Beispiele sind drei Wasserstoff-Projekte aus Schleswig-Holstein, die vom Bund für eine Förderung im Rahmen des gemeinsamen europäischen Wasserstoffprojekts „IPCEI“ ausgewählt worden sind.

Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii

Eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten ist wegen des im Programmzeitraum voraussichtlich nicht einkommensgenerierenden Charakters der Maßnahme nicht vorgesehen.

2.B.2.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 27: PZ2 SZ2 Outputindikatoren

Pri- ori- tät	Spe- zifi- sche s Ziel	Fon- ds	Regi- onen- kate- gorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Mes- sung	Etap- penziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	2.2	EFRE	Stärker entwi- ckelt	PS009	in unterstützen Forschungseinrichtun- gen tätige Forscher	jährliche VZÄ	0	50
2	2.2	EFRE	Stärker entwi- ckelt	PS005	Anzahl der eingebundenen Innovati- onsanwender (Unternehmen und Kommunen)	Innovati- onsanwen- der	0	4

Tabelle 28: PZ2 SZ2 Ergebnisindikatoren

Pri- ori- tät	Spe- zifi- sche s Ziel	Fonds	Regio- nenka- tegorie	ID [5]	Indikator [255]	Ein- heit für die Mes- sung	Aus- gangs- - oder Refe- renz- wert	Be- zugs- jahr	Ziel- wert (2029)	Daten- quelle [200]	Be- mer- kun- gen [200]
2	2.2	EFRE	Stärker entwi- ckelt	RCR1 02	in unterstützten Einrichtungen geschaffene Ar- beitsplätze im Forschungsbe- reich	jährli- che VZÄ	0	2021	3		

2.B.2.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 29: PZ2 SZ2 Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	046: Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO2-armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	3.000.000
2	EFRE	stärker entwickelt	029: Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	3.000.000

Tabelle 30: PZ2 SZ2 Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	01 Zuschuss	6.000.000

Tabelle 31: PZ2 SZ2 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	33 Keine territoriale Ausrichtung	6.000.000

Tabelle 32: PZ2 SZ2 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	6.000.000	26.135.336

2.B.3 PZ2 SZ3: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)

2.B.3.1 Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i Dachverordnung

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Energiewende in Schleswig-Holstein (Modul 3 Energiespeicher, Netze und Systeme)

Ziel der Maßnahme ist es, einen Beitrag zur Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme zu leisten, indem sie die Erprobung und Weiterentwicklung von klimaschutz- und energiewenderelevanten Technologien und Anwendungen in der Praxis wissenschaftlich begleitet. Dabei gilt es, den Systemgedanken bei der Energiewende stärker zu betonen und die daraus entstehenden neuen, wirtschaftlichen Möglichkeiten zu nutzen. Den zentralen Anknüpfungspunkt stellt hier die Sektorkopplung dar, also die intelligente Verzahnung der Sektoren Energie-Wärme/Kälte - Mobilität - Industrie und die Durchdringung dieser Sektoren mit Erneuerbaren Energien. Die Maßnahme Energiewende in Schleswig-Holstein knüpft daher an zentrale Zukunftsthemen und Anwendungsmärkte an, die sich über insgesamt drei spezifische Ziele erstrecken. Unter diesem spezifischen Ziel werden die Energiespeicherung und -umwandlung sowie integrierte, intelligente und systemdienliche Energieversorgungssysteme adressiert.

Aufgrund der allgemeinen Innovationsschwäche im Unternehmenssektor werden neben einer Einrichtung der Forschung und Wissensverbreitung in der Regel Anwender der zu erprobenden und weiter zu entwickelnden Technologien und Anwendungen in die Durchführung des Projekts eingebunden. Die Maßnahme soll einen großen, disziplinübergreifenden Teilnehmerkreis ansprechen (Hochschulen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie Unternehmen, Institutionen und Kommunen in Schleswig-Holstein, die Erkenntnisse der Energiewendeforschung in der Praxis erproben wollen), um eine möglichst große Wirkung zu entfalten. Sektorübergreifende und hochschulübergreifende Ansätze mit interdisziplinären Forschungsteams und Unternehmen, Institutionen, Kommunen usw. und mit anderen Regionen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Maßnahme unterstützt unter diesem spezifischen Ziel überwiegend Pilot- und Demonstrationsprojekte sowie Projekte mit Reallabor-Charakter u.a. in den folgenden Bereichen:

- Verlässliche Bereitstellung und Transfer von fluktuierenden erneuerbaren Energien über verschiedenste Komponenten (Netze, Speicher, Umwandlung usw.)
- Systemintegration und Infrastrukturen für effiziente, intelligente und flexible Energienutzungen, -bereitstellungen, -verteilung wie z.B. synthetische Kraftstoffe, grüner Wasserstoff, Speichertechnologien, leistungsgesteigerte Elektronikkomponenten und Dekarbonisierung

Intelligente Energiesysteme und -netze müssen schnell auf wechselnde erneuerbare Energien-Bedarfe und -Einspeisungen reagieren können. Der zukünftig durchgängige sektorenübergreifende Einsatz von erneuerbaren Energien inklusive grünem Wasserstoff anstelle fossiler Brennstoffe ist dafür eine wesentliche Grundlage. Mit zunehmenden Anteilen erneuerbarer Energien kommt den diversen Möglichkeiten z.B. des flexiblen Stromangebots und der flexiblen Stromnachfrage eine immer größere Bedeutung zu. Daher bilden Fragen zur Energiespeicherung, Energieumwandlung sowie das Feld der intelligenten Vernetzung wichtige Zukunftsthemen.

Förderfähige Kosten sind Investitions-, Personal-, Gemein- und Sachkosten. Gefördert wird als Anteilfinanzierung über einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Nachhaltige Wärmeversorgungssysteme

Ziel der Maßnahme ist es, die Energiewende voranzutreiben, indem verstärkt erneuerbare Energien in der Wärme- und Kälteversorgung genutzt werden, um bis 2045 die Transformation zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung abgeschlossen zu haben. Die Energieerzeugung muss zukünftig auf Basis erneuerbarer Energien erfolgen. Für eine erfolgreiche Energiewende ist es notwendig, den Energiesektor als Ganzes zu adressieren und den Fokus nicht auf die Stromerzeugung und Stromnetze zu verengen. Wärme-/Kältespeicher und Wärme-/Kältenetze können bei der Umstellung hin zur Wärmeversorgung und Kühlung von Objekten mit erneuerbaren Energien die notwendige Infrastruktur bereitstellen und den schrittweisen Umstieg zu CO₂-freien Energieträgern erleichtern. Im Fokus der Maßnahme steht die Förderung objektübergreifender effizienter und intelligenter Wärme- und Kälteversorgungssysteme. Damit soll ein maßgeblicher Beitrag zur Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme geleistet werden.

Mit der Maßnahme werden objektübergreifende und effiziente intelligente Wärme- und Kälteversorgungssysteme gefördert. Dabei werden insbesondere Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher und die technische Einbindung der zu versorgenden Objekte im Sinne einer intelligenten Verteilnetzinfrastruktur gefördert. Die Förderung leistet damit einen Beitrag, die notwendige Infrastruktur für die Energieversorgung von Objekten auf Basis erneuerbarer Energien zu schaffen. Zum Gegenstand der Förderung zählen alle Vorhaben, die den Neubau und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen und den Einsatz erneuerbarer Energien in diesen berücksichtigen.

Förderfähige Kosten sind vorwiegend Investitionskosten. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Zuwendungsempfänger in der Maßnahme in Energiewende Schleswig-Holstein sind Unternehmen (KMU und Großunternehmen), Kommunen und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (z.B. Hochschulen, Forschungseinrichtungen) in Schleswig-Holstein. Es sollen in der Regel neben einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung möglichst auch Unternehmen o-

der eine Kommune beteiligt werden. Sofern nur eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung Zuwendungsempfängerin ist, wird angestrebt, dass Anwender in die Durchführung des Vorhabens eingebunden sind.

Die Maßnahme Nachhaltige Wärmeversorgungssysteme richtet sich an private und öffentliche Träger als Zuwendungsempfänger. Indirekt profitieren von der Förderung die an das Netz angeschlossenen Kunden, die Kommunen durch geringere CO₂-Emissionen in der Kommune, sowie die regionale Wirtschaft, welche für den Betrieb der Anlagen und ggf. die Lieferung der Erneuerbaren Energien eingebunden wird.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv

Es sind im Rahmen der Förderung keine spezifischen Aktionen für Gleichheit, Inklusion und Antidiskriminierung geplant.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v

Die Förderung ist im ganzen Landesgebiet von Schleswig-Holstein möglich. Es sind keine territorialen Instrumente geplant.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi

Im SZ 2.3 stehen Projekte in Schleswig-Holstein im Fokus. Gleichwohl sollen auch Projekte im Verbund der norddeutschen Länder unterstützt werden. Die zunehmende Zusammenarbeit der Wirtschafts-, Energiewende- und Wissenschaftsressorts und Energieforschungsverbünde der norddeutschen Länder sowie länderübergreifende Forschungs- und Kooperationsprojekte, die Bundesfördermittel erhalten (z.B. BaMS (Bioökonomie auf Marinen Standorten, CAPTN (Clean Autonomous Public Transport Network), ENTREE100, Kopernikusprojekt ENSURE, Norddeutsches Reallabor und Reallabor Westküste 100), haben hierfür bereits wesentliche Grundlagen geschaffen, funktionale Strukturen initiiert und zukünftige Anknüpfungspunkte eröffnet. Dabei wird ein konkreter Mehrwert für die Energiewende in Schleswig-Holstein erwartet.

Mit Blick auf internationale Kooperation ist darauf hinzuweisen, dass das INTERREG VI B Ostseeprogramm mit seinem Programmziel „Energy Transition“ eine Vielzahl von Anknüpfungsmöglichkeiten für Kooperationen bietet. Schleswig-Holstein hat sich bisher stets intensiv in Projekten am Ostseeprogramm beteiligt, wie z.B. im Projekt „Green Power Electronics“ zum Einsatz der Leistungselektronik im Bereich Erneuerbare Energien.

Des Weiteren kann auf bestehende deutsch-dänische Kooperationen aufgebaut werden, wie z.B. die Projekte „Carpe Diem“ (System zur intelligenten dezentralen Energienutzung), „DG Store (Speicherung von Erneuerbaren Energien) oder die STRING-Kooperation mit dem Projekt GREAT

(Green Region for Alternative Fuels for Transport). Daran anknüpfend und aufgrund der Erfahrungen mit FESH (Feldversuch eHighway Schleswig-Holstein) wird in Kooperation mit Dänemark und Schweden ein Ausbau des eHighway in Richtung Skandinavien angestrebt. Das INTERREG 6A Programm setzt ebenfalls einen Schwerpunkt auf der Förderung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme. Es ist geplant, in einen regelmäßigen informellen Austausch zu treten, um gegenseitige Anknüpfungspunkte auf Projekt- und Akteursebene zu identifizieren.

Hinsichtlich der Maßnahme „Nachhaltige Wärmeversorgungssysteme“ werden keine Zielgruppen außerhalb Schleswig-Holsteins angesprochen, da Wärme- und Kältenetze technologiebedingt nah am Verbrauch realisiert werden müssen.

Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii

Eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.B.3.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 33: PZ2 SZ3 Outputindikatoren

Pri- o- ri- tät	Spe- zi- fi- sche s Ziel	Fon- ds	Regi- onen- kate- gorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Mes- sung	Etap- penziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	2.3	EFRE	Stärker entwi- ckelt	PS005	Anzahl der eingebundenen Innovati- onsanwender (Unternehmen und Kommunen)	Innovati- onsanwen- der	0	4
2	2.3	EFRE	Stärker entwi- ckelt	PS009	in unterstützten Forschungseinrichtun- gen tätige Forscher	jährliche VZÄ	0	50
2	2.3	EFRE	Stärker entwi- ckelt	PS011	neu gebaute oder verbesserte Fern- wärmeleitungen	km	6	60

Tabelle 34: PZ2 SZ3 Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
2	2.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR34	Einführung von Projekten für intelligente Netze	Projekte	0	2021	20		
2	2.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR102	in unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	jährliche VZÄ	0	2021	3		
2	2.3	EFRE	Stärker entwickelt	PSR06	Nutzer neuer oder modernisierter Wärmeversorgungssysteme	Anzahl Nutzer	0	2021	200		

2.B.3.3 Indikative **Aufschlüsselung** der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 35: PZ2 SZ3 Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	053: Intelligente Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme) und Speicherung	21.000.000

Tabelle 36: PZ2 SZ3 Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	01 Zuschuss	21.000.000

Tabelle 37: PZ2 SZ3 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	33 Keine territoriale Ausrichtung	21.000.000

Tabelle 38: PZ2 SZ3 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	02 – Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	21.000.000

2.B.4 PZ2 SZ6: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft

2.B.4.1 Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i Dachverordnung

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Förderung von Investitionen im Bereich Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz

Ziel der Maßnahme ist die Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft und die Erhöhung der Ressourceneffizienz in KMU. Durch verstärkte Investitionen in die Kreislaufwirtschaft und in die Ressourceneffizienz soll ein Beitrag zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern

geleistet werden. Die Investitionen sollen dabei helfen, die Produktivität zu steigern ohne dabei Ressourcen zu übernutzen. Mit der Förderung werden substanzielle Beiträge zur Circular Economy erwartet. Die Maßnahme zielt darauf ab, den Übergang zu neuen fortschrittlichen und zugleich ressourceneffizienten Technologien zu erleichtern und bei der Förderung des Produktivitätswachstums auf nachhaltige Produkte / Produktionsprozesse umzustellen.

Die Maßnahme unterstützt KMU bei der effizienten und produktiven Nutzung ihrer Ressourcen. Neben der Förderung von KMU ist auch die Förderung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie von Institutionen möglich, die mit den Hochschulen kooperieren. Im Fokus stehen neue, „saubere“ Technologien und nachhaltige Lösungen im Rahmen von Erzeugungs- und Produktionsprozessen einschließlich neuer Geschäftsmodelle.

Die Maßnahme setzt die folgenden Themenschwerpunkte im Bereich Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz:

- Design von Produktionsprozessen und Produkten, um die sichere und potenziell unendliche Zirkulation von Materialien und Nährstoffen in Kreisläufen zu ermöglichen
- Erzeugung, Erschließung und Nutzung biologischer Ressourcen, Prozesse und Systeme, um Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in allen wirtschaftlichen Sektoren bereitzustellen
- Technologien für Upcycling und Kaskadennutzung bis hin zur Erhöhung der Reparaturfähigkeit von Produkten
- Integration neuer Technologien zur Ressourceneinsparung und zur Steigerung der Ressourceneffizienz in allen wirtschaftlichen Sektoren
- effizienzorientierte Informations- und Kommunikationstechnologien

Es werden Vorhaben gefördert, die zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zur Steigerung der Ressourceneffizienz beitragen, indem u.a. der betriebliche Stoffeinsatz optimiert wird. Dies kann z. B. durch einen sparsameren Einsatz oder eine Wiedergewinnung von Stoffen, einen Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen und/oder durch eine Substitution von Gefahrstoffen erfolgen. Darüber hinaus sind Vorhaben denkbar, die die Substitution fossil-basierter durch bio-basierte Rohstoffe und Produkte (Bioökonomie) unterstützen.

Weiterhin unterstützt werden Vorhaben, die Verwertungsverfahren für Abfälle erproben, für die bislang nur eine Beseitigung möglich ist, einschließlich der Etablierung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen im Umfeld der Kreislaufwirtschaft. Denkbar sind u.a. Vorhaben zum Optimieren der wertstofflichen Verwertung z.B. über Downcycling oder innovative Upcycling-Produkte, sowie eine Verbesserung der rohstofflichen Verwertung über eine Optimierung der (Sekundär-) Rohstoffgewinnung, z. B. durch effizientere chemische Verfahren, und Fragestellungen der Kaskadennutzung. Auch die gesamte Wertstoffbehandlungskette soll – verbunden mit der Zielsetzung, Rohstoff- und Ressourcenbedarfe zu vermeiden bzw. zu minimieren - verbessert werden (u.a. Sammel- und Transportlogistik; Stoffvereinzelnungsverfahren; Stofferkennungsverfahren; Stofftrennverfahren / Separieren, Mechanisch-biologische Verfahren; Abluftbehandlung / Emissionsreduktion; Prozessabwasserbehandlung sowie die Optimierung der Abbauprozesse von Schadstoffen).

Gefördert werden auch neue Konzepte für die Produktgestaltung und neue Geschäftsmodelle, die dazu beitragen, die Ressourceneffizienz zu steigern und neue Geschäftsmöglichkeiten zu eröffnen. Hierbei soll u.a. auch der gesamte Lebenszyklus von Materialien mit einbezogen werden.

Die Förderung erfolgt bis auf wenige Ausnahmen als Umweltschutzbeihilfe. Ergänzend können auch Pilot- und Demonstrationsprojekte gefördert werden. Die Projekte sind klar auf Anwendung in der Praxis ausgerichtet.

Förderfähige Kosten sind Investitions-, Sach- und Personalkosten. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Zuwendungsempfänger sind KMU sowie Einrichtungen für anwendungsnahe Forschung und Wissensverbreitung und Institutionen, die mit den Hochschulen kooperieren.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung
– Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv

Es sind im Rahmen der Förderung keine spezifischen Aktionen für Gleichheit, Inklusion und Antidiskriminierung geplant.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v

Die Förderung ist im ganzen Landesgebiet von Schleswig-Holstein möglich. Es sind keine territorialen Instrumente geplant.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi

Die geplanten Förderungen verfolgen das Ziel der Einführung neuer Ideen, Technologien, Produkte und Produktionsverfahren in Unternehmen in Schleswig-Holstein. Sie sind damit nicht direkt auf interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Kooperationen ausgerichtet. Es können aber in begründeten Ausnahmefällen auch Unternehmen und Hochschulen/Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte außerhalb Schleswig-Holsteins, bevorzugt aus benachbarten Regionen, z. B. aus der Metropolregion Hamburg, finanziell unterstützt werden, sofern keine geeigneten Partner in Schleswig-Holstein ansässig sind.

In Schleswig-Holstein sind viele Unternehmen ansässig, die als potenzielle Zuwendungsempfänger in Frage kommen, die international, vor allem in Dänemark, tätig sind. Erfahrungsaustausche finden auf unterschiedlichen Ebenen statt. Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt, Kooperationen zwischen Unternehmen aus Schleswig-Holstein und dem benachbarten Ausland (z.B. Dänemark) zu intensivieren und zu vertiefen, beispielsweise durch Projekte über das INTERREG-Programm. Das Land Schleswig-Holstein führt jährlich zwei Konferenzen durch, die von Teilnehmenden aus dem norddeutschen Raum besucht werden. Während eine Konferenz die Kreislaufwirtschaft umfassend thematisiert, liegt der Fokus bei der anderen Konferenz auf Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz im Baubereich.

Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii

Eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.B.4.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 39: PZ2 SZ6 Outputindikatoren

Pri- ori- tät	Spe- zi- fi- sch es Ziel	Fon- ds	Regio- nenka- tegorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Mes- sung	Etappen- ziel (2024)	Sollvor- gabe (2029)
2	2.6	EFRE	Stärker entwi- ckelt	PS006	Unterstützte Unternehmen, die mit der eingeführten Innovation zur Ressourceneffizienz beitragen (da- von: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unterneh- men	0	6
2	2.6	EFRE	Stärker entwi- ckelt	RC034	zusätzliche Kapazitäten für Abfall- verwertung	Tonnen / Jahr	0	110.000

Tabelle 40: PZ2 SZ6 Ergebnisindikatoren

Pri- ori- tät	Spe- zi- fi- sche s Ziel	Fon- ds	Regio- nenka- tegorie	ID [5]	Indikator [255]	Ein- heit für die Mes- sung	Aus- gangs- oder Refe- renz- wert	Be- zugs- jahr	Ziel- wert (2029)	Daten- quelle [200]	Be- mer- kungen [200]
2	2.6	EFRE	Stärker entwi- ckelt	RCR4 8	als Rohstoffe ver- wendeter wiederver- wertbarer Abfall	Tonnen / Jahr	0	2021	60.000		

2.B.4.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 41: PZ2 SZ6 Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	029: Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	3.000.000
2	EFRE	stärker entwickelt	030: Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	2.000.000
2	EFRE	stärker entwickelt	072: Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff im Einklang mit Effizienzkriterien	4.000.000
2	EFRE	stärker entwickelt	075: Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	4.000.000
2	EFRE	stärker entwickelt	080: Andere Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Erhaltung und Wiederherstellung von Naturlandschaften, die sehr gut Kohlendioxid aufnehmen und speichern können – unter anderem durch Rehydrierung von Moorlandschaften oder Auffangen von Deponiegasen	1.000.000

Tabelle 42: PZ2 SZ6 Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	01 Zuschuss	14.000.000

Tabelle 43: PZ2 SZ6 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	33 Keine territoriale Ausrichtung	14.000.000

Tabelle 44: PZ2 SZ6 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	02 – Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	14.000.000

2.B.5 PZ2 SZ7: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung

2.B.5.1 Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i Dachverordnung

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurde.

Altlastensanierung und Flächenrevitalisierung

Ziel der Maßnahme ist es, durch die Sanierung umweltschädlicher Altlasten einen substanziellen Beitrag zur Abwehr und Beseitigung von Gefahren für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden, Grund- und Oberflächengewässer, sowie zur Verbesserung der pflanzlichen und biologischen Vielfalt zu leisten. Zudem wird die Integration von grüner Infrastruktur vor allem in stark überprägten urbanen Räumen unterstützt, wodurch ein Beitrag zur Förderung eines ausgeglicheneren Stadtklimas, z. B. durch die Verbesserung der Kühlungsfunktion der Böden, und zur Schaffung von Versickerungsflächen zur Reduzierung des Überschwemmungsrisikos im Zusammenhang mit der grünen Infrastruktur geleistet wird. Darüber hinaus unterstützt diese Maßnahme durch die Schaffung von innerstädtischen Freiflächen den Klimaschutz, indem durch die Entsiegelung von versiegelten Flächen die CO₂-Fixierung in Biomasse und Böden auf diesen Flächen wieder ermöglicht wird.

Die Maßnahme unterstützt die Sanierung von Gefahren durch Altlasten einerseits und die Revitalisierung von versiegelten brachliegenden und mindergenutzten Flächen zwecks Überführung in

ökologisch wertvolle Flächen andererseits. Vorrangiges Ziel ist es, umweltschädliche Altlasten als Teil eines auf Dekontamination und ökologische Aufwertung in stark überprägten urbanen Räumen abzielenden Gesamtkonzeptes zu sanieren. Der Rückbau nicht mehr genutzter und ggf. ebenfalls kontaminierter Bausubstanz kann integrierter Teil des Gesamtkonzeptes der Förderprojekte sein. Die ökologische Aufwertung dekontaminierter Flächen umfasst hierbei die Vorbereitung bzw. Schaffung von ökologisch wertvollen Flächen, beispielsweise von naturbelassenen Grünflächen, ökologisch bewirtschafteten Gemeinschaftsgärten, naturnah bewirtschafteten städtischem Grün oder grüner Infrastruktur. Integrierte Projekte, d.h. Projekte die sowohl auf Dekontamination (Altlastensanierung) als auch auf die ökologische Aufwertung der Fläche (Flächenrevitalisierung) abzielen, sollen vorrangig gefördert werden. Mit der Verknüpfung von Altlastensanierung und ökologischer Aufwertung ehemals kontaminierter Flächen werden die Verringerung der Umweltverschmutzung, die biologische Vielfalt sowie grüne Infrastruktur und somit alle drei Ziele des spezifischen Ziels adressiert. Nachrangig zu diesen zuvor benannten integrierten Projekten können auch Projekte gefördert werden, deren Ziel die alleinige Altlastensanierung, d.h. die Beseitigung schädlicher Umweltverschmutzungen von Boden und Grundwasser, oder die alleinige Flächenrevitalisierung, d.h. die ökologische Aufwertung bspw. versiegelter Flächen, ist. Bei Projekten mit dem Ziel der ökologischen Aufwertung der Flächen (Flächenrevitalisierung) ist die langfristige verbindliche Absicherung der ökologisch aufwertenden Nachnutzung sicherzustellen.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Als Zuwendungsempfänger werden in erster Linie Gebietskörperschaften der öffentlichen Hand, also Kreise, kreisfreie Städte, Städte, Gemeinden, Ämter und amtsfreie Gemeinden adressiert. Für Maßnahmen der Altlastensanierung kommen unter Berücksichtigung der Regelungen zur Störerhaftung nach nationalem Recht sowie der EU-Beihilfevorschriften (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in Ausnahmefällen auch juristische Personen des privaten Rechts, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, in Betracht, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt (z. B. kommunale Eigenbetriebe und Entwicklungsgesellschaften).

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv

Es sind im Rahmen der Förderung keine spezifischen Aktionen für Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung geplant. Für Projekte der Flächenrevitalisierung ist allerdings die Vorlage konkreter Konzepte für die Nachnutzung der wieder nutzbar gemachten Flächen Voraussetzung für die Förderung. Die Feststellung der Förderwürdigkeit erfolgt u. a. anhand des Kriteriums „Nachhaltigkeit der geplanten Nachnutzung“, bei dessen Bewertung auch Kriterien für Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung berücksichtigt werden können.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v

Die Förderung ist im ganzen Landesgebiet von Schleswig-Holstein möglich. Es sind keine territorialen Instrumente geplant.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi

Da Projekte zur Altlastensanierung und Flächenrevitalisierung ortsfest gebunden sind, sind im Rahmen der Förderung keine unmittelbar interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Projekte geplant. Mit Vorhaben im Hamburger Rand wird aber gleichwohl ein Beitrag zur Umsetzung der Ziele der gemeinsamen Landes- und Regionalplanung der Länder Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein in der Metropolregion Hamburg erbracht. Darüber hinaus wird der bereits bestehende institutionalisierte Erfahrungsaustausch zur Altlastensanierung und Flächenrecycling/-revitalisierung der Bundesländer mit Österreich und der Schweiz fortgeführt. Erkenntnisgewinne aus diesem Austausch fließen in die Umsetzung der geförderten Projekte ein. Zusätzlich ist die Wiederaufnahme eines Erfahrungsaustausches mit dem Nachbarland Dänemark geplant.

Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii

Eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.B.5.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 45: PZ2 SZ7 Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RC038	Fläche des unterstützten sanierten Geländes	Hektar	3	21

Tabelle 46: PZ2 SZ7 Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
2	2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCR52	sanierte Flächen, die für Grünflächen, Sozialwohnungen, wirtschaftliche und kommunale Aktivitäten genutzt werden	Hektar	0	2021	15		

2.B.5.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 47: PZ2 SZ7 Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	058: Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser und Erdbeben	800.000
2	EFRE	stärker entwickelt	073: Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten	4.000.000
2	EFRE	stärker entwickelt	074: Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten im Einklang mit Effizienzkriterien	2.400.000
2	EFRE	Stärker entwickelt	079: Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	800.000

Tabelle 48: PZ2 SZ7 Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	01 Zuschuss	8.000.000

Tabelle 49: PZ2 SZ7 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	33 Keine territoriale Ausrichtung	8.000.000

Tabelle 50: PZ2 SZ7 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	EFRE	stärker entwickelt	02 – Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	8.000.000

2.C PA 3 „Bürgerndahes SH“

2.C.1 PZ5 SZ1: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten

2.C.1.1 Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i Dachverordnung

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurde.

Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung - nachhaltige städtische Mobilität

Nachhaltige städtische Mobilität strebt einen treibhausgasneutralen und möglichst emissionsfreien Stadtverkehr an, der nur durch einen Mix verschiedener Maßnahmen zu erreichen ist. Da allein die Konzentration auf emissionsfreie Antriebsstoffe nicht ausreicht, ist es Ziel der Maßnahme die Städte und funktionalen städtischen Gebiete im Sinne des jeweiligen Stadtentwicklungskonzeptes bei der Bewältigung der spezifischen Herausforderungen nachhaltiger städtischer Mobilität im Rahmen einer zukunftsweisenden Stadtentwicklung zu unterstützen. Stadt- und Verkehrsplanung sind eng aufeinander und mit anderen Fachplanungen abzustimmen. Die kompakte Stadt der kurzen Wege und der Rückbau der autogerechten Stadt mit Vorrang für ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr sind zentrale Ansätze für nachhaltige städtische Mobilität. Indem Mobilitätskonzepte und Projekte gefördert werden, die sich aus integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepten (ISEK) der Zuwendungsempfängerinnen ableiten lassen, und die einen Beitrag zu nachhaltiger städtischer Mobilität leisten, unterstützt die Maßnahme die übergeordneten Ziele der EU-KOM, die integrierte territoriale Entwicklung zu fördern und die Verkehrssysteme zu dekarbonisieren.

ISEK beschreiben und analysieren für ein abgegrenztes funktionales städtisches Gebiet unter Berücksichtigung der Lage im Raum z.B. die soziale, wirtschaftliche, kulturelle und technische Infrastruktur. Zentrale Themen sind Einrichtungen der Daseinsvorsorge, öffentliche Räume, Baukultur, (städtische) Mobilität, Wohnraum und Wohnumfeld sowie Umweltbedingungen und die damit verbundenen vielfältigen Herausforderungen, die die Stadtentwicklung zu bewältigen hat. Das Entwicklungsgebiet wird auf Basis dieser Stärken-Schwächen-Analyse bestimmt. Die Beteiligung einer möglichst breiten Öffentlichkeit im Planungsprozess dient der frühzeitigen Identifizierung von Konflikten, der Transparenz von Entscheidungsprozessen, der Nachvollziehbarkeit von kommunalen Entscheidungen und damit einer zukunftsweisenden Stadtentwicklung. Damit werden u.a. grundlegende Prinzipien der nachhaltigen urbanen Mobilitätspläne (sustainable urban mobility plans – SUMP) verfolgt. Verantwortlich für die integrierte städtebauliche Entwicklungsplanung sowie die Umsetzung von Maßnahmen ist jeweils die Zuwendungsempfängerin im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung.

Die sozioökonomische Analyse (SÖA) konstatiert für Schleswig-Holstein eine ungleiche territoriale Dynamik mit erheblichen regionalen Disparitäten in den verschiedenen Regionen des Landes. Der demografische und gesellschaftliche Wandel sowie die Sicherung der sozialen Stabilität erfordern unter Berücksichtigung der Stadt-Umlandbeziehungen in allen Landesteilen neue Konzepte für eine nachhaltige städtische Mobilität und Investitionen in die Erneuerung der Infrastruktur und den Umbau der öffentlichen Räume. Durch ihren unmittelbaren Bezug zu einem ISEK unterstützt die Maßnahme die verschiedenen Städte und funktionalen städtischen Gebiete bei der Bewältigung der jeweils spezifischen Herausforderungen einer zukunftsweisenden Stadtentwicklung. Ziel ist eine nachhaltige Mobilität, die zu einer Erhöhung der Aufenthaltsqualität in Städten führt.

Mobilität und Erreichbarkeit sind von zentraler Bedeutung für Wirtschaft, Beschäftigung, und Wohlstand, einhergehend mit einer Verringerung der Aufenthaltsqualität in den Städten und mit hohen Umweltbelastungen durch den Individualverkehr, sodass die SÖA die Notwendigkeit nachhaltiger Verkehrslösungen feststellt.

Die Maßnahme unterstützt Mobilitätskonzepte und bauliche Umsetzungsmaßnahmen, die sich aus integrierten Stadtentwicklungskonzepten ableiten lassen. Gefördert werden Vorhaben, die

den vorgenannten Zielen des treibhausgasneutralen und möglichst emissionsfreien Stadtverkehrs dienen. Dies sind Vorhaben

- zur Reduzierung des Individualverkehrs,
- zur Optimierung der Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger,
- zur Verbesserung der Infrastruktur für den ÖPNV,
- zum Ausbau eines attraktiven Fuß- und Radwegenetzes,
- zum Umbau von Erschließungsanlagen zu Aufenthalts- und Begegnungsräumen sowie
- zur Herstellung von Barrierefreiheit öffentlicher Erschließungsanlagen.

Zuwendungsfähig sind die Planungs-, Beteiligungs- und Monitoringkosten sowie bei baulichen Maßnahmen die Bau- und Baunebenkosten. Zur Ermittlung des Bedarfs, der Entwicklung von Lösungen und der größtmöglichen Akzeptanz von Maßnahmen werden im Rahmen der Planungen Ausgaben für eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung z.B. durch Informationen über Internetportale, Bürgerbefragungen, Bürgerversammlungen, Workshops und öffentliche Erörterungen der Planungen gefördert. Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt.

Bei umfangreichen Investitionen in Infrastruktur wird die Berücksichtigung der Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative angestrebt.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Zuwendungsempfänger der Maßnahme sind Städte und funktionale städtische Gebiete im Sinne des jeweiligen Stadtentwicklungskonzeptes in Schleswig-Holstein, die raumordnerisch als Ober-, Mittel- oder Unterzentrum ausgewiesen sind und über aktuelle integrierte Stadtentwicklungskonzepte mit Umsetzungsmaßnahmen der nachhaltigen Mobilität verfügen oder diese aktualisieren beziehungsweise weiterentwickeln. Von der Förderung profitieren indirekt alle Bevölkerungsgruppen sowie die örtliche und regionale Wirtschaft.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv

Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung sind Betrachtungsgegenstand integrierter Stadtentwicklungskonzepte. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit sind Fördergegenstand im Rahmen der Maßnahme. Die Anforderungen zur Barrierefreiheit sind bei allen Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v

Die Unterstützung erfolgt im Rahmen eines sonstigen territorialen Instruments nach Art. 28 (c) Dachverordnung. Die Förderung richtet sich an Städte und funktionale städtische Gebiete im Sinne des jeweiligen Stadtentwicklungskonzeptes, die raumordnerisch als Ober-, Mittel- oder Unterzentrum in Schleswig-Holstein ausgewiesen sind. Ein Bedarf für nachhaltige Mobilitätslösungen wird vorrangig in Regionen mit Ober-, Mittel- und Unterzentren gesehen. Diese Städte und Gemeinden sind Schwerpunkte der Versorgungsinfrastruktur, aber auch Schwerpunkte für Wohnungsbau, Gewerbe und Dienstleistungen und nehmen in besonderem Maße eine überörtliche Versorgungsfunktion wahr.

In diesen Bereichen bestehen ausgeprägte Stadt-Umlandbeziehungen mit zunehmendem Pendlerverkehr. Eine territoriale Abgrenzung erfolgt im Rahmen der gebietsbezogenen integrierten Entwicklungskonzepte. Die freiwillige Zusammenarbeit von Stadt-Umlandgemeinden bei der Lösung gemeinsamer Verkehrsprobleme soll unterstützt werden.

Die Beteiligung der Städte und funktionalen städtischen Gebiete erfolgt zunächst im Rahmen der Abstimmung der Förderrichtlinie. Die weitere Beteiligung erfolgt in einem zweistufigen Antragsverfahren. Mit einem Förderaufruf werden potenzielle Antragsteller aufgefordert, Projektvorschläge einzureichen. Diese Antragsteller entscheiden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit, welche Projekte sie für eine mögliche Förderung vorschlagen. Nach Vorliegen aller Interessensbekundungen werden Projekte mit entsprechenden Stadtentwicklungskonzepten ausgewählt, die für eine Antragstellung in Betracht kommen. Die integrierten Stadtentwicklungskonzepte müssen erst zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Anforderungen im Sinne von Art. 28 (c) der Dachverordnung erfüllen. Die Projektauswahl erfolgt durch den Zuwendungsgeber ausschließlich auf Grundlage der eingereichten Projektvorschläge und der Vorgaben der Förderrichtlinie.

Unter Vorgabe einer Mindestfördersumme in der Förderrichtlinie sollen rund 10 Infrastrukturprojekte gefördert werden, sodass eine Sichtbarkeit der Förderung gewährleistet und ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele hergestellt wird.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi

Die Ziele nachhaltiger urbaner Mobilität sind aufgrund enger und vielfältiger Verflechtungen nur in enger regionaler und interregionaler Abstimmung zu erreichen. Aufgrund des spezifischen lokalen Gebietsbezugs sind Akteure und Zielgruppen außerhalb Schleswig-Holsteins nicht angesprochen. Mit Vorhaben im Hamburger Rand wird aber ein Beitrag zur Umsetzung der Ziele der gemeinsamen Landes- und Regionalplanung der Länder Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein in der Metropolregion Hamburg erbracht. Ebenfalls wird ein Beitrag zu den Zielen der Metropolregion Hamburg im Themenfeld Mobilität erbracht werden. Grundsätzlich ist bei der Umsetzung des SZ 5.1 wichtig, von Erfahrungen und guten Ideen aus anderen Regionen und Ländern z.B. durch die Beteiligung an spezifischen Netzwerken zu lernen. Dies wird im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Vorhaben vor allem im Prozess der Erarbeitung der jeder Förderung zugrundeliegenden Mobilitäts- und/oder Stadtentwicklungskonzepte sichergestellt.

Mit Blick auf internationale Kooperation ist darauf hinzuweisen, dass das INTERREG VI B Ostseeprogramm mit seinem Programmziel „Smart Green Mobility“ gute Anknüpfungsmöglichkeiten für zukünftige Kooperationen bietet. Aktuelle Kooperationsbeispiele im Bereich Mobilität aus dem Ostseeprogramm mit Partnern aus Schleswig-Holstein sind „Cities Multitmodal“ oder „MAMBA“.

Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii

Eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.C.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 51: PZ5 SZ1 Outputindikatoren

Priorität	Spezifische Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
3	5.1	EFRE	stärker entwickelt	RC0114	geschaffene oder sanierte Freiflächen in städtischen Gebieten	Quadratmeter	1.000	10.000
3	5.1	EFRE	stärker entwickelt	RC076	integrierte Projekte für die territoriale Entwicklung	Projekte	0	1
3	5.1	EFRE	stärker entwickelt	RCO 74	von Projekten im Rahmen von Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen	70.000	700.000
3	5.1	EFRE	stärker entwickelt	RC075	unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Strategien	1	10
3	5.1	EFRE	stärker entwickelt	PSO07	Anzahl der umgesetzten sonstigen Infrastrukturprojekte	Projekte	2	10
3	5.1	EFRE	stärker entwickelt	PSO08	Länge neuer Rad- und Fußwege	km	6,5	26

Tabelle 52: PZ5 SZ1 Ergebnisindikatoren

Pri-ori-tät	Spe-zifi-sches Ziel	Fonds	Regio-nenka-tegorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Mes-sung	Aus-gangs-oder Refe-renz-wert	Bezugs-jahr	Ziel-wert (2029)	Daten-quelle [200]	Bemer-kungen [200]
3	5.1	EFRE	stärker entwi-ckelt	PSR09	zusätzliche Nutzer des Umweltver-bundes (ÖPNV, Rad- und Fußver-kehr)	Anzahl der Nutzer	0	2021	2.500		

2.C.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 53: PZ5 SZ1 Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
3	EFRE	stärker entwickelt	077: Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und Lärmmin-derung	5.000.000
3	EFRE	stärker entwickelt	083: Infrastruktur für den Fahrradverkehr	2.850.000
3	EFRE	stärker entwickelt	168: Erneuerung und Sicherheit des öffentlichen Raums	700.000
3	EFRE	stärker entwickelt	169: Initiativen im Bereich der Raumentwicklung, einschl. der Er-stellung territorialer Strategien	950.000

Tabelle 54: PZ5 SZ1 Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
3	EFRE	stärker entwickelt	01 Zuschuss	9.500.000

Tabelle 55: PZ5 SZ1 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
3	EFRE	stärker entwickelt	19 Funktionale städtische Gebiete	9.500.000

Tabelle 56: PZ5 SZ1 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
3	EFRE	stärker entwickelt	02 – Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	9.500.000

2.C.2 PZ5 SZ2: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete

2.C.2.1 Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i Dachverordnung

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurde.

Nachhaltige integrierte Entwicklung des Tourismus in strukturschwachen Regionen Schleswig-Holsteins

Ziel der Maßnahme ist es, den Tourismus im schleswig-holsteinischen Binnenland zu stärken und zu einem wesentlichen Wirtschaftsfaktor weiterzuentwickeln, um die ländlichen und strukturschwachen Räume funktions- und lebensfähig zu erhalten.

Ansatzpunkte dafür bietet die vorliegende Studie „Entwicklungspotenziale und Handlungsempfehlungen zur Stärkung des Binnenlandtourismus in Schleswig-Holstein“ (2019). Diese Studie soll in einem breiten Beteiligungsprozess unter Einbeziehung relevanter touristischer Akteure sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner gemäß den Vorgaben aus Artikel 29 der Dach-VO zu einer territorialen Binnenlandtourismus-Strategie ergänzt und ausgeweitet und mit daraus abgeleiteten Maßnahmen konkretisiert und umgesetzt werden. Die Definition des Binnenlandes umfasst dabei die

in der amtlichen Beherbergungsstatistik als „Holsteinische Schweiz“ und als „Übriges Schleswig-Holstein“ ausgewiesenen Reisegebiete abseits der Küstenregionen von Nord- und Ostsee.

Nach den Ergebnissen der vorliegenden Studie werden Entwicklungsbedarfe für den schleswig-holsteinischen Binnenlandtourismus insbesondere in folgenden Bereichen gesehen:

1. klare Positionierung des Binnenlandes durch die Entwicklung der Profilt Themen Natur- und Landerlebnis sowie naturbezogener Aktivitäten,
2. nachhaltige Infrastrukturentwicklung in den unter 1 benannten Profilt Themen (bspw. Rad-tourismus, Wandern, Landerlebnis, Naturerlebnis oder Kulturerbe)
3. gemeinsame Angebotsentwicklung und Vermarktung (Einrichtung einer zentralen Marke-tingplattform)
4. Qualifizierung und Ausbau des Beherbergungsangebotes
5. Etablierung einer Kooperations- und Umsetzungsstruktur

Die Studie benennt darüber hinaus weitere Entwicklungsbedarfe, die einen integrierten Ansatz erfordern und im Zuge der Ausarbeitung der territorialen Strategie betrachtet werden sollen:

- Nachhaltige Entwicklung (Einbeziehung der Bevölkerung, Schaffung Tourismusbewusst-sein, Berücksichtigung demographischer Wandel und Barrierefreiheit, Verbesserung der Lebensqualität, Sensibilisierung für Aspekte der Ökologie und des Umweltschutzes, Zu-sammenarbeit mit Umweltbildung und Naturschutz),
- Berücksichtigung lokaler/regionaler Identitäten,
- gezielter Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten,
- Mobilität (Schaffung umweltverträglicher Mobilitätsangebote (Reduzierung des motori-sierten Individualverkehrs, Abstimmung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsketten, Verknüpfung touristischer Vor-Ort-Mobilität mit dem ÖPNV),
- Digitalisierung (Destinationsmanagement, Betriebe sowie Kleinst- und Privatanbieter),
- Arbeits- und Fachkräfteentwicklung im Tourismus. (Qualifizierungsmaßnahmen zur Be-wältigung des Fachkräftemangels).

Die Einbeziehung der lokalen und regionalen Akteure in den Strategie- und Umsetzungsprozess soll über eine Partnerschaft in Form einer Arbeitsgemeinschaft, der sog. ARGE Binnenland, erfol-gen. Darin werden Behörden der kommunalen Gebietskörperschaften (regional, lokal, städtisch), Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Akteure der Zivilgesellschaft vertreten sein. Das Land Schleswig-Holstein wird gemeinsam mit der ARGE ein Förderverfahren entwickeln. Bei der ARGE wird hierzu im Rahmen eines Bottom-Up-Ansatzes ein Gremium für die Projektauswahl installiert. Sie wird dabei operativ unterstützt durch ein zu implementierendes Umsetzungsmanagement.

Die Maßnahme beinhaltet somit:

- die Ausarbeitung der territorialen Strategie,

- den Aufbau einer Partnerschaft unter Einbindung und Beteiligung der lokalen und regionalen Akteure (ARGE Binnenland),
- die Implementierung und finanzielle Unterstützung eines Umsetzungsmanagements,
- die Entwicklung konkreter Handlungsfelder für die Definition von Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der territorialen Strategie,
- die Auswahl von Projekten durch die ARGE Binnenland.

Die Fördermaßnahmen müssen sich inhaltlich aus den Ergebnissen der territorialen Strategie ableiten lassen. Die Beiträge der Maßnahmen zu den Zielstellungen der territorialen Strategie und den übergeordneten spezifischen Zielen des EFRE müssen im Rahmen der Antragstellung klar benannt werden. Weitere Bewertungskriterien für die Projektauswahl sind innovative Merkmale, Vernetzung und Zusammenarbeit. Bei der Projektauswahl werden diese Zielbeiträge gewichtet und bewertet.

Ziel ist es, die touristische Attraktivität von Orten und Regionen im Binnenland zu erhöhen und neue Angebote zur Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten zu entwickeln, um zusätzliche Einkommens- und Beschäftigungseffekte zu erzielen. Diese kommen nicht nur dem Tourismusgewerbe, sondern auch landwirtschaftlichen Betrieben, dem Handwerk, Einzelhandel und nicht zuletzt der Bevölkerung zugute und leisten damit auch einen Beitrag zur Daseinsvorsorge. Daher wird im Rahmen der Strategieentwicklung die Komplementarität sowie mögliche Synergien mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit betrachtet und bei der Ableitung der Fördermaßnahmen berücksichtigt.

Gefördert werden nicht-investive und investive Maßnahmen wie zum Beispiel Konzepte, externe Begleitung von Strategieprozessen, ein Umsetzungsmanagement, Angebotsentwicklungen einschließlich Marketing sowie Infrastrukturen. Förderfähig sind projektbezogene Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Beratungsleistungen sowie Investitionskosten. Die Förderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Bei umfangreichen Investitionen in Infrastruktur wird die Berücksichtigung der Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative angestrebt.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Zuwendungsempfänger der Maßnahme sind im Tourismus tätige Organisationen und Institutionen sowie kommunale Träger. Von der Maßnahme profitieren indirekt darüber hinaus auch Betriebe und Leistungsträger in der touristischen Wertschöpfungskette (z.B. Gastronomie, Unterkünfte, Herstellung regionaler Produkte).

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung
– Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv

Es sind im Rahmen der Förderung keine spezifischen Aktionen für Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung geplant. Die Maßnahmen zur Stärkung des Binnenlandtourismus adressieren jedoch Aspekte der Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit. Bei der Auswahl und Entscheidung über Förderprojekte hat daher der jeweilige Beitrag zu Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung als Bewertungskriterium eine hohe Bedeutung.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v

Die Förderung konzentriert sich auf die in der amtlichen Beherbergungsstatistik als „Holsteinische Schweiz“ und als „Übriges Schleswig-Holstein“ ausgewiesenen Reisegebiete abseits der Küstenregionen von Nord- und Ostsee (Binnenland). Darin enthalten sind folgende NUTS 3-Gebiete:

- DEF OA Kreis Plön (in Teilen)
- DEF OB Kreis Rendsburg-Eckernförde (in Teilen)
- DEF OC Kreis Schleswig-Flensburg (in Teilen)
- DEF OD Kreis Segeberg
- DEF OE Kreis Steinburg
- DEF OF Kreis Stormarn
- DEF 04 Stadt Neumünster
- DEF 05 Kreis Dithmarschen (in Teilen)
- DEF 06 Kreis Herzogtum Lauenburg
- DEF 07 Kreis Nordfriesland (in Teilen)
- DEF 08 Kreis Ostholstein (in Teilen)
- DEF 09 Kreis Pinneberg (ohne Helgoland)

Die Unterstützung erfolgt im Rahmen eines sonstigen territorialen Instruments nach Art. 22 (c) Dachverordnung. Die Auswahl der Projekte wird durch eine ARGE Binnenland unter Beteiligung von Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften vorgenommen.

Über die ARGE Binnenland sollen u.a. folgende Partner eingebunden werden:

- lokale Tourismusorganisationen (LTO) bzw. regionalen Tourismusorganisationen (TMO) im Binnenland
- die Naturparke
- der Verband Urlaub auf dem Bauernhof SH e.V.
- das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume SH (BNUR)
- die Akademie für ländliche Räume
- die Tourismusagentur SH GmbH
- Wirtschafts- und Sozialpartner
- kommunale Gebietskörperschaften (Kommunen und mindestens ein Kreis)
- das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)
- das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)

Darüber hinaus soll der Beteiligungsprozess offen für weitere Akteure und Interessensgruppen gestaltet werden.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi

Mit Projekten im Hamburger Rand wird aber ein Beitrag zur Umsetzung der Ziele im Bereich Tourismus der Metropolregion Hamburg geleistet. Die Stärkung des Tourismus ist eines der zentralen Handlungsfelder der Metropolregion, da dieser in allen vier beteiligten Bundesländern ein wichtiger Wirtschaftsfaktor ist.

Der Binnenlandtourismus erstreckt sich auch auf Gebiete, die zum deutsch-dänischen Grenzgebiet zählen. Es ist daher zu erwarten, dass die geförderten Projekte auch hier auf die Entwicklung des Tourismus einzahlen werden. Anknüpfungspunkte für eine Kooperation mit dänischen Akteuren könnten sich beispielsweise in Zusammenhang mit der Entwicklung des UNESCO-Weltkulturerbes „Haithabu und Danewerk“ ergeben. Weitere Möglichkeiten sind auch aus dem deutsch-dänischen INTERREG 6A Programm zu erwarten, das Fördermöglichkeiten für Kooperationen im Bereich des nachhaltigen Tourismus bietet. Die zur Zielgruppe der Maßnahme gehörenden Akteure sind in der Regel sehr gut über die Grenzen ihrer Region vernetzt und sind sowohl in der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg als auch mit Dänemark aktiv. Aktuelle Kooperationsbeispiele im Bereich Tourismus aus INTERREG 5A sind z.B. „REACT“ (Aktiver Küstentourismus) und „NAKUWA“ (UNESCO Welterbe Wattenmeer).

Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii

Eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.C.2.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 57: PZ5 SZ2 Outputindikatoren

Pri-ori-tät	Spezifi-sches Ziel	Fond s	Regio-nenkate-gorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Mes-sung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
3	5.2	EFRE	stärker entwi-ckelt	RC075	unterstützte Strategien für die in-tegrierte territoriale Entwicklung	Strategien	1	1

Pri-ori-tät	Spezifi-sches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Mes-sung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
3	5.2	EFRE	stärker entwi-ckelt	RC076	integrierte Projekte für die territori-ale Entwicklung	Projekte	1	30
3	5.2	EFRE	stärker entwi-ckelt	RC011 2	an der Vorbereitung und Umset-zung von Strategien für die inte-grierte territorial Entwicklung be-teiligte Interessenträger	Beteiligun-gen institu-tioneller Stakehol-der	20	20

Tabelle 58: PZ5 SZ2 Ergebnisindikatoren

Pri-ori-tät	Spe-zifi-sches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Aus-gangs-oder Refe-renz-wert	Be-zugs-jahr	Zielwert (2029)	Da-ten-quelle [200]	Be-mer-kun-gen [200]
3	5.2	EFRE	stär-ker entwi-ckelt	PSR03	Übernachtungen in ge-werblichen Beherber-gungsbetrieben ab 10 Betten sowie auf Cam-pingplätzen in geför-derten Gemeinden im schleswig-holsteini-schen Binnenland	Über-nachtun-gen	0	2021	6.440.451		
3	5.2	EFRE	stär-ker entwi-ckelt	PSR04	Zusätzlich geschaffene touristische Angebote im schleswig-holsteini-schen Binnenland in den Bereichen Barrierefreiheit, Digitalisie-rung und Mobilität	Touristi-sche An-gebote	0	2021	45		
3	5.2	EFRE	PSR05	Pro-gramm-spezi-fisch	Zahl der an den geför-derten touristischen Angeboten direkt be-teiligten Unternehmen	Unter-nahmen	0	2021	45		

2.C.2.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 59: PZ5 SZ2 Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
3	EFRE	stärker entwickelt	081: Umweltfreundliche Nahverkehrsinfrastruktur	1.000.000
3	EFRE	stärker entwickelt	083: Infrastruktur für den Fahrradverkehr	1.000.000
3	EFRE	stärker entwickelt	165: Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen und Dienstleistungen	2.460.000
3	EFRE	stärker entwickelt	167: Schutz, Entwicklung und Förderung von Naturerbe und Ökotourismus außer in Natura-2000-Gebieten	1.500.000
3	EFRE	stärker entwickelt	169: Initiativen im Bereich der Raumentwicklung, einschließlich der Erstellung territorialer Strategien	40.000

Tabelle 60: PZ5 SZ2 Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
3	EFRE	stärker entwickelt	01 Finanzhilfe	6.500.000

Tabelle 61: PZ5 SZ2 Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
3	EFRE	stärker entwickelt	24 Sonstige territoriale Ausrichtung	6.500.000

Tabelle 62: PZ5 SZ2 Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Code	Betrag (EUR)
3	EFRE	stärker entwickelt	02 – Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	6.500.000

3 Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i bis iii, Artikel 112 Absätze 1 bis 3, Artikel 14 und 26 der Dachverordnung

3.A Übertragungen und Beiträge¹

Bezug: Artikel 14, 26 und Artikel 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:

☐ Beitrag zu InvestEU
☐ Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
☐ Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

Tabelle 63: Beiträge an InvestEU*

Beitrag aus		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0
	Übergang		0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0
	Randlage und geringe Bevölkerungsdichte		0	0	0	0	0	0	0	0
ESF+	stärker entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0
	Übergang		0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0

¹ Gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit den Artikeln 10 und 21 der Dachverordnung.

	Randlage und geringe Bevölke- rungsdichte		0	0	0	0	0	0	0	0
KF			0	0	0	0	0	0	0	0
EM- FAF			0	0	0	0	0	0	0	0
Ins- ge- samt			0	0	0	0	0	0	0	0

**Kumulative Beträge für alle Beiträge während des Programmplanungszeitraums.*

[3500] (Begründung)
berücksichtigt wie diese Beträge zur Erreichung des gewählten politischen Zieles beiträgt in der
Prioritätsachse in Abstimmung mit Artikel 9(1) der InvestEU Verordnung

Tabelle 64: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung*

Übertragung von		Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Zu übertragender Betrag
EFRE	stärker entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0
	Übergang		0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0
	Randlage und geringe Bevölkerungsdichte		0	0	0	0	0	0	0	0
ESF+	stärker entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0
	Übergang		0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0
	Randlage und geringe Bevölkerungsdichte		0	0	0	0	0	0	0	0
KF			0	0	0	0	0	0	0	0
EM-FAF			0	0	0	0	0	0	0	0
Ins-ge-samt			0	0	0	0	0	0	0	0

* Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

[3000] (Begründung für die vorgeschlagene Übertragung)
 Bezug: Artikel 21 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 65: Übertragungen zwischen *dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von		Übertragung auf		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie (falls zutreffend)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	ESF+	stärker entwickelt	4.114.320	4.196.610	4.280.540	4.366.150	4.453.475	4.542.545	4.633.398	30.587.038
	Übergang			0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt			0	0	0	0	0	0	0	0
	Randlage und geringe Bevölkerungsdichte			0	0	0	0	0	0	0	0
ESF+	stärker entwickelt			0	0	0	0	0	0	0	0
	Übergang			0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt			0	0	0	0	0	0	0	0
	Randlage und geringe Bevölkerungsdichte			0	0	0	0	0	0	0	0
KF	0				0	0	0	0	0	0	0

EMFF	0			0				0	0	0	0
Ins- ge- samt											30.587.038

** Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums – Übertragung von bis zu insgesamt 5 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung eines jeden Fonds auf ein anderen Fonds bzw. andere Fonds sowie eine zusätzliche Übertragung von bis zu insgesamt 5 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung je nach Fonds zwischen dem EFRE, dem ESF + oder dem Kohäsionsfonds im Rahmen der Gesamtmittel des Mitgliedstaats auf Grundlage des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“.*

Mit der Mittelübertragung soll für beide Fonds eine Mittelausstattung in der Größenordnung der Vorperiode sichergestellt werden.

Tabelle 66: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Zusammenfassung)

Erhaltender Fonds / Instrument		EFRE				ESF+				KF	EMFF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
		stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt	Randlage und geringe Bevölkerungsdichte	stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt	Randlage und geringe Bevölkerungsdichte						
Übertragender Fonds / Instrument															
EFRE	stärker entwickelt					30.587.038	0	0	0	0	0	0	0	0	30.587.038
	Übergang					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Randlage und geringe Bevölkerungsdichte					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ESF+	stärker entwickelt	0	0	0	0					0	0	0	0	0	0
	Übergang	0	0	0	0					0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt	0	0	0	0					0	0	0	0	0	0
	Randlage und geringe Bevölkerungsdichte	0	0	0	0					0	0	0	0	0	0

KF	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0
EMFF	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0

Insgesamt

30.587.038

** Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums – Übertragung von bis zu insgesamt 5 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung eines jeden Fonds auf ein anderen Fonds bzw. andere Fonds sowie eine zusätzliche Übertragung von bis zu insgesamt 5 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung je nach Fonds zwischen dem EFRE, dem ESF + oder dem Kohäsionsfonds im Rahmen der Gesamtmittel des Mitgliedstaats auf Grundlage des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“.*

Mit der Mittelübertragung soll für beide Fonds eine Mittelausstattung in der Größenordnung der Vorperiode sichergestellt werden.

3.A.1 Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung

Tabelle 67: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsreserve	Flexibilitätsreserve	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsreserve	Flexibilitätsreserve	
EFRE	stärker entwickelt	0	46.547.167	47.295.958	48.059.910	48.839.138	20.235.669	20.235.670	20.641.028	20.641.027	272.495.567
	Übergang	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Randlage und geringe Bevölkerungsdichte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt		0	46.547.167	47.295.958	48.059.910	48.839.138	20.235.669	20.235.670	20.641.028	20.641.027	272.495.567
ESF+	stärker entwickelt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Übergang	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

	Randlage und geringe Bevölkerungsdichte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kohäsionsfonds	N/A	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EMFF	N/A	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt		0	46.547.167	47.295.958	48.059.910	48.839.138	20.235.669	20.235.670	20.641.028	20.641.027	272.495.567

3.A.1.1 Gesamtmittelzuweisung aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 30 der Dachverordnung

Für Programme mit dem Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die Technische Hilfe im Einklang mit Artikel 30 (5) sowie in Einklang mit der Auswahl in Teil 4 der Partnerschaftsvereinbarung nutzen.

Tabelle 68: Gesamtmittelzuweisung aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nr. politisches Ziel oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag (a) = (b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Total	Kofinanzierungssatz
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbeitrag						
						Ohne Technische Hilfe nach Artikel 36 Abs. 5	Für Technische Hilfe nach Artikel 36 Abs. 5	Ohne Technische Hilfe nach Artikel 36 Abs. 5	Für Technische Hilfe nach Artikel 36 Abs. 5		öffentlich	privat		
						(b)	(c)	(i)	(j)	(d)=(e)+(f)	(e)	(f)	(g)=(a)+ (d) **	(h)=(a)/(g)* *

Nr. politisches Ziel oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag (a) = (b)+(c)+ (i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Total	Kofinanzierungssatz
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbeitrag						
PZ1	Priorität 1	I	EFRE	stärker entwickelt	174.186.836	143.050.532	5.006.769	25.245.928	883.607	328.125.647	140.725.647	187.400.000	502.312.483	34,68%
PZ2	Priorität 2	I	EFRE	stärker entwickelt	81.748.671	67.135.906	2.349.756	11.848.318	414.691	122.736.672	80.826.672	41.910.000	204.485.343	39,98%
PZ5	Priorität 3	I	EFRE	stärker entwickelt	16.560.060	13.599.911	475.997	2.400.147	84.005	24.990.003	23.365.003	1.625.000	41.550.063	39,86%
Total EFRE				stärker entwickelt	272.495.567	223.786.349	7.832.522	39.494.393	1.382.303	475.852.322	244.917.322	230.935.000	748.347.889	36,41%

Nr. politisches Ziel oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag (a) = (b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags		Nationaler Beitrag	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags	Total	Kofinanzierungssatz
						Unionsbeitrag	Flexibilitätsbeitrag				
Endsumme											

* Für den EFRE: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls zusätzliche Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl eines Fonds ab.

** Falls zutreffend, für alle Regionenkategorien.

*** According the percentages set out in Article 30(5), CPR.

4 Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 69: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Erfüllungskriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	EFRE	Alle SZ	Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unions-schwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	Gesetzt gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Vergabeverordnung (VGV) Vergabeplattform Schleswig-Holstein: https://www.e-vergabe-sh.de/vergabeplattform/bekanntmachungen	- Die Richtlinie 2014/24/EU wurde durch Teil 4 des GWB und die VgV in nationales Recht umgesetzt. Das Monitoring und die Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten sind in § 113 GWB geregelt. § 114 Absatz 1 GWB: Bericht der Länder und der

							obersten Bundesbehörden über die Anwendung der EU-Vergaberechtsvorschriften an das BMWi jeweils über zurückliegenden Drei-Jahres-Zeitraum. • § 114 Absatz 2 GWB i. V. m. der Vergabestatis VergStatVO: Verpflichtung der Auftraggeber ab in § 2 festgelegten Auftragswerten zur Übermittlung von bestimmten Daten an das Statistische Bundesamt innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung. • Ab 2021 bundesweit vergaberelevante Informationen über Bieter im Wettbewerbsregister. Eintrag von Wirtschaftsdelikten, z.B. Submissionsabsprachen,
--	--	--	--	--	--	--	--

							Bestechung, Betrug, Geldwäsche, Steuerhinterziehung. Öffentl. Auftraggeber müssen ab gewissem Auftragswert diese Informationen abfragen.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: (a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert; (b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.	Ja	• Vergabeordnung (VgV) • VOB (A) • Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986	• § 8 VgV: Dokumentation des Vergabeverfahrens und Vergabevermerk durch den öffentlichen Auftraggeber. So muss der Vergabevermerk gem. § 8 VgV unter anderem die Namen des erfolgreichen Bieters und aller anderen Bieter, den Auftragswert sowie die Gründe für die Auswahl enthalten. In den Gründen für die Auswahl wird regelmäßig auch auf den Endpreis eingegangen.

							• § 39 VgV und § 18 Absätze 3 und 4 VOB/A-EU i. V. m. den Standardformularen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986: Nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung übermittelt der öffentliche Auftraggeber eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. • 97 Absatz 4 GWB, § 2 Abs. 3 des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH): Vornehmliche Berücksichtigung mittelständischer Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
--	--	--	--	--	--	--	---

							durch den öffentlichen Auftraggeber.
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	• Vergabekammer Schleswig-Holstein: https://t1p.de/e vok • Landesrechnungshof: https://t1p.de/4r7x • Rechnungsprüfungsämter der Kommunen	• Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt gem. § 155 GWB der Nachprüfung durch Vergabekammer. Diese leitet ein Nachprüfungsverfahren gem. § 160 GWB auf Antrag ein. Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an einem öffentlichen Auftrag oder einer Konzession hat und eine Verletzung seiner Rechte durch Nichtbeachtung der Vergabevorschriften geltend macht. • Der Landesrechnungshof prüft die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung öffentlicher Mittel.

				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Vergabestatistikverordnung	• § 114 Abs 1 GWB: Bericht der Länder und der obersten Bundesbehörden über die Anwendung der EU-Vergaberechtsvorschriften an das BMWi über den zurückliegenden Drei-Jahres-Zeitraum. • § 114 Absatz 2 GWB i. V. m. der VergStatVO: Verpflichtung der Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB zur Übermittlung von bestimmten, festgelegten Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die allgemeine bundesweite Vergabestatistik hat am 01.10.2020 ihren Betrieb aufgenommen. Mit der Durchführung der Vergabestatistik wurde Destatis
--	--	--	--	---	----	---	--

							vom BMWi beauftragt. Alle Auftraggeber nach § 98 GWB sind verpflichtet, die in der Verg-StatVO festgelegten Daten über die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (Oberschwellenbereich), aber auch im Unterschwellenbereich ab einem Auftragswert über 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung zu übermitteln.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	• Vergabekammer Schleswig-Holstein: https://t1p.de/evok • Referat 14 (Preisaufsicht) des Wirtschaftsministeriums	• Beim Bund wurde eine bundesweite elektronische Datenbank für öffentliche Auftraggeber sowie bestimmte Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber aufge-

						Schleswig-Holstein (MWVATT): https://t1p.de/za52 • Referat 14 (Landeskartellbehörde Schleswig-Holstein): https://t1p.de/za52 • Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung der Landesverwaltung Schleswig-Holstein: https://t1p.de/ayln • Anti-Korruptionsbeauftragte Schleswig-Holstein: https://t1p.de/Oa1b • System der Rechtsaufsicht über die Kommunen • Rechnungsprüfungsämter der Kommunen	baut. Das Wettbewerbsregister stellt diesen Auftraggebern für Vergabeverfahren Informationen zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen, zu prüfen, ob ein Unternehmen wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden kann. Damit können Auftraggeber künftig besser das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den §§ 123 und 124 GWB prüfen. Eingetragen werden Unternehmen, denen bestimmte Wirtschaftsdelikte zuzurechnen sind. Das Wettbewerbsregister wird beim Bundeskartellamt (Registerbehörde)
--	--	--	--	--	--	---	---

							eingesetzt und durchgeführt. • Die Vergabekammer ist zuständig für Nachprüfungsanträge bei europaweiten Vergabefahren. • Das Referat 14 im MWVAT ist u.a. zuständig für die Preisüberwachung. • Die Landeskartellbehörde schützt den Wettbewerb vor Beschränkungen unternehmerischer Freiheit durch die Marktteilnehmer und vor dem Missbrauch wirtschaftlicher Macht. •
Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften	EFRE	Alle SZ	Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	Ja	Verfahrensregelungen EFRE Programm SH	• Entsprechende Regelung werden in allen Förderrichtlinien aufgenommen. • Die Verfahren zur Antragsprüfung im EFRE Schleswig-Holstein sehen als

über staatliche Beihilfen							Prüfpunkt Unternehmen in Schwierigkeiten und Rückforderungspflicht als für jeden Antrag abzuprüfenden Punkt vor. Die Dokumentation erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung in einer Checkliste.
							2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird. Ja Landesebene: Kurzes Schema einer Beihilfenprüfung des Wirtschaftsministeriums: https://bit.ly/33gWkRv Tatbestand der Beihilfe Wirtschaftsministeriums: http://bit.ly/2PXtrU4 EU-Beihilfenrecht für Kommunen des Innenministeriums: http://bit.ly/38Am1g3 Bundesebene: Ansprechpartner für sämtliche beihilferechtliche Fragen auf Bundesebene: Referat für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen und Unterrichtung über aktuelle Entwicklungen. Regelmäßige Schulungen durch Mitarbeiter des Referats.

						Informationssystem des Verbands der öffentlichen Banken in Deutschlands – Schwerpunkt Beihilferecht: https://bit.ly/2UixVaL	• Durchführung von Schulungen zu beihilferechtl. Themen für interessierte Angehörige der Verwaltung durch Referenten des Referats für Beihilfenkontrollpolitik des BMWi (organisiert durch die Bundesakademie für öffentl. Verwaltung). • In Schleswig-Holstein ist das Wirtschaftsministerium zuständig für die Umsetzung der EU-Beihilfenkontrollpolitik. Beratung in Grundsatzfragen für Ressorts. Information zu beihilferechtl. Entwicklungen. • Das Innenministerium stellt gesonderte Ansprechpersonen und Informationen zum EU-Beihilfenrecht für Kommunen zur Verfügung.
--	--	--	--	--	--	--	---

							Verfahren: Beihilfenrechtliche Einzelfallprüfung durch Bewilligungsbehörden. Regelmäßige Anpassung der Checkliste an neue Entwicklungen. Eintragung der SANI-Nummer, damit Dokumentation der beihilfenrechtl. Grundlage.
Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte	EFRE	Alle SZ	Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.	Ja	Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO	Die zuständigen Behörden von Bund und Ländern setzen Unionsrecht um und sind gem. Art. 51 EU-Grundrechtecharta zur Achtung und Gewährleistung der darin enthaltenen Rechte verpflichtet. Die Maßstäbe des Grundgesetzes entsprechen im Wesentlichen denen der EU-Grundrechtecharta. Die durch die EU-Strukturfonds geförderten Programme unterliegen so auch dem Schutz des Grundgesetzes, wodurch bei

							Verstößen die Durchsetzung vor deutschen Gerichten insbesondere im Auswahl-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gewährleistet ist. Für den EFRE wesentliche Grundsätze der Grundrechtecharta wie z.B. die Nichtdiskriminierung, die Geschlechtergleichstellung und die Integration von M. m. B. werden bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze sichergestellt. Die Prüfung von Richtlinien wird sich an den Leitfragen des Anhangs III der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 23.7.2016 (2016/C 269/01) orientieren.
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den	Ja	BGA-Geschäftsordnung	Der BGA wird über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der Grund-

				Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.			rechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren durch die EFRE Verwaltungsbehörde informiert. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten Grundrechteverstoß und den Abhilfemaßnahmen. Alle mit der Umsetzung der Programme befassten Stellen müssen die EFRE Verwaltungsbehörde Schleswig-Holsteins als zuständige Stelle über Beschwerden oder Verstöße informieren. Zusätzlich wird das Verfahren der Beteiligung des BGA bei Verstößen gegen die EU Grundrechtecharta in die BGA-Geschäftsordnung für die neue EFRE-Förderperiode 2021-2027 aufgenommen.
--	--	--	--	---	--	--	--

Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates	EFRE	Alle SZ	Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	Website der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland www.gemeinsam-einfach-machen.de Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK): http://www.behindertenbeauftragter.de Deutsches Institut für Menschenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/	Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK ist 2011 in Kraft getreten. Die Ergebnisse der Evaluation des NAP, die Erkenntnisse aus dem Teilhabebericht über die Lebenslagen von M. m. B. und die abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses zum Staatenbericht waren Grundlage für die Weiterentwicklung des NAP. Der NAP koordiniert die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die angeben, ob eine Evaluierung geplant ist und ein konkretes Ziel zu einer Maßnahme festgelegt wurde. Beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von M. m. B. ist die staatliche Koordinierungsstelle angesiedelt. 2010 wurde ein Begleitausschuss aus Vertretern/innen
---	------	---------	----	---	----	--	---

							der Zivilgesellschaft eingerichtet. Die Umsetzung der UN-BRK wird durch die Berichtspflicht über den Umsetzungsstand der Maßnahmen, die Evaluation des NAP und den aktuellen Teilhabebereich sichergestellt. Als unabhängige Monitoringstelle dient das Deutsche Institut für Menschenrechte.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) https://t1p.de/c32w Kommunikationshilfeverordnung https://t1p.de/8cck Verordnung über die Zugänglichmachung von Bescheiden https://t1p.de/96wj Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung https://t1p.de/46g4	Die Anforderungen der UN-BRK werden im Programm im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sichergestellt wird.

						Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz https://t1p.de/k7c2	
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD	Ja	Geschäftsordnung Begleitausschuss Förderperiode 2021-2027	Der BGA wird über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mind. 1x jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren durch die EFRE-Verwaltungsbehörde informiert. Die Information beinhaltet mind. Aussagen zum betroffenen Programm, konkreten Verstoß und den Abhilfemaßnahmen. Alle mit der Umsetzung der Programme befassten Stellen müssen die EFRE-Verwaltungsbehörde des Bundes über Beschwerden oder Verstöße informieren. Zusätzlich wird das Verfahren der Beteiligung des BGA bei Verstößen

							in die BGA-Geschäftsordnung aufgenommen.
Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	EFRE	PZ 1	Ja	1. aktuelle Analyse von Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung	Ja	In Abschnitt 3 der RIS3.SH erfolgt eine umfangreiche Status-Quo Bewertung der Leistungsfähigkeit des Innovationsystems Schleswig-Holstein mit Verweis auf die Quellenlage.	Im Regional Innovation Scoreboard der Europäischen Kommission lag die ausgewiesene Innovationsperformance SHs im Jahr 2019 relativ zum europäischen Durchschnitt bei rd. 93%. Stärken bestehen in der gut ausgebildeten FuE-Basisinfrastruktur – z. B. mit mehreren renommierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Hohe Kompetenzen bestehen v. a. in den Bereichen Maritime Wirtschaft, Life Sciences oder Energiewende und Umwelttechnik. Schwächen bestehen u. a. bei den FuE-Aus-

							gaben im Unternehmenssektor (rd. 74% des EU-Durchschnitts). Mit einem FuE-Ausgabenanteil von 0,86% des BIP liegt SH deutlich unter der FuE-Intensität in Deutschland (2,16%) und der EU (1,41%). Chancen ergeben sich u. a. durch die hohen Wachstums- und Innovationspotenziale an Branchenschnittstellen (vor allem in den Spezialisierungsfeldern) und durch die in den zurückliegenden Jahren dynamische Entwicklung der FuE-Ausgabenanteile und des FuE-Personals im Unternehmenssektor. Risiken stellen u. a. die Intensivierung des Standortwettbewerbs in der Forschung oder der demografisch bedingte Rückgang der Fachkräfte dar.
				2. Vorhandensein einer zuständigen regionalen oder nationalen Einrichtung oder Stelle,	Ja	Abschnitt 6.2 der RIS stellt die Governance Strukturen in	Das Mandat zur Steuerung der RIS3.SH liegt beim Ministerium für

				die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist		Schleswig-Holstein dar.	Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus. Daher obliegt es diesem, die RIS3.SH kontinuierlich in das schleswig-holsteinische Wirtschafts- und Innovationssystem zu implementieren und zu überwachen. Eine kontinuierliche Steuerung der RIS3.SH erfolgt auch weiterhin innerhalb eines interministeriellen Arbeitskreises. Als Dialog- und Einbindungsplattform wird weiterhin das Innovations- und Technologieforum SH (ITF.SH) einmal jährlich veranstaltet.
				3. Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie;	Ja	Mögliche Monitoring- & Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung der RIS3.SH werden in Abschnitt 7 inkl. der Tabelle 4 der RIS3.SH vorgeschlagen und erläutert	Das Monitoring (Strategiecontrolling) der RIS3.SH erfolgt auf unterschiedlichen Ebenen, die unterschiedliche Akteure und Aspekte berücksichtigt: 1. Monitoring der geförderten Aktivitäten. 2. Monitoring der mittelbaren Effekte in Wis-

							senschaft und Wirtschaft (direkte Effekte bei den geförderten Akteuren). 3. Monitoring der gesamtwirtschaftlichen Effekte (indirekte Effekte in Schleswig-Holstein). Bei den ersten beiden Ebenen handelt es sich um ein Monitoring von Zielwerten im engeren Sinne. Hinsichtlich der dritten Ebene bestehen allgemeine Wirkungsvermutungen auf Basis der Zielsetzungen der Strategie. Diese Dimension dient der allgemeinen Nachverfolgung sozioökonomischer Entwicklungen, um in Zukunft auf relevante Veränderungen durch eine Anpassung von Strategie und Instrumentierung reagieren zu können. Eine Evaluation (Strategieview erfolgt als begleitende Bewertung der fortgeschriebenen
--	--	--	--	--	--	--	---

							RIS3.SH – bspw. in Form des ITF.SH oder durch Experteninterviews. Die erhobenen Daten sollen zudem in einem regelmäßigen Bericht zu den Innovationstätigkeiten verarbeitet und alle zwei Jahre veröffentlicht werden.
				4. Funktionieren der Zusammenarbeit der Interessenträger („unternehmerischer Entdeckungsprozess“)	Ja	Abschnitt 6.1 und Abschnitt 6.2 der RIS3.SH heben die Bedeutung des unternehmerischen Entdeckungsprozess für die Fortschreibung der RIS3.SH hervor.	Auf Seiten der EU-Kommission wird im Rahmen der RIS3-Strategien die Stakeholder-Einbindung als „unternehmerischer Entdeckungsprozess“ („Entrepreneurial Discovery Process“ – EDP) verstanden. Eine zentrale Komponente für die Fortschreibung der RIS3.SH war daher ein partizipativer EDP – unter Berücksichtigung von Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Clustern und Politik. In diesem Rahmen fand neben Interviews mit Expertinnen und Experten am 9. März 2020 das vierte

							Innovations- und Technologieforum SH 2020 in Kiel statt (ca. 125 Teilnehmende). In Fachgruppen wurden zudem die Spezialisierungsfelder und Handlungsansätze für Schleswig-Holstein aus Sicht der Unternehmen, Forschungseinrichtungen und der Politik diskutiert. Zur allgemeinen Vorbereitung der Fortschreibung der RIS3.SH und als Startschuss für den von der KOM geforderten EDP für die neue Periode wurde bereits 2018 ein ITF.SH mit dem Thema „Cross Innovations vs. Spezialisierung - Wo liegt der Schlüssel für erfolgreiches Wirtschaften?“ durchgeführt. Zudem wurden die vorangegangenen ITF.SH bereits genutzt, um von den Stakeholderinnen und Stakeholdern Input zu erhalten.
--	--	--	--	--	--	--	--

				5. gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme	Ja	Basierend auf der Status-Quo Bewertung der Leistungsfähigkeit des Innovationssystems Schleswig-Holstein in Abschnitt 3 der RIS3.SH fasst die SWOT-Matrix bestehenden Schwächen und Risiken zusammen (Abschnitt 3.8 der RIS3.SH). Die Fokussierung der Spezialisierungsfelder in Abschnitt 4.2 der RIS3.SH und die definierten Handlungsansätze in Abschnitt 5.2 der RIS3.SH zeigen thematische und strategische Maßnahmen zur Stärkung des Innovationssystems und Bewältigung des industriellen Wandels in Schleswig-Holstein auf.	Die definierten Spezialisierungsfelder in SH wurden hinsichtlich von Zukunftsthemen, Megatrends und neuer Anwendungsmärkte weiterentwickelt. Um die Weiterentwicklung des regionalen Innovationssystems zu operationalisieren wurden 4 konkrete Handlungsansätze formuliert: 1. Innovationstätigkeiten von Unternehmen stärken, insbesondere eine stärkere Aktivierung der KMU. 2. Stärkung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten. 3. Transferaktivitäten intensivieren und in vernetzten und kooperativen Strukturen weiterentwickeln. 4. Digitale Transformation in Wirt-
--	--	--	--	---	----	---	---

							schaft und Gesellschaft vorantreiben. Die Handlungsansätze fächern sich später zum Teil im EFRE Programm als konkrete Maßnahmen auf.
				6. gegebenenfalls Maßnahmen zur Unterstützung des industriellen Wandels	Ja	Die Fokussierung der Spezialisierungsfelder in Abschnitt 4.2 der RIS3.SH und die definierten Handlungsansätze in Abschnitt 5.2 der RIS3.SH zeigen thematische und strategische Maßnahmen zur Stärkung des Innovationssystems und Bewältigung des industriellen Wandels in Schleswig-Holstein auf.	Industrielle Transformationsprozesse werden einerseits durch die thematische Weiterentwicklung der Spezialisierungsfelder in SH unterstützt. Hier rücken Schlüsselthemen und Megatrends verstärkt in den Fokus (z. B. die Digitalisierung). Zudem wird in den politischen Handlungsansätzen konkret die Digitale Transformation in Wirtschaft und Gesellschaft berücksichtigt. Hier werden Bürger, Unternehmen und die Verwaltung bei sich verändernden Aspekten des gesellschaftlichen Miteinanders, Arbeitens und Wirtschaftens unterstützt.

				7. Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats in prioritären Bereichen, die durch die Strategie für intelligente Spezialisierung unterstützt werden.	Ja	Die definierten Handlungsansätze in Abschnitt 5.2 der RIS3.SH, konkret unter dem Handlungsansatz H3.4 zeigen Maßnahmen auf, die die regionsübergreifenden Kooperationen ausbauen bzw. ermöglichen.	Die Stärkung der Transferaktivitäten beschränkt sich nicht nur auf SH, sondern berücksichtigen auch nationale und internationale Kooperationen. Beim Ausbau der internationalen Zusammenarbeit erfolgt eine engere Verzahnung mit dem Enterprise Europe Network der Europäischen Kommission (aktuell sind dort bspw. die WTSH und IB.SH Mitglieder). Zudem können zielführende Synergien zu EU-Programmen wie z.B. Horizont Europa im Rahmen des Seal of Excellence genutzt werden. Beim Ausbau nationaler Kooperation ergeben sich aber besonders durch die Metropolregion Hamburg vielfältige Chancen und Potenziale für SH. Ziel ist es die Innovationskapazitäten durch grenzüberschreitende
--	--	--	--	--	----	---	---

							Kooperationen nachhaltig zu steigern. Insbesondere gilt dies für den aktuell laufenden Prozess „Erstellung einer gemeinsamen Innovationsstrategie der MRH“, bei dem SH die Federführung hat. Basis der Strategie werden dabei die jeweiligen RIS3-Strategien der MRH-Länder sein.
Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	EFRE	SZ 2.1	Ja	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/844 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, (a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte enthält; (b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt; (c) in der wirksame Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.	Ja	Erfüllt durch langfristige Renovierungsstrategie nach Art. 2a der Richtlinie 2018/844/EU zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Die langfristige Renovierungsstrategie enthält: a. Fahrplan mit quantitativem indikativem Meilenstein für 2030 und qualitativer Beschreibung der Entwicklung nach 2030 für Indikator Gesamtenergieeffizienz. Prüfaufträge für weitere Indikatoren und indikative Meilensteine im Zuge der Fortschreibung der Strategie. b. Beschreibung von Maßnahmen und finanziellen Anreizen zur

							Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich. Strategie enthält keine Aussagen zu den verfügbaren HH-Mitteln; diese ergeben sich aus anderen Dokumenten. c. Beschreibung von Strategien und Maßnahmen für kosteneffiziente umfassende Renovierungen sowie Maßnahmen und Mechanismen zur Unterstützung der Mobilisierung von Investitionen im Gebäudebereich (u.a. Förderprogramme, Energieberatung, Kommunikation)
				2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen	Ja	Bund: Erfüllt durch bestehende Maßnahmen, Klimaschutzprogramm 2030, Gebäudeenergiegesetz und Energieeffizienzstrategie 2050.	Bund: Für den Gebäudebereich wurde mit dem Klimaschutzprogramm 2030 (KSP 2030) ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Einige Maßnahmen aus dem KSP 2030 wurden bereits umgesetzt (z.B.

						SH: Strategie zum Erreichen der Klimaschutzziele der Landesverwaltung steuerliche Förderung von energet. Sanierungen, Förderung effizienter Gebäude). Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) führt die Standards von Energieeinsparungsgesetz, EnergieeinsparVO und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammen und leistet einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Energie- und Klimaziele der Bundesregierung. Das GEG ist seit dem 01.11.2020 gültig. Die Energieeffizienzstrategie 2050 leistet einen Beitrag zur Erreichung des EU-Energieeffizienzziels. Die Strategie legt ein neues Energieeffizienzziel 2030 fest, bündelt die dafür notwendigen Maßnahmen in einem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE 2.0) und enthält Festle-
--	--	--	--	--	--	---

							gungen für die Ausgestaltung eines Dialogprozesses. SH: Zusätzlich erfolgen für die Landesverwaltung Maßnahmen für Landesliegenschaften, Green IT, Klimaverträgliche Mobilität der Landesbediensteten und Nachhaltige Beschaffung. Basis ist die Strategie zur Erreichung der Klimaschutzziele der Landesverwaltung SH.
Governance des Energiesektors	EFRE	SZ 2.1 und SZ 2.2	Ja	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes: 1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind;	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html	Der NECP ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument aus der EU Governance-Verordnung zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU MS. Es ist das zentrale Instrument zur Erfassung nationaler Beiträge zu EU-2030-

							Zielen für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz.
				2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO2-armen Energie.	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html	Die Bundesregierung notifiziert in ihrem finalen NECP ihre nationalen Zielbeiträge zu den EU-2030. Diese sind: die Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30% in 2030 im Vergleich zu 2008 sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger auf einen Anteil von 30% am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030. Zudem beinhaltet der finale NECP der Bundesregierung die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030.
Wirksame Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien in al-	EFRE	SZ 2.3	Ja	Es bestehen Maßnahmen, die Folgendes gewährleisten: 1. Einhaltung des verbindlichen nationalen Ziels für erneuerbare Energien für 2020 und dieses Anteils erneuerbarer Energien als Ausgangswert bis 2030, oder Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen, falls der Ausgangswert	Ja	Fortschrittsbericht „Erneuerbare Energiequellen	In ihrem jüngsten Fortschrittsbericht „Erneuerbare Energiequellen“ hat die Kommission bestätigt, dass Deutschland seinen durchschnittlichen indikativen Zielpfad für

len Sektoren und in der gesamten Union				über einen beliebigen Einjahreszeitraum unterschritten wird, wie dies im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Verordnung (EU) 2018/1999 steht			2017-2018 gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen übertroffen hat und voraussichtlich sein verbindliches nationales Ziel für 2020, nämlich einen Anteil von 18% von erneuerbaren Energien am Bruttoenergieverbrauch, erreichen wird. Angesichts seiner ehrgeizigen nationalen Ziele bezüglich der weiteren Erhöhung des Anteils von erneuerbaren Energien am Bruttoenergieverbrauch auf 30% bis 2030 wird Deutschland das Ziel für 2020 als Ausgangspunkt für 2030 voraussichtlich erreichen.
				2. Gemäß den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Verordnung (EU) 2018/1999 eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energie im Wärme- und Kältesektor im Einklang mit Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2018/2001	Ja	Fortschrittsbericht „Erneuerbare Energiequellen“	Deutschland wird sein nationales Ziel für erneuerbare Energien für 2020, nämlich einen Anteil von 14% von erneuerbaren Energien

							im Wärme- und Kälte-sektor, voraussichtlich erreichen.
Aktuelle Planung der Abfallbewirtschaftung	EFRE	SZ 2.6	Ja	Es bestehen ein oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ für das gesamte Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats, worin Folgendes enthalten ist: 1. eine Analyse der derzeitigen Abfallbewirtschaftungssituation in dem betreffenden geografischen Gebiet, einschließlich Art, Menge und Herkunft der anfallenden Abfälle und einer Evaluierung ihrer künftigen Entwicklung unter Berücksichtigung der erwarteten Auswirkungen der Maßnahmen in den Abfallvermeidungsprogrammen, die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2008/98/EG entwickelt wurden;	Ja	Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein in vier Teilplänen: - Bau- und Abbruchabfälle (03/2020) - Klärschlamm (01/2021) - industrielle und gewerbliche Abfälle (05/2015) - Siedlungsabfälle (07/2014) https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abfallwirtschaft/abfallwirtschaftsplaene.html Die Fortschreibungen des AWP industrielle und gewerbliche Abfälle und des AWP Siedlungsabfälle beginnen 2021.	Die Abfallwirtschaft in Deutschland ist voll entwickelt und entspricht den europäischen Vorgaben. Der Vollzug des Abfallrechts obliegt den Bundesländern. Sie sind auch für die Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne (AWP) zuständig. Das gesamte Gebiet Deutschlands ist durch die AWP der Länder entsprechend der (unter 2.6, Ziffern 1-4) genannten EU-Vorgaben vollständig beplant. SH: In Schleswig-Holstein existieren AWP gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG. In den bestehenden AWP werden Art, Menge und Herkunft der verschiedenen Abfälle

							genau analysiert und ihre Entwicklung einer Prognose unterzogen. In diese werden die Ziele der Vermeidung und Verwertung einbezogen, insbesondere das bisherige Abfallvermeidungsprogramm (2013) und dessen aktuelle Fortschreibung (01/2021).
				2. eine Bewertung der bestehenden Abfallsammelsysteme, einschließlich der Materialien und der geografischen Abdeckung getrennter Sammlungen, der Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Funktionsweise sowie der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme;	Ja	Abfallwirtschaftsplan	In jedem der AWP wird die Erfassung der Abfälle analysiert, wobei die Pflichten der Getrenntsammlung idR durch Bundesrecht vorgegeben sind. Die Notwendigkeit einer strikten Getrennterfassung für ein hochwertiges Recycling wird betont und den zuständigen Stellen zur Umsetzung auferlegt.
				3. eine Bewertung der Investitionslücken, die die Notwendigkeit der Schließung bestehender Abfallbehandlungsanlagen und die Notwendigkeit einer zusätzlichen oder verbesserten Abfallinfrastruktur rechtfertigt, mit Anga-	Ja	Abfallwirtschaftsplan	Generell ist die öffentliche Abfallwirtschaft durch Gebührenregelungen und die private Abfallwirtschaft durch

				ben zu den Einnahmequellen, die zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verfügung stehen;			zu zahlende Entgelte auf Kostendeckung ausgelegt. Wirtschaftlich schwierig ist die Umsetzung weitergehender Aufbereitungsverfahren insbesondere für Bau- und Abbruchabfälle oder auch für Kunststoffabfälle, wenn die Verwendung von Primärrohstoffen kostengünstiger ist, als die Nutzung er hergestellten Recyclingmaterialien. Die Investitionen in solche weitergehenden Techniken sollen daher finanziell unterstützt werden. Gleiches gilt auch für Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm.
				4. Angaben über die Ortsmerkmale für die Art und Weise der Bestimmung künftiger Standorte und zu den Kapazitäten künftiger Abfallbehandlungsanlagen.	Ja	Abfallwirtschaftsplan	Mit den AWP wird ggf. der Bedarf an weiteren Anlagenstandorten zur Abfallbewirtschaftung aufgezeigt. Umgesetzt werden müssen die Maßnahmen durch Wirtschaftsbeteiligte (Abfallverwertung) oder durch die Kommunen

							(insbesondere Deponierung). Gerade für hochwertige Verwertungsinfrastruktur kann das Land allenfalls Anreize geben.
Priorisierter Aktionsrahmen für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, für die eine Kofinanzierung aus der Union erforderlich ist	EFRE	2.7	ja	Für Interventionen zur Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ¹ : Es besteht ein prioritärer Aktionsrahmen nach Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG, der alle Elemente umfasst, die nach dem von der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Muster für den Rahmen für vorrangige Maßnahmen für den Zeitraum 2021-2027 erforderlich sind, einschließlich der vorrangigen Maßnahmen und Schätzung des Finanzierungsbedarfs.	Ja	Prioritärer Aktionsrahmen (PAF) der Bundesrepublik Deutschland https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/natura_2000_prioritaerer_aktionsrahmen_bf.pdf	1. Der Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) Deutschlands gemäß Artikel 8 der RL 92/43/EWG (Habitat-Richtlinie) für den Zeitraum 2021-2027 liegt vor und ist am 4. September 2020 an die EU-Kommission übersandt worden. Er gibt einen umfassenden Überblick über die Maßnahmen, die zur Umsetzung des EU-weiten Natura-2000-Netzes und der damit verbundenen grünen Infrastruktur erforderlich sind. Er ist in dem von der EU-Kommission vorgegebenen Format erstellt worden und

						enthält die prioritären Maßnahmen und entsprechende Kostenschätzungen. 2. SH: Die Umsetzung der RL erfolgt durch die einschlägigen Bestimmungen des LNatSchG, die in den Managementplänen für Natura 2000 Gebiete enthaltenen Maßnahmen sowie durch die Förderung verschiedener öffentlicher und privater Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Schutzgebiete.
				Kriterium 2: Ermittlung der vorrangigen Maßnahmen und Schätzung des Finanzierungsbedarfs.	Ja	Der PAF in dem von der EU-Kommission vorgegebenen Format erstellt worden und enthält die prioritären Maßnahmen und entsprechende Kostenschätzungen.

5 Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k, Artikel 71 und Artikel 84 der Dachverordnung

Tabelle 70: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name des Ansprechpartners	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Referat VII 21 Regional- und Strukturpolitik, EFRE, GRW, EU-Angelegenheiten Postfach 7128 D-24171 Kiel www.wirtschaft.schleswig-holstein.de	Anja-Verena Schmid, Leiterin EFRE Verwaltungsbehörde	anja-verena.schmid@wimi.landsh.de
Prüfbehörde	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Unabhängige Stelle/Prüfbehörde für den EFRE und den ESF Postfach 7128 D-24171 Kiel	Frank Paulmann, Leiter EFRE Prüfbehörde	frank.paulmann@wimi.landsh.de
Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	Bundeskasse Trier für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, D-65760 Eschborn IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF 1590 bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Saarbrücken zugunsten Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein -Landes-kasse- (VI LK)	Thomas Meyer	thomas.meyer@bafa.bund.de

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name des Ansprechpartners	E-Mail
	Bundesbank Hamburg Bank- leitzahl: 200 000 00 Konto- Nr.: 202 01577 BIC-Code: MARKDEF1200 IBAN: DE82200000000020201577		
Stelle, an die die Kommis- sion bei technischer Hilfe gem. Art. 36 Abs. 5 der Dachverordnung Zahlun- gen entrichtet	Bundeskasse Trier für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, D- 65760 Eschborn IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF 1590 bei der Deutschen Bundes- bank, Filiale Saarbrücken zugunsten Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein -Landes- kasse- (VI LK) Bundesbank Hamburg Bank- leitzahl: 200 000 00 Konto- Nr.: 202 01577 BIC-Code: MARKDEF1200 IBAN: DE82200000000020201577	Thomas Meyer	thomas.meyer@bafa.bund.de
Aufgabenbereich Rech- nungsführung, falls dieser Aufgabenbereich einer anderen Stelle als der Verwaltungsbehörde über- tragen wurde	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein EU-Zahl- stelle/Bescheinigungsbehörde für den EFRE und den ESF Postfach 7128 D-24171 Kiel	Stefan Heil	Stefan.Heil@wimi.landsh.de

6 Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

In jedem Programm wird Folgendes dargelegt: die Maßnahmen zur Einbindung der Partner nach Artikel 6 in die Ausarbeitung der Programme und die Rolle dieser Partner bei Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Programme

An der Diskussion und der Ausarbeitung des Programms für den EFRE Schleswig-Holstein 2021-2027 wurden die Partner von Beginn an eingebunden. Dabei sind als besonders relevante Partner für die Zielsetzung des EFRE zu nennen:

Die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, die Landesrektorenkonferenz, der UV Nord sowie die IHK SH und die Handwerkskammer SH, der DGB, der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein sowie die Umweltverbände BUND und NABU und die LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten sowie Vertreterinnen der drei Planungsräume des Städte- und Landkreistages und Vertreter der Regionen. Die genannten Organisationen sind auch im EFRE Begleitausschuss der Förderperiode 2014 bis 2020 vertreten. Der EFRE-Begleitausschuss, der bis zur Genehmigung des neuen EFRE-Programms als Partner im Rahmen der Vorbereitung, Begleitung und Erstellung des EFRE-Programms SH 2021-2027 fungiert, hat sich in mehreren Sitzungen ab Anfang 2019 intensiv mit den Grundlagen, den Schwerpunkten und Maßnahmen des EFRE Programms beschäftigt.

In einem Werkstattgespräch am 30. Oktober 2019 wurden die Partner im Begleitausschuss über die finanziellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der EU und das geplante Vorgehen zur Programmerstellung informiert.

Im November 2019 wurden anhand eines Fragebogens die Partner sowie die Ministerien der Landesregierung gebeten auf der Basis der vorliegenden Verordnungsentwürfe Vorschläge für Schwerpunkte und Maßnahmen des EFRE Programms der neuen Förderperiode einzureichen. Dabei gingen mehr 57 Vorschläge ein. Diese Vorschläge wurden von der EFRE-Verwaltungsbehörde auf Schnittmengen hin analysiert sowie den spezifischen Zielen des Entwurfs der Verordnung zugeordnet. Darüber hinaus wurde eine erste Bewertung der Passfähigkeit zu den rechtlichen Vorgaben und den zentralen künftigen Herausforderungen für das Land Schleswig-Holstein vorgenommen.

In der Begleitausschusssitzung am 26. Februar 2020 wurden die Ergebnisse einer SWOT Analyse und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen für Förderschwerpunkte Schleswig-Holsteins vorgestellt und erörtert. In der gleichen Sitzung wurden auch Maßnahmenvorschläge erörtert. Ein Entwurf von Eckpunkten für das EFRE Programm 2021-2027 wurde mit den Begleitausschussmitgliedern am 09. Juli 2020 erörtert. Unter Berücksichtigung der Diskussion wurden die Schwerpunkte und Maßnahmen des Programms weiter verdichtet.

Am 17. September 2020 wurden Herausforderungen und Handlungsbedarfe sowie vorläufige Planungen für die Programmstruktur in einer großen virtuellen Stakeholderkonferenz vorgestellt und diskutiert, an der mehr als 250 Vertreter von Unternehmen, Hochschulen, Ressorts

der Landesregierung, Mitglieder des Landtages, Forschungseinrichtungen sowie Kammern und Verbänden teilnahmen. Die Diskussion auf der Veranstaltung zeigte eine große Zustimmung zu den geplanten Schwerpunkten des Programms.

Der EFRE-Begleitausschuss ist zuletzt im Februar und im Mai 2021 über den aktuellen Planungsstand des Programms informiert worden.

Die Verwaltungsbehörde stellt auch zukünftig dem Begleitausschuss rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt. Er gewährleistet das Follow-up der Beschlüsse und Empfehlungen des Begleitausschusses.

Durchführung, Überwachung und Evaluierung des Programms

Bei der Einbindung der Partner in der Förderperiode 2021 bis 2027 wird an die guten Erfahrungen der Förderperiode 2014 bis 2021 sowie bei der Erarbeitung des EFRE Programms 2021 bis 2027 angeknüpft. Nach der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Kernaufgaben des Begleitausschusses:

Untersuchung:

- des Fortschritts bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
- der Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen und der Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
- des Beitrags des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
- des Fortschritts bei der Durchführung von Evaluierungen, der Zusammenfassungen der Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
- der Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen,
- der Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben strategischer Bedeutung.

Entscheidung / Genehmigung über

- die Methodik und die Kriterien bei der Auswahl der Vorhaben;
- den Evaluierungsplan und ggf. vorzunehmende Änderungen;
- die abschließenden Leistungsberichte für aus dem EFRE unterstützte Programme;
- sowie Programmänderungen.

Der Begleitausschuss wird sich schnellstmöglich (nach Einreichen des Programms zur Genehmigung durch die EU-Kommission) konstituieren. Die Verwaltungsbehörde legt im Wege eines transparenten Verfahrens die Zusammensetzung des Begleitausschusses fest und stellt eine ausgewogene Vertretung der einschlägigen Behörden und zwischengeschalteten Stellen des Mitgliedstaats sowie der Partner nach Art. 8 Absatz 1 sicher. Die EFRE-Verwaltungsbehörde stellt den Mitgliedern des Begleitausschusses alle Unterlagen so zeitig zur Verfügung stellen, dass die Mitglieder ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen können. Dazu ist ein gemeinsamer Sharepoint des Begleitausschusses eingerichtet.

Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen und prüft alle Faktoren, die die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des Programms beeinträchtigen. Anlassbezogen wird es weitere Sitzungen geben. Themenbezogen werden einzelne Partner über die regulären Sitzungen des Begleitausschusses hinaus in die Umsetzung des EFRE Programms eingebunden, um ihre Expertise zu nutzen.

Über Kommunikationsmaßnahmen werden die breite Öffentlichkeit sowie die in den inhaltlichen Themenfeldern des Programms tätigen Akteure über den Umsetzungsstand unterrichtet und inhaltliche Themenfelder aus dem Bereich des EFRE diskutiert. Darüber hinaus dienen das Innovations- und Technologieforum im Rahmen der RIS3.SH sowie Veranstaltungen der Vorhaben strategischer Bedeutung der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch unter den Partnern und Akteuren.

7 Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Ziffer j und Artikel 42 Absatz 2 der Dachverordnung

Ziel der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für das EFRE Programm SH 2021-2027 ist eine medien- und öffentlichkeitswirksame Umsetzung des Programms. Die Landesregierung stellt dabei sicher, dass die Rolle der EU und die Unterstützung von EFRE-Vorhaben sichtbar und in der Öffentlichkeit kommuniziert wird.

Die Maßnahmen setzen auf Erfahrungen aus den vorausgegangenen Förderperioden sowie den Ergebnissen der Evaluierung der Kommunikationsstrategie 2014-2020 auf. Die Landesregierung hat für alle EU Fonds im Oktober 2021 eine gemeinsame Kommunikationsstrategie beschlossen, die durch die Staatskanzlei verantwortet wird.

Zielgruppen

Zielgruppen der Maßnahmen sind die breite Öffentlichkeit, potenzielle Begünstigte, Begünstigte, Wirtschafts- und Sozialpartner und Multiplikatoren.

Geplantes Budget

Das geplante EFRE-Budget für Kommunikation und Sichtbarkeit beträgt 500.000 Euro.

Indikatoren für Begleitung und Evaluierung

Output-Indikatoren

- (1) Zahl von Veranstaltungen, Vorträgen, Präsentationen auf „Fremdveranstaltungen“: 40
- (2) Herausgegebene Presseinformationen der Landesregierung zum EFRE Programm: 200

Ergebnisindikatoren

- (1) Besuche des EFRE Internetportals

Kommunikationswege

Die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zum Programm wenden sich an unterschiedliche Zielgruppen und bieten auf diese Zielgruppen zugeschnittene Informationsmöglichkeiten an.

Bürgerinnen und Bürger: Printmedien, Hörfunk- und Fernsehen, Internetpräsenz unter www.schleswig-holstein.de/efre und eu-sh.schleswig-holstein.de mit umfassenden Informationen und Zugang zum EFRE des Landes Schleswig-Holstein und den weiteren Programmen der Förderperiode 2021-2027. Darüber hinaus werden die Social-Media-Kanäle der Landesregierung auf Twitter und Facebook sowie der Blog des Pressesprechers des Wirtschaftsministeriums zur Information über die EU-Förderung genutzt. Daneben ist eine direkte öffentliche Ansprache vorgesehen, wie zum Beispiel die Beteiligung an Fachmessen und eigene publikumswirksame Veranstaltungen.

Multiplikatoren: als Bindeglied zwischen der EFRE-Verwaltungsbehörde, dem Begleitausschuss und (potenziellen) Begünstigten bis hin zur breiten Öffentlichkeit. Zudem repräsentieren sie auch die Fachöffentlichkeit, die insbesondere im Rahmen öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen zum EFRE (zum Beispiel Workshops, Konferenzen) einbezogen wird.

(Potenzielle) Begünstigte: Stellen, die als unmittelbare Antragsteller fungieren. Neben der Webseite der EFRE-Verwaltungsbehörde richten sich vor allem die Webseiten der Investitionsbank SH und der WTSH als zwischengeschaltete Stellen an diesen Kreis. Zudem führen die zwischengeschalteten Stellen IB.SH und WTSH regelmäßig eigene Veranstaltungen mit Informationen über Fördermöglichkeiten durch.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein stellt eine zentrale Einstiegsseite mit umfassenden Informationen und Zugang zu allen Programmen zur EU-Förderperiode 2021-2027 im Landesportal bereit..

EFRE Webseite

Zentraler Bestandteil der Kommunikationsmaßnahmen ist die Weiterentwicklung und die kontinuierliche Pflege eines Internetportals, welches an den Internetauftritt des Wirtschaftsministeriums im Rahmen der bestehenden Internetstrukturen der Landesregierung angebunden ist. Unter <https://www.schleswig-holstein.de/EFRE> wird für das EFRE Programm SH 2021-2027 eine einzige Webseite eingerichtet und regelmäßig aktualisiert. Die EFRE Webseite stellt unter anderem die Ziele des Programms, Tätigkeiten, Fördermöglichkeiten, Errungenschaften, die Liste der Vorhaben und Förderaufrufe dar.

Die Verwaltungsbehörde informiert die Begünstigten im Rahmen der Antragstellung, welche Daten entsprechend der Vorgaben veröffentlicht werden.

Veranstaltungen

Während der Umsetzungsphase sind Informationsmaßnahmen und Workshops geplant, durch die die Öffentlichkeit und eine Fachöffentlichkeit auf die Finanzierungsmöglichkeiten und die verfolgten Ziele aufmerksam gemacht wird und mit der die erzielten Errungenschaften sowie ggf. größere Projekte oder Best Practice vorgestellt werden. Zum Politischen Ziel 1 wird alle zwei Jahre ein Innovations- und Technologieforum SH ausgerichtet, das gleichzeitig die RIS3.SH begleitet.

Maßnahmen der Begünstigten

Die Begünstigten werden mit dem Zuwendungsbescheid zur Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 45 verpflichtet.

Begünstigte von Vorhaben von strategischer Bedeutung sowie von Vorhaben mit Gesamtausgaben über 10 Mio. Euro werden zudem eine Kommunikationsveranstaltung oder –maßnahme unter Beteiligung der EU Kommission und der EFRE Verwaltungsbehörde durchführen.

Kommunikationsbeauftragte

Als Kommunikationsbeauftragte des EFRE-Programms SH wird die für Kommunikation zuständige Mitarbeiterin der EFRE Verwaltungsbehörde benannt. Das Land unterstützt die Netzwerke der Kommunikationsbeauftragten auf Bundes- und EU-Ebene (INFORM) durch Teilnahmen an den Netzwerken.

8 Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und Artikel 95 der Dachverordnung

Tabelle 71: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Angabe der Nutzung von Artikel 94 und 95 [*]	JA	NEIN
Nutzung der Erstattung förderfähiger Ausgaben basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung (falls ja, bitte Anhang 1 ausfüllen)	☐	☒
Nutzung der Erstattung förderfähiger Ausgaben basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung (falls ja, bitte Anhang 2 ausfüllen)	☐	☒

^{*}Vollständige Angaben werden gemäß den der Dachverordnung beiliegenden Mustern bereitgestellt.

Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Tabelle 72: Nutzung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“) oder Unterstützungsbereich (EMFF)	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in % (Schätzung)	Art(en) der Vorhaben		Bezeichnung(en) des entsprechenden Indikators		Einheit für die Messung für den Indikator	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	entsprechende standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung (in Landeswährung)
					Code	Beschreibung	Code	Beschreibung			

Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

Erhielt die Verwaltungsbehörde Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die unten angegebenen vereinfachten Kosten festzulegen?

Falls ja, bitte das externe Unternehmen angeben:

Ja/Nein – Name des externen Unternehmens

Arten von Vorhaben:

1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens	
1.2 Spezifisches Ziel	
1.3 Bezeichnung des Indikators ²	
1.4 Einheit für die Messung des Indikators	
1.5 Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	
1.6 Betrag	
1.7 Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	
1.8 Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	
1.9 Anpassungsmethoden	
1.10 Überprüfung des Erreichens der Einheit für die Messung – Anhand welcher Unterlage(n) wird das Erreichen der Einheit für die Messung überprüft? – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) kontrolliert wird und von wem. – Welche Vorkehrungen dienen der Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung der beschriebenen Daten/Dokumente?	

Für eine Art von Vorhaben sind mehrere komplementäre Indikatoren möglich (z. B. ein Outputindikator und ein Ergebnisindikator). In diesen Fällen sollten die Felder 1.3 bis 1.11 für jeden Indikator ausgefüllt werden.

1.11 Mögliche Fehlanreize oder Probleme aufgrund dieses Indikators, wie sie abgeschwächt werden können, geschätzter Risikograd.	
1.12 Voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und EU)	

Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung*

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

--

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich jedweder Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und diesem Anhang in einem für die Kommission nutzbaren Format beigefügt werden.

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

--

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

* Justifications on the underlying data, the calculation methodology and resulting rate or amount and related assessment by the audit authority [(in points 1, 3 and 5)] are not required when the simplified cost options submitted in this Appendix are established at Union level [(other policies or through the DA referred to in Article 88(4)].

Anlage 2: Nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission

(Artikel 89)

Datum der Einreichung des Vorschlags	
Derzeitige Version	

Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“) oder Unterstützungsbereich (EMFF)	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der Vorhaben	Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse	Bezeichnung(en) des entsprechenden Indikators		Einheit für die Messung für den Indikator	Geplante Erstattung an die Begünstigten
							Code	Beschreibung		

betroffener Gesamtbeitrag

Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

Arten von Vorhaben:

1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens			
1.2 Spezifisches Ziel			
1.3 Zu erfüllende Bedingungen oder zu erzielende Ergebnisse			
1.4 Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse			
1.5 Indikatordefinition für die Leistungen			
1.6 Einheit für die Messung des Indikators für Leistungen			
1.7 Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen, mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen	Zwischenleistungen	Datum	Betrag
1.8 Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)			
1.9 Anpassungsmethoden			
1.10 Überprüfung des Erreichens des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen) – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) das Erreichen des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von Daten/Dokumenten bestehen			
1.11 Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads. Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.			

Anlage 2a: Liste der Projekte von strategischer Bedeutung mit Zeitplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

1. Digital Learning Campus

Mit dem Digital Learning Campus wird ein multiadaptiver, individualisierter Hybrid-Bildungshub eingerichtet, der Akteure wie Unternehmen, Hochschulen, Offene (bürgernahe) Orte und Forschungseinrichtungen integriert.

Die Maßnahme wird von 2022 bis 2027 umgesetzt. Erste Anträge sind bereits 2022 nach Veröffentlichung der Richtlinie zu erwarten, da mögliche Antragssteller schon in einen Kommunikationsprozess mit einbezogen wurden und Planungen bei den Antragsstellern laufen. An Orten, an denen bereits passende Räumlichkeiten vorhanden sind, ist mit einem Angebotsstart 2022 zu rechnen, weitere Räume und Orte werden dann sukzessiv dazu kommen. Ebenso können kleinere Online-Angebote früh verfügbar gemacht und dann weiter ausgearbeitet werden.

2. Einstiegsförderung für KMU

Schleswig-Holstein hat sich in seiner RIS3.SH zum Ziel gesetzt, die Innovationstätigkeiten von Unternehmen zu stärken. Innovationen sind der Schlüssel für wirtschaftliches Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit. Durch die kleinteilige Unternehmensstruktur in Schleswig-Holstein müssen Unternehmen, insbesondere KMU, die bislang nicht in den Innovationsprozess eingebunden waren, angesprochen werden. Ziel der Maßnahme Einstiegsförderung für KMU ist es deshalb, ein Förderangebot zu schaffen, das niedrigschwellig für KMU und Start-ups bereitsteht, um einen Einstieg in das Innovationsgeschehen zu ermöglichen.

Die Einstiegsförderung für KMU soll von 2022 bis 2027 gefördert werden.

3. Nachhaltige Wärmeversorgungssysteme

Ziel der Maßnahme ist es, die Energiewende voranzutreiben, indem verstärkt Erneuerbare Energien in der Wärme- und Kälteversorgung genutzt werden, um bis 2045 die Transformation zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung abgeschlossen zu haben. Die Maßnahme ist nicht nur für Schleswig-Holstein von großer Bedeutung zur weiteren Umsetzung der Wärmewende, sondern auch von strategischer Bedeutung für die Umsetzung der EFRE Förderphilosophie und ein wichtiger Baustein zum Gelingen des Green Deal, insbesondere der Klimaneutralität.

Die Maßnahme soll von 2022 bis 2027 umgesetzt werden. Für 2025 ist eine Zwischenevaluierung zur Umsetzung der kommunalen Wärme-/Kälteplanung sowie eine Veranstaltung mit kommunalen Stakeholdern geplant.

